

13. 11. 84

In – Fz – R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986)

A. Zielsetzung

Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählungen liefern eine aktuelle, umfassende und zuverlässige Datenbasis für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Planungen und Entscheidungen des Bundes, der Länder und Gemeinden.

Das Volkszählungsgesetz 1986 ist unverzichtbare Grundlage für solche Planungen und Entscheidungen; es schafft ferner die gesicherte Datenbasis für weitere statistische Untersuchungen.

Nach dem Volkszählungsgesetz 1983 war für den 27. April 1983 eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungstatistischen Fragen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten angeordnet. Durch Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 13. April 1983 hat das Bundesverfassungsgericht die Durchführung der Volkszählung ausgesetzt. In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) wird das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 als zulässig erklärt und als Vorbedingung für die Planmäßigkeit staatlichen Handelns bezeichnet. Zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nach dem Urteil jedoch ergänzende verfahrensrechtliche Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung erforderlich.

Fristablauf: 27. 12. 84

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ordnet die Durchführung einer Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung am 23. April 1986 an.

Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1986 entspricht im wesentlichen dem Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983. Den Anforderungen des Volkszählungsgesetz-Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird in vollem Umfang Rechnung getragen. Insbesondere enthält der Entwurf die notwendigen verfahrenssichernden Vorschriften.

Die zu erhebenden Daten sind zur Entlastung der Auskunftspflichtigen und zur Minimierung der Kosten auf das unbedingt Notwendige beschränkt. Die Zählung wird von ehrenamtlichen Zählern im gesamten Geltungsbereich des Volkszählungsgesetzes durchgeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die entstehenden Kosten der Volkszählung 1986 werden voraussichtlich 30,1 Mio. DM beim Bund und 305,3 Mio. DM bei den Ländern betragen.

Nach einer Schätzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände werden die Kosten bei den Gemeinden und Kreisen 210 Mio. DM betragen. Der Haushaltsmittelmehrbedarf des Bundes ist im Haushalt und in der Finanzplanung abgesichert.

13. 11. 84

In – Fz – R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs-
und Arbeitsstättenzählung**
(Volkszählungsgesetz 1986)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (45) — 200 00 — Vo 18/84

Bonn, den 13. November 1984

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs-
und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986)

mit Begründung, Vorblatt und einer Anlage.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Kohl

Fristablauf: 27. 12. 84

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986)

Übersicht

- § 1 Art und Stichtag der Erhebung
- § 2 Erhebungseinheiten
- § 3 Merkmale
- § 4 Laufende Nummern und Ordnungsnummern
- § 5 Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung
- § 6 Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung
- § 7 Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung
- § 8 Hilfsmerkmale
- § 9 Erhebungsstellen
- § 10 Zähler
- § 11 Datenübermittlungen an die Erhebungsstellen
- § 12 Auskunftspflicht
- § 13 Erhebungsvordrucke
- § 14 Übermittlung und Veröffentlichung
- § 15 Trennung und Löschung
- § 16 Belehrung
- § 17 Finanzausweisung
- § 18 Berlin-Klausel
- § 19 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Stichtag der Erhebung

(1) Nach dem Stand vom 23. April 1986 (Zählungstichtag) werden flächendeckend eine Volks- und Berufszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Die Ergebnisse der Zählungen bilden Grundlagen für politische Entscheidungen in Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf den Gebieten Wirtschaft und Soziales, Wohnungswirtschaft, Raumordnung, Verkehr, Umwelt sowie Arbeitsmarkt und Bildungswesen. Die Zählungen vermitteln zugleich Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik und sind Grundlage für die Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl von Bund, Ländern und Gemeinden durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

(3) Mit der Gebäudezählung kann bis zu sechs Monaten vor dem Zählungstichtag begonnen werden.

(4) Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind mit einem Auswahlatz bis zu 0,2 vom Hundert der Befragten zulässig bei den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Nr. 1, 3 und 5.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind Personen und Haushalte (Volks- und Berufszählung), Wohnungen (Wohnungszählung), Gebäude mit Wohnraum und ständig bewohnte Unterkünfte (Gebäudezählung) sowie nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung).

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen sind in jeder Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

§ 3

Merkmale

(1) Die Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 und § 15 Abs. 5, der Durchführung der Zählung dienen (Hilfsmerkmale).

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden, soweit dies nach § 15 Abs. 4 zugelassen ist oder soweit sie nach § 15 Abs. 5 verwendet werden dürfen.

§ 4

Laufende Nummern und Ordnungsnummern

Die auf den Erhebungsvordrucken ausgedruckten laufenden Nummern und die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 bis 8 über Gebäude-, Wohnungs-, Haushalts- und Unternehmenszugehörigkeit enthalten.

§ 5

Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung

Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung sind:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz — MRRG —); Wohnung, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte überwiegend angetreten wird; Zahl der Personen im Haushalt; Zahl der Personen und Haushalte in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand;
2. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft (römisch-katholische Kirche; evangelische Kirche; evangelische Freikirche; jüdische Religionsgesellschaft; islamische Religionsgemeinschaft; andere nicht namentlich aufzuführende Religionsgesellschaften; keine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft);
3. Staatsangehörigkeit (deutsch; griechisch; italienisch; übrige EG-Staaten; jugoslawisch; türkisch; sonstige Staatsangehörigkeit, keine Staatsangehörigkeit);
4. Art des überwiegenden Lebensunterhaltes (Erwerbs-, Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe;

Rente, Pension; eigenes Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil; Unterhalt, Zuwendungen durch Eltern, Ehegatten oder andere; sonstige Unterstützungen);

5. Beteiligung am Erwerbsleben (Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; arbeitslos, arbeitsuchend; nicht erwerbstätig; den eigenen Haushalt führend; Schüler, Student);
6. bei Personen von 15 bis 65 Jahre: erlernter Beruf und Dauer der praktischen Berufsausbildung; höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule sowie Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses;
7. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde, Straße, Hausnummer der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;
8. bei Erwerbstätigen: Wirtschaftszweig des Betriebes; Stellung im Beruf (Facharbeiter; sonstiger Arbeiter; Angestellter; Auszubildender; Beamter, Richter, Beamtenanwärter, Soldat, Zivildienstleistender; Selbständiger mit bezahlten Beschäftigten oder ohne bezahlte Beschäftigte; mithelfender Familienangehöriger); tatsächlich ausgeübte Tätigkeit; landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit.

§ 6

Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Erhebungsmerkmale der Gebäudezählung sind:

Gemeinde; Art und Baujahr des Gebäudes; Eigentümer nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, gemeinnütziges, freies Wohnungsunternehmen, sonstige Eigentümer; Förderung von Wohnungen mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Zahl der Wohnungen und Arbeitsstätten im Gebäude.

(2) Erhebungsmerkmale der Wohnungszählung sind:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter; Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer, berufskonsularischer Vertretungen sowie der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik; Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit 6 und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Zahl der Haushalte und Arbeitsstätten in der Wohnung; Leerstehen und Dauer des Leerstehens der Wohnung;

2. bei vermieteten Wohnungen außerdem: Höhe der monatlichen Miete; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung.

§ 7

Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung

Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung sind:

1. bei allen Arbeitsstätten
 - a) Gemeinde; Träger bei Anstalten oder Einrichtungen von Behörden, der Sozialversicherung, der Kirchen, Verbände und sonstigen Organisationen; Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit und für die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen; Eröffnungsjahr; Neuerrichtung oder Standortverlagerung innerhalb der Gemeinde oder aus einer anderen Gemeinde nach 1980; Niederlassungsart (einzige Arbeitsstätte, Haupt- oder Zweigniederlassung);
 - b) jeweils nach Geschlecht: Zahl der tätigen Personen nach Stellung im Betrieb (tätige Inhaber; unbezahlt mithelfende Familienangehörige; Beamte, Richter, Beamtenanwärter; Angestellte; Facharbeiter; sonstige Arbeiter; Auszubildende); Zahl der Teilzeitbeschäftigten sowie Zahl der ausländischen Arbeitnehmer;
 - c) Angaben über Zahlung und Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
2. bei einzigen Arbeitsstätten oder Hauptniederlassungen außerdem
 - a) Eintragung des Unternehmens in die Handelsrolle für handwerkliche Haupt- oder Nebenbetriebe;
 - b) Rechtsform des Unternehmens;
3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 und 2
 - a) für das ganze Unternehmen
Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit; Zahl der inländischen Zweigniederlassungen; jeweils nach Geschlecht: Zahl der tätigen Personen nach Stellung im Betrieb (tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmer); Angaben über Zahlung und Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
 - b) für jede Zweigniederlassung
Gemeinde; Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit; Zahl der tätigen Personen; Angaben über Zahlung und Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
4. bei Zweigniederlassungen
für das zugehörige Unternehmen
Gemeinde; Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit.

§ 8

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. bei der Volks- und Berufszählung:
Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Straße und Hausnummer; Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; bei Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben;
2. bei der Gebäude- und Wohnungszählung:
Straße und Hausnummer des Gebäudes; Vor- und Familienname oder Bezeichnung des Eigentümers oder Verwalters, Gemeinde, Straße, Hausnummer des Eigentümers oder Verwalters; bei der Wohnungszählung zusätzlich Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
3. bei der Arbeitsstättenzählung:
Name, Bezeichnung von Arbeitsstätten und Unternehmen; Straße und Hausnummer; Bearbeiter des Fragebogens;
4. bei den Nummern 1 bis 3 zusätzlich Telefonnummer.

(2) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer dürfen auch zur Bestimmung der Blockseite nach § 15 Abs. 4 und das Hilfsmerkmal Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Nr. 1 auch zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

§ 9

Erhebungsstellen

(1) Zur Durchführung der Zählungen werden Erhebungsstellen eingerichtet, die von anderen Verwaltungsstellen personell und organisatorisch zu trennen sind. Es ist sicherzustellen, daß die Angaben in den Erhebungsvordrucken nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

(2) Die Bestimmung der Erhebungsstellen und das Nähere zur Ausführung des Absatzes 1 obliegt den Ländern. Die Regelungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierungen getroffen werden.

§ 10

Zähler

(1) Für die Erhebung können ehrenamtliche Zähler eingesetzt werden. Die Zähler sind von den Erhebungsstellen auszuwählen, zu bestellen und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

(2) Zur Übernahme der Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder an-

deren wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Erhebungsstellen auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Zählertätigkeit freizustellen; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Zähler müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sollen nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft);
2. wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Zählertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(5) Die Zähler sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Zählertätigkeit haben sich die Zähler auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(6) Die Zähler sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Personen im Haushalt, die Zahl der Haushalte und der Arbeitsstätten im Gebäude und in der Wohnung und die Hilfsmerkmale nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 (ohne Angabe des Namens der Arbeits- oder Ausbildungsstätte) und § 8 Abs. 1 Nr. 3 (ohne Angabe des Bearbeiters des Fragebogens) selbst einzutragen. Dies gilt auch für die Eintragungen in weitere Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(7) Auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Zähler sind ergänzend die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren — mit Ausnahme der Vorschriften über die Entschädigung — anzuwenden. Die Zähler sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 11

Datenübermittlungen an die Erhebungsstellen

(1) Zur Organisation der Zählung übermittelt die Meldebehörde der Erhebungsstelle auf Verlangen folgende im Melderegister gespeicherte Daten der Einwohner: Vor- und Familiennamen, Gemeinde, Straße, Hausnummer, Geburtsjahr und -monat, Geschlecht, Staatsangehörigkeit.

(2) Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Vor- und Familiennamen oder Bezeichnung sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der Eigentümer und Verwalter der nach § 2 Abs. 1 zu erhebenden Gebäude und Unterkünfte mit.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. bei der Volks- und Berufszählung:
alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist die Gesamtzahl der Personen und die Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben, vom Leiter der Einrichtung anzugeben. Der Leiter der Einrichtung ist auch auskunftspflichtig für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;
2. bei der Gebäudezählung:
der Eigentümer oder der Verwalter;
3. bei der Wohnungszählung:
die Wohnungsinhaber, ersatzweise die zu Nummer 2 Genannten;
4. bei der Arbeitsstättenzählung:
die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

(2) Die Auskunftspflicht besteht auch bei den Wiederholungsbefragungen nach § 1 Abs. 4.

(3) Die Auskunftspflicht nach Absätzen 1 und 2 besteht für Personen mit mehreren Wohnungen für jede Wohnung, für Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ohne eigene Haushaltsführung nur für die Wohnung außerhalb dieser Unterkünfte.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Auskünfte über die Hilfsmerkmale Telefonnummer (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) und Bearbeiter des Fragebogens (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind freiwillig.

§ 13

Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 bis 8 hinausgehen.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Zähler oder schriftlich beantwortet werden. Auf Verlangen

des Zählers sind ihm die Angaben nach § 10 Abs. 6 mündlich mitzuteilen.

(3) Der Auskunftspflichtige kann bei der Volks- und Berufszählung wählen, ob er die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein beantwortet.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

- unverzüglich dem Zähler auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben,
- innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin auf Kosten des Auskunftspflichtigen zu übersenden.

(5) Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname — bei Unternehmen und Arbeitsstätten Name und Bezeichnung — Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben. Bei Abgabe von Erhebungsvordrucken für mehrere Personen eines Haushalts in verschlossenem Umschlag genügen die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

§ 14

Übermittlung und Veröffentlichung

(1) Für eigene statistische Aufbereitungen dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich ohne Hilfsmerkmale von den statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden, soweit die Einzelangaben auf Datenträger, die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmt sind, übernommen wurden und die statistischen Ämter der Länder entsprechende Aufbereitungen nicht selbst durchführen können. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesrecht eine Trennung der zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Für die von den statistischen Ämtern der Länder übermittelten Gliederungseinheiten Blockseite nach § 15 Abs. 4 Satz 3 gilt § 15 Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden.

(3) Die Übermittlungen nach Absatz 1 sind nach Umfang, Empfänger, Verwendungszweck und Datum der Weitergabe von den statistischen Ämtern der Länder aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 1 Buchstabe b, gegliedert nach Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen, sowie über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 3 Buchstaben a und b ohne Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres, dürfen statistische Ergebnisse, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, in einer räumlichen

Gliederung bis zur Ebene der Gemeinde von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.

(5) Die statistischen Ämter der Länder leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke zu, wenn und soweit sie diese nicht selbst durchführen.

§ 15

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 8 sind mit Ausnahme der Hilfsmerkmale Straße, Hausnummer und Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 sowie Name, Bezeichnung von Unternehmen und Arbeitsstätten nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 unverzüglich nach Durchführung der Eingangskontrollen bei den statistischen Ämtern der Länder von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes zu vernichten. Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(3) Die laufenden Nummern und die Ordnungsnummern nach § 4 sind zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt, Haushalt und Wohnung, Wohnung und Gebäude durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes durch die statistischen Ämter der Länder.

(4) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer können gemeinsam mit den Erhebungsmerkmalen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Sie sind, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, zu löschen, sobald ihre Zugehörigkeit zu kleinräumigen Gliederungen festgelegt ist. Die unterste Ebene der kleinräumigen Gliederung, für die eine statistische Verwendung vorgesehen werden darf, ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche (Blockseite). Die Gliederungseinheiten Blockseite sind vier Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen. Bei der Erstellung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach Blockseiten, die zur Weitergabe oder Veröffentlichung bestimmt sind, müssen die Gliederungseinheiten Blockseite, soweit sie Einzelangaben enthalten, die dem Auskunftspflichtigen oder Betroffenen zuzuordnen sind, zu höheren Einheiten zusammengefaßt werden.

(5) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Zahl der Wohnungen und Personen, gegliedert nach Gemeinde,

Straße und Hausnummer zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach mathematischen Zufallsverfahren nutzen. Diese Merkmale sind gesondert aufzubewahren. Die Auswahlbezirke für die Stichproben werden auf 20 vom Hundert begrenzt. Die Merkmale für diese Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Merkmale für die nicht benötigten 80 vom Hundert der Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke nach Satz 3, spätestens drei Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung, zu löschen. Aus der Arbeitsstättenzählung dürfen die statistischen Ämter für Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, und zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe (§ 12 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe) jeweils für Unternehmen und Arbeitsstätten nutzen: Name, Bezeichnung; Gemeinde, Straße, Hausnummer; Zahl der tätigen Personen; Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit und für die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen sowie Angaben über Eintragungen in die Handwerksrolle. Die nicht zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe verwendeten Merkmale sind gesondert aufzubewahren und spätestens sechs Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen. Über die Löschungen haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Aufzeichnungen zu führen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind.

(6) Datenträger, auf denen eine Übermittlung an die Erhebungsstellen nach § 11 erfolgt ist, sind gemeinsam mit den Erhebungsvordrucken an die statistischen Ämter der Länder für Zwecke der Festsetzung der amtlichen Bevölkerungszahl der Gemeinden weiterzuleiten. Sie sind dort gesondert aufzubewahren und zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes zu vernichten.

§ 16

Belehrung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu belehren über:

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,

2. Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten, ihr zu entsprechen (§§ 12, 13) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 5),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 4),
6. die Möglichkeiten der Übermittlung und Veröffentlichung (§ 14),
7. Trennung und Löschung (§ 15) und
8. Rechte und Pflichten der Zähler (§ 10, § 13 Abs. 2).

§ 17

Finanzzuweisung

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 2,50 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Bevölkerungszahl, die das Statistische Bundesamt für den 23. April 1986 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in drei Teilbeträgen am 1. Juli 1986, 1. Juli 1987 und 1. Juli 1988 zu zahlen.

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Volkszählungsgesetz 1983 vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369) außer Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

- I. Zur Notwendigkeit einer Volkszählung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983
 1. Ausgangslage
 2. Notwendigkeit einer Volkszählung
 3. Wesentliche Neuregelungen des Volkszählungsgesetzes 1986 gegenüber dem Volkszählungsgesetz 1983
 4. Die Volkszählung 1986 als Vollerhebung
 5. Die Auskunftspflicht bei der Volkszählung 1986
- II. Bedeutung der Volkszählung im Programm der Bundesstatistik
 1. Allgemeine Bedeutung
 2. Aufgabe der einzelnen Zählungsteile
 - a) Volks- und Berufszählung
 - b) Gebäude- und Wohnungszählung
 - c) Arbeitsstättenzählung
 3. Internationale Verpflichtungen

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften (§§ 1 bis 19)

C. Kosten**D. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände****A. Allgemeiner Teil****I. Zur Notwendigkeit einer Volkszählung nach dem Volkszählungsgesetz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983****1. Ausgangslage**

Nach dem Volkszählungsgesetz 1983 war für den 27. April 1983 eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten angeordnet. Durch Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 13. April 1983 (BVerfGE 64, 67) hat das Bundesverfassungsgericht die Durchführung der Volkszählung bis zur Entscheidung über die eingereichten Verfassungsbeschwerden ausgesetzt. In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1) wird u. a. festgestellt, daß das vorgesehene Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 (§ 2 Nr. 1 bis 7 und §§ 3 bis 5) nicht zu einer mit der Würde des Men-

schen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit führt und daß es auch den Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit genügt. Zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nach dem Urteil jedoch ergänzende verfahrensrechtliche Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung erforderlich. Der im Volkszählungsgesetz 1983 vorgesehene Melderegisterabgleich wurde ebenso als Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht angesehen wie die Übermittlungsregelungen an die obersten Bundes- und Landesbehörden sowie die Gemeinden.

2. Notwendigkeit einer Volkszählung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Volkszählung eine Vorbedingung für die Planmäßigkeit staatlichen Handelns und dient einem einleuchtenden, zur Erfüllung legitimer Staatsaufgaben angestrebten Zweck (BVerfGE 65, 1 [54/55]). In diesem Zusammenhang enthält das Urteil die folgende Aussage:

„Erst die Kenntnis der relevanten Daten und die Möglichkeit, die durch sie vermittelten Informationen mit Hilfe der Chancen, die eine automatische Datenverarbeitung bietet, für die Statistik zu nutzen, schafft die für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage“ (BVerfGE 65,1 (47) mit Hinweis auf BVerfGE 27, 1 [9]).

Die Volkszählung ist somit unverzichtbar als Grundlage für den politischen Planungsprozeß und als gesicherte Datenbasis für weitere statistische Untersuchungen (vgl. A. II. 1).

3. Wesentliche Neuregelungen des Volkszählungsgesetzes 1986 gegenüber dem Volkszählungsgesetz 1983

Das Volkszählungsgesetz (VZG) 1986 trägt den Anforderungen des Urteils in vollem Umfang Rechnung.

Gegenüber dem Volkszählungsgesetz 1983 sieht es insbesondere folgende Neuregelungen vor:

- a) Unterscheidung zwischen Erhebungsmerkmalen (Angaben, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind) und Hilfsmerkmalen (Angaben, die lediglich der Durchführung der Zählung dienen) (§ 3 VZG)
- b) konkrete Bezeichnung der Erhebungssachverhalte (§§ 5 bis 7 VZG)
- c) personelle und organisatorische Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen (§ 9 VZG)

- d) Vorschriften über Auswahl und Aufgaben der Zähler mit Ausschluß von Interessenkollisionen (§ 10 VZG)
- e) Vorschriften über Erhebungsvordrucke und die Formen der Auskunftserteilung (§ 13 und § 15 VZG)
- f) Ausschluß der Übermittlung von Einzelangaben für den kommunalen Vollzug und den Melderegisterabgleich
- g) Verzicht auf Regelungen zur Übermittlung von Einzelangaben für Aufgaben oberster Bundes- und Landesbehörden sowie für wissenschaftliche Zwecke
- h) besondere Trennungs- und Löschungsvorschriften (§ 15 VZG)

4. Die Volkszählung 1986 als Vollerhebung

Das Bundesverfassungsgericht verlangt, daß der Gesetzgeber bei Anordnung einer statistischen Erhebung anhand des erreichbaren Materials prüft, ob eine Vollerhebung verhältnismäßig ist.

Im Urteil hat es diese Frage mit dem Hinweis beantwortet, daß noch keine sicheren Ergebnisse vorliegen, die das Mittel der Totalerhebung schon jetzt unverhältnismäßig erscheinen lassen. An dieser Einschätzung hat sich seither nichts geändert. Auch bei Ausschöpfung aller zusätzlichen Erkenntnisquellen seit dem Volkszählungsgesetz-Urteil vom 15. Dezember 1983 läßt sich kein sicheres Ergebnis dafür gewinnen, daß auf die Vollerhebung verzichtet werden könnte. Dies ist beispielsweise auch die Auffassung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung und der Deutschen Gesellschaft für Soziologie.

Eine Vollerhebung ist nach wie vor dann erforderlich, wenn — wie bei der Volkszählung — statistische Ergebnisse mit hohem Genauigkeitsgrad

- für die Gesamtheit der Erhebungseinheiten
- in großer fachlicher und
- in großer regionaler Differenzierung

benötigt werden.

Darin liegt zugleich ein wesentlicher Unterschied zwischen amtlicher Statistik und den Forschungsmethoden der Sozialwissenschaften.

Notwendig im Rahmen der Volkszählung sind Feststellungen über die Grundgesamtheiten, d. h. über die tatsächliche Zahl der Einwohner, der Wohnungen usw. Derartige Angaben dürfen nicht nur mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit in einem bestimmten Vertrauensbereich liegen (typische Form der Stichprobenergebnisse), sondern müssen die absoluten Besetzungszahlen exakt wiedergeben.

Ein wesentliches Beispiel hierfür ist der Nachweis amtlicher Einwohnerzahlen zum Zählungstichtag,

zumal bei der Anwendung zahlreicher Rechtsvorschriften auf Bundes-, Landes-, Regierungsbezirks-, Kreis- und Gemeindeebene genaue Bevölkerungszahlen maßgebende Bemessungsgrundlagen sind (u. a. für Wahlen und Finanzausgleich).

Ein weiterer wichtiger Anwendungsfall für hohe Genauigkeitsanforderungen sind die für eingehende Analysen und gezielte Hilfen im Bereich des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungsentwicklung benötigten Daten. Nur in fachlich und regional tiefer Gliederung gestatten es diese Daten, das Ausmaß von Ungleichgewichten auf den regionalen Arbeitsmärkten, die Unterschiede in der regionalen Arbeitslosigkeit und der Wirtschaftskraft zu erkennen.

Auch die Rahmendaten für Stichproben — etwa über die Gesamtbevölkerung, über Gebäude, Wohnungen und Arbeitsstätten — können zuverlässig nur durch eine Volkszählung als Vollerhebung bereitgestellt werden. Erst die genaue Kenntnis der Grundgesamtheiten ermöglicht es, die für Stichprobenerhebungen erforderlichen Auswahlpläne und Hochrechnungsrahmen zu erstellen. Die Verwendung bestehender Register als Auswahl- oder Hochrechnungsrahmen oder gar als Ersatz für gesonderte staatliche Erhebungen stößt (neben den datenschutzrechtlichen Hinderungsgründen (BVerfGE 65,1 [56/57]) auf die Schwierigkeit, daß die Register sich in der Regel nur auf eng abgegrenzte Grundgesamtheiten beziehen (z. B. Ausländerzentralregister) und ihrerseits häufig erhebliche Fehler aufweisen. In regionaler Hinsicht ist ihre Verwendungsfähigkeit unter diesen Umständen noch stärker eingeschränkt.

5. Die Auskunftspflicht bei der Volkszählung 1986

Die Feststellung im Volkszählungsgesetz-Urteil, daß die Alternativen zur Volkszählung in der Form der Vollerhebung mit Pflichtauskunft noch mit zu großen Fehlerquellen behaftet sind (BVerfGE 65,1 [55]), trafe auch auf die Volkszählung 1986 zu, wenn sie auf freiwilliger Basis durchgeführt würde. Es liegen keine sicheren Erkenntnisse im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor, nach denen Erhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung eine ausreichende Ergebnisqualität hätten. Die Möglichkeit solcher Ergebnisse reicht nicht aus.

Mit der Ergebnisqualität, d. h. mit der Höhe der Antwortquoten, steht und fällt der Wert einer Volkszählung. Schon aus der empirischen Sozialforschung ist bekannt, daß bei Erhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung eine erhebliche Zahl von Antwortausfällen — auch bei gezielten Antwortanreizen (Prämien u. ä.) — zu erwarten ist. Die Antwortausfälle verteilen sich hierbei nicht gleichmäßig über die gesamte Bevölkerung; bestimmte, im einzelnen nicht bekannte Bevölkerungsgruppen beteiligen sich mehr oder weniger stark an der Erhebung. Die dadurch auftretenden Verzerrungen der Ergebnisse sind in ihrer Größe und Richtung nicht abschätzbar.

Vor diesem Hintergrund ist die hohe Ergebnisqualität einer Volkszählung als Vollerhebung mit Auskunftspflicht durch Erhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung zur Zeit nicht erreichbar.

II. Bedeutung der Volkszählung im Programm der Bundesstatistik

1. Allgemeine Bedeutung

Hauptaufgabe der Volkszählung ist es, eine aktuelle, umfassende und zuverlässige Datenbasis zu erstellen, die die Grundlage für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Planungen und Entscheidungen des Bundes sowie der Länder und Gemeinden bildet, die Problemsituationen in den politischen Aufgabenbereichen vor allem auf regionaler Ebene erkennbar macht und die im Hinblick auf die knappen Ressourcen ein effektives, zielgerechtes Handeln ermöglicht. Die Ergebnisse sind auch unentbehrlich für Fragestellungen von Parteien, Tarifpartnern, Wirtschafts- und Berufsverbänden und eine Vielzahl weiterer wichtiger Gruppen des öffentlichen Lebens, insbesondere für Wissenschaft und Forschung. Die politischen Entscheidungsträger sind auf eine zuverlässige Datenbasis angewiesen, wenn sie den gestellten Aufgaben und der sozialstaatlichen Verpflichtung zu umfassender staatlicher Aktivität, zur Verbesserung der Lebenschancen aller Bürger sowie zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben gerecht werden wollen.

Die Volkszählung 1986 stellt ebenso wie die früheren Zählungen im statistischen Gesamtsystem die unabdingbare Basis dar, auf der andere Systemteile — insbesondere jährliche Statistiken — aufbauen. Für eine Reihe von zwischen den Großzählungen durchgeführten Statistiken bildet die Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung die Fortschreibungs- und Auswahlgrundlage.

Die Volkszählung ist z. B. die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Deutschen/Ausländern. Die total erhobenen gebäude- und wohnungsstatistischen Angaben liefern die Basis für die Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes mit Hilfe der durch die Bautätigkeitsstatistik ermittelten jährlichen Zu- und Abgänge.

2. Aufgabe der einzelnen Zählungsteile

a) Volks- und Berufszählung

Die Feststellung der amtlichen Bevölkerungs- oder Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden nach bundeseinheitlichen Kriterien ist zentraler Zweck der Volkszählung.

Die z. Z. verfügbaren amtlichen Bevölkerungszahlen basieren noch auf den fortgeschriebenen Ergebnissen der letzten Volkszählung von 1970. Es wird angenommen, daß aufgrund von Fortschreibungsfehlern die Bevölkerungszahl um mehr als 1 Million Personen überhöht ist.

Die Volks- und Berufszählung ist die einzige Statistik, die gleichzeitig Angaben über die Gesamtbevölkerung und ihre Erwerbsbeteiligung, ihre berufliche Gliederung und Ausbildungsstruktur liefert. Die Bedeutung der Zählungsergebnisse für die empirische Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und die entsprechenden Politikbereiche ist damit offenkundig.

Weitere wichtige Anwendungsbeispiele für Volkszählungsdaten auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik und der Berufsforschung sind:

- Ermittlung des Arbeitsplatzbedarfs
- Ersatzbedarfsrechnungen für einzelne Berufe
- Feststellungen über die Branchenabhängigkeit einzelner Berufe
- Untersuchungen über Berufseinmündungen von Ausbildungswegen sowie über Berufswechsel aufgrund der Angaben über erlernten und ausgeübten Beruf, z. B. zur Ermittlung des notwendigen Umfangs von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Die im Rahmen der jährlich nach § 1273 Reichsversicherungsordnung von der Bundesregierung vorzulegenden Rentenanpassungsberichte, insbesondere die Vorausschätzung der Einnahmen und Ausgaben, des Rentenniveaus und des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherung sind ebenfalls dringend auf die Rahmendaten der Volkszählung angewiesen.

Das gleiche gilt für zahlreiche Aufgaben auf dem Gebiet der Raumordnung und der Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

b) Gebäude- und Wohnungszählung

Gebäude- und Wohnungszählungen wurden in den Jahren 1950, 1956, 1961 und zuletzt 1968 durchgeführt. Die grundsätzliche Zielrichtung dieser Zählungen, eine vollständige und genaue Darstellung des Gebäudebestandes, des Wohnungsbestandes und der Wohnsituation der Haushalte zu ermitteln, verfolgt auch die Zählung 1986. Als Vollerhebung liefern Gebäude- und Wohnungszählungen die Basisdaten, auf denen Statistiken für einen weitergehenden Informationsbedarf aufbauen können. Der Gebäude- und Wohnungszählung kommt damit entscheidende Bedeutung im Gesamtsystem der Bau- und Wohnungsstatistik zu.

Über die Struktur und die Veränderungen des Wohnungsbestandes, der Wohnungsversorgung und der Wohnungsmärkte liegen nur sehr lückenhafte Informationen vor. Lediglich über die Neubautätigkeit fallen aus der Bautätigkeitsstatistik regelmäßig aktuelle Daten an. Da aber nicht bekannt ist, wer in die neuerbauten Wohnungen einzieht und wie sie genutzt werden, lassen sich daraus Aussagen über die Änderungen der Wohnungsversorgung nicht ableiten. Gerade für Ballungsräume wird behauptet, daß dort gegenwärtig immer noch erhebliche Disparitäten hinsichtlich einer angemessenen Wohnungsversorgung bestehen. In diesem Zusammenhang macht sich auch das Fehlen von regional

und sachlich differenzierten Angaben über den Bestand an leerstehenden Wohnungen besonders nachteilig bemerkbar.

Es gibt zwar fortgeschriebene Daten über Gebäude und Wohnungen, sie basieren jedoch nach wie vor auf der letzten Gebäude- und Wohnungszählung aus dem Jahre 1968, und werden mit zunehmendem zeitlichen Abstand von dieser Zählung immer ungenauer. Außerdem lassen sich Angaben über die Belegung der Wohnungen, d. h. die Zuordnung der Haushalte und Personen zu den von ihnen genutzten Wohnungen, mit den heutigen Verfahren der amtlichen Statistik nicht fortschreiben. Insoweit beruht auch hier der letzte Gesamtüberblick mit regionaler Gliederung auf den Verhältnissen des Jahres 1968. Das wiegt um so schwerer, als die zunehmende Verlagerung der Aufgabenschwerpunkte der Wohnungspolitik die Entwicklung neuer, problemgerechter und zielgenauer Maßnahmen und Instrumente für eine angemessene Wohnungsversorgung der Bevölkerung verlangt. Hinzu kommt die Notwendigkeit, das finanzielle und steuerliche Förderungsinstrumentarium den veränderten Bedingungen anzupassen und wohnungspolitische Maßnahmen auf ihre Wirkungen und ihren Erfolg hin zu überprüfen. Die Bereitstellung zuverlässiger Basisdaten ist die erste Voraussetzung für alle weitergehenden Untersuchungen. Auch regionale oder bundesweite Stichprobenerhebungen mit einem umfangreichen Informationsspektrum für den Wohnungsbereich sind auf eine neue Vollzählung als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen angewiesen.

c) Arbeitsstättenzählung

Seit über 100 Jahren finden in Deutschland in etwa 10-jährigen Abständen Arbeitsstättenzählungen statt; die letzte im Jahr 1970. Diese Arbeitsstättenzählungen stellen stichtagsbezogene, umfassende Bestandsaufnahmen für den Bereich der gesamten Wirtschaft mit Ausnahme der Landwirtschaft dar, die unerlässlich sind für die Abbildung der Struktur und der quantitativen und qualitativen Veränderungen und Entwicklungstendenzen. Aus dem Bereich der Landwirtschaft werden nur diejenigen Arbeitsstätten erfaßt, die bei der Besteuerung als Gewerbebetrieb gelten.

Die Arbeitsstättenzählung liefert in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung einen Überblick über Zahl und Größe der Arbeitsstätten und Unternehmen, und zwar auch in solchen Bereichen, für die keine laufenden Statistiken verfügbar sind. Sie erfragt als einzige Zählung nach einheitlichen Kriterien abgegrenzte Angaben grundsätzlich für die gesamte Wirtschaft, wobei sich der Umfang des Erhebungsprogramms auf wenige Merkmale beschränkt, die sich aus der Funktion der Arbeitsstättenzählung als Rahmenzählung ergeben.

Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Das hierfür verwendete Zahlengerüst der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist auf

eine Vielzahl von Einzelstatistiken angewiesen, zu denen die Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung als Rahmendaten — auch für die Schätzung wichtiger Eckdaten (z. B. der Löhne und Gehälter) — einen maßgeblichen Beitrag liefern.

Ziel der sektoralen Strukturpolitik des Bundes ist es, den Strukturwandel zu erleichtern, zu fördern und Anpassungshemmnisse abzubauen. Zur Identifikation solcher Hemmnisse und — in bestimmten Ausnahmefällen — zur gezielten staatlichen Beeinflussung von Anpassungsvorgängen bedarf es geeigneter statistischer Informationen. Die Arbeitsstättenzählung, die alle Wirtschaftsbereiche umfaßt, liefert u. a. wichtige Anhaltspunkte über die Zahl der gegenwärtig bestehenden Arbeitsplätze nach Regionen und Wirtschaftszweigen. Sie ist für beschäftigungspolitische Überlegungen — in regionaler wie überregionaler Hinsicht — eine wichtige Datenquelle.

Mit der Regionalförderung im Rahmen der Bundesländer-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sollen für die gewerbliche Wirtschaft in den strukturschwachen Regionen die Wettbewerbs- und Wachstumschancen verbessert, der Strukturwandel erleichtert und im Vergleich zu anderen Regionen bestehende Arbeitsplatzdefizite abgebaut werden. Aufgrund ihrer flächendeckenden Konzeption ist die Arbeitsstättenzählung besonders geeignet, die hierfür benötigten Daten auf regionaler Ebene bereitzustellen; sie bietet umfassendes Basismaterial für alle Untersuchungen, die sich mit Regionalproblemen befassen, z. B. auch für die Abgrenzung und Typisierung einzelner Regionen.

Die räumliche Verteilung der einzelnen Branchen über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gibt wichtige Aufschlüsse über die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten und konjunkturellen Abhängigkeiten. Branchenkonjunkturen lassen sich in ihren Wirkungen damit auch besser regional abgrenzen und die wirtschaftliche Situation einzelner Regionen in ihrer besonderen Branchenabhängigkeit zutreffender erkennen.

Für die Konzipierung und Kontrolle einer auf eine ausgewogene Struktur der Unternehmensgrößen gerichteten Wirtschaftspolitik ist eine ausreichende Datenbasis, die eine Differenzierung in kleine, mittlere und große Unternehmen zuläßt, erforderlich. Die Arbeitsstättenzählung ermöglicht, sämtliche Unternehmen nach ihrer Unternehmensgröße differenziert nachzuweisen und ihre Personal- und Lohn-/Gehaltsstruktur zu analysieren sowie ihre regionale Verteilung aufzuzeigen. Eine ausreichende, nach Unternehmensgrößen differenzierte Datenbasis ist nicht nur erforderlich, um Aspekte der Unternehmensgrößen in der allgemeinen Finanz-, Sozial- und Regionalpolitik angemessen berücksichtigen zu können, sondern ist auch unverzichtbar, um spezielle Förderprogramme, z. B. für den Mittelstand, finanziell richtig dimensionieren und in ihren Langzeitwirkungen beobachten zu können. Da mit Arbeitsstättenzählungen Konzentrationsvorgänge in einem wirtschaftssystematisch umfas-

senden Gesamtbild nach Beschäftigten aufgezeigt werden können, greift auch die Monopolkommission in starkem Maße auf diese Ergebnisse zurück.

3. Internationale Verpflichtungen

Nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 73/403/EWG vom 22. November 1973 zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen wurden in den meisten Ländern der EG auf der Grundlage abgestimmter Tabellenprogramme Volkszählungen im Jahre 1981 durchgeführt. Abweichend davon war gemäß Richtlinie 81/1059/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 der Bundesrepublik Deutschland gestattet worden, die allgemeine Volkszählung zwischen dem 1. März und 31. Mai 1983 durchzuführen. Die Bundesrepublik Deutschland ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Auch in der vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen anlässlich seiner 58. Sitzung angenommenen Resolution Nr. 1947 vom 5. Mai 1975 wird den Mitgliedstaaten empfohlen, eine Weltbevölkerungs- und Wohnungszählung um das Jahr 1980 unter Berücksichtigung der bisherigen internationalen Empfehlungen zu Volks- und Wohnungszählungen durchzuführen. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen empfiehlt weiterhin, mindestens alle zehn Jahre eine grundlegende Bestandsaufnahme der Wirtschaft, wie sie die Arbeitsstättenzählung darstellt, durchzuführen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Notwendigkeit einer flächendeckenden Vollerhebung ergibt sich aus den unter A I 4 aufgeführten Gründen.

Zu Absatz 1

Erhoben werden die persönlichen und sachlichen Verhältnisse zum gesetzlich festgelegten Zählungstichtag. Die Zählung kann nicht an einem einzigen Tag abgewickelt werden. Daher wird mit der Verteilung der Erhebungsvordrucke kurz vor dem Zählungstichtag begonnen; bis zum endgültigen Abschluß der Erhebung vergehen regelmäßig einige Wochen. Auf Wunsch oder bei Einverständnis des Betroffenen ist ein Ausfüllen der Erhebungsvordrucke kurzfristig vor dem Stichtag zulässig. Der Zählungstichtag ist so gewählt, daß er außerhalb der Haupturlaubszeit liegt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 der Vorschrift werden wesentliche Zwecke der Zählungen genannt, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. So sind die Zwecke nicht auf politische Entscheidungen begrenzt, vielmehr dienen die Zählungsergebnisse auch anderen

Formen staatlicher oder kommunaler Tätigkeit. Sie sind wie z. B. die Einwohnerzahl ferner erforderlich für Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in anderen gesellschaftlichen Bereichen (vgl. A II 1).

Zu Absatz 3

Da der Beginn der Durchführung nicht in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Zählungstichtag liegt, bedarf es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Aus organisatorischen Gründen wird die Durchführung der Gebäudezählung bis zu sechs Monaten vor dem Zählungstichtag zugelassen. Durch die vorgezogene Erhebung wird einmal die Möglichkeit geschaffen, termingerecht Angaben auch über solche Gebäude zu erhalten, deren Eigentümer oder Verwalter nicht am Ort des Gebäudes wohnen oder für mehrere Gebäude Auskunft geben müssen. Gleichzeitig kann mit den Angaben aus der Gebäudezählung die Organisation der übrigen Zählungsteile erleichtert werden, indem dem Zähler Hinweise über die Zahl der aufzusuchenden Wohnungen gegeben werden können.

Etwaige Veränderungen, die sich bis zum Zählungstichtag ergeben haben, müssen von den Eigentümern oder Verwaltern nach Aufforderung durch die Erhebungsstellen mitgeteilt werden.

Zu Absatz 4

Wiederholungsbefragungen nach Abschluß der Zählung sind erforderlich, um die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Zählungsergebnisse prüfen zu können. Um die Inanspruchnahme der Bürger hierfür möglichst gering zu halten, werden nur wenige Personen befragt und die Auskünfte auf die notwendigen Angaben beschränkt.

Zu § 2

Die Regelung erläutert, was erhoben wird und verdeutlicht auch die Zugehörigkeit des Haushalts zu den Erhebungseinheiten.

Zu Absatz 1

Betroffen sind alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen. Ausgenommen sind Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen sowie der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Haushalt und die Haushaltszugehörigkeit sind wichtige Faktoren für die Beschreibung und Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Gesellschaft und daher im Rahmen der Erhebung unverzichtbar.

Die Lebenssituation eines Menschen hängt entscheidend davon ab, ob er allein wirtschaftet (Eiersonenhaushalt) oder mit anderen Personen zu-

sammenwohnt und wirtschaftet (Mehrpersonen-haushalt). Soweit er Mitglied eines Haushalts ist, werden seine Lebensverhältnisse in starkem Maße von den übrigen Haushaltsmitgliedern beeinflusst und mitbestimmt. Für viele soziale und wirtschaftliche Fragestellungen genügt es daher nicht, die Einzelperson isoliert zu betrachten. Haushaltsmitglieder müssen in ihrer Verbindung zueinander gesehen werden. Eine Reihe staatlicher Maßnahmen knüpft deshalb an Haushalte an, so z. B. Maßnahmen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Hilfen zum Lebensunterhalt), dem Wohnungsbindungsgesetz (Ausstellung der Bescheinigung über die Wohnberechtigung), dem Städtebauförderungsgesetz (Aufhebung eines Mietverhältnisses zur Durchführung einer Sanierung) und dem Wohngeldgesetz.

Die Haushaltszugehörigkeit wird nicht dadurch aufgehoben, daß Personen aus beruflichen oder sonstigen Gründen (z. B. gesundheitlichen) am Stichtag vorübergehend abwesend sind. Nur vorübergehend, z. B. besuchsweise im Haushalt anwesende Personen gehören nicht zum Haushalt.

In der regionalen Planung und Verwaltung spielt der Haushalt als Bezugseinheit eine bedeutende Rolle. Bei der Modernisierung oder Sanierung von Wohnvierteln ist die Kenntnis über Größe, Zusammensetzung und den sozio-ökonomischen Status der dort wohnenden Haushalte unerlässlich. Bei der Anpassung des Angebots an privaten und öffentlichen Dienstleistungen sowie der Infrastruktureinrichtungen an den tatsächlichen Bedarf sind solche Informationen ebenfalls wichtig. Um Ungleichgewichte in der Wohnungsverversorgung feststellen und sachgerecht beheben zu können, werden neben Angaben zu den vorhandenen Wohnungen auch Angaben über die sie bewohnenden Haushalte benötigt.

Aus den genannten Gründen ist es weltweit üblich, bei statistischen Erhebungen, insbesondere bei Volks- und Wohnungszählungen, haushaltsbezogene Daten zu sammeln. Die internationale Bedeutung des Haushalts als soziale Bezugseinheit wird durch die Tatsache unterstrichen, daß sowohl das statistische Auswertungsprogramm der Vereinten Nationen für Europa, als auch dasjenige der Europäischen Gemeinschaften einen speziellen Teil mit Haushaltsdaten vorsieht, die von den Mitgliedsländern aus den Volks- und Wohnungszählungen bereitzustellen sind.

Unter einer Wohnung im Sinne dieser Zählung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, zusammenliegende Räume in Gebäuden und bewohnten Unterkünften zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung wird nur erfaßt, wenn sie für Wohnzwecke genutzt wird.

Bei der Gebäudezählung werden nur Gebäude mit Wohnraum und ständig bewohnte Unterkünfte erfaßt.

Nicht gezählt werden Gebäude, die ausschließlich administrativen oder gewerblichen Zwecken dienen. Befindet sich in einem solchen Gebäude aber mindestens eine Wohnung, die für Wohnzwecke ge-

nutzt wird oder genutzt werden soll, wird es in die Zählung einbezogen.

Dasselbe gilt für Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte (z. B. Kasernen, Krankenhäuser, Justizvollzugsanstalten). Da sie nicht der Grundversorgung der Bevölkerung mit Wohnraum dienen, sind sie von der Zählung auszunehmen, es sei denn, im Gebäude befindet sich eine Wohnung für Personal oder Personen, die nicht zu dem untergebrachten Personenkreis zählen.

Wohnheime sind demgegenüber grundsätzlich zu zählen, da hierdurch für bestimmte Bevölkerungsgruppen ein Angebot geschaffen wird, das den Wohnungsmarkt erweitert.

Zu den ständig bewohnten Unterkünften gehören bewohnte Baracken, Behelfsheime, Wohnlauben, Wohnwagen u. ä. Sie werden nur gezählt, wenn in ihnen zum Zählungstichtag wenigstens eine Wohnung bewohnt wird.

Als Arbeitsstätte gilt grundsätzlich jede örtliche Einheit, ein Grundstück oder eine abgegrenzte Räumlichkeit, in der mindestens eine Person regelmäßig — wenn auch nur zeitweise — erwerbstätig ist. Auch das ambulante Gewerbe wird von der Zählung erfaßt. Haushalte sind keine Arbeitsstätten im Sinne dieser Zählung.

Als Unternehmen gilt die kleinste, gesondert bilanzierende und rechtlich selbständige Wirtschaftseinheit. Bei einem Unternehmen, das nur aus einer Niederlassung besteht, sind Arbeitsstätte und Unternehmen identisch.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält die Begriffsbestimmung des Haushalts. Nach Satz 1 bilden Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften, einen Haushalt. Zu solchen Mehrpersonenhaushalten zählen neben den Familien auch andere Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaften, deren Zahl in den vergangenen Jahren vermutlich stark zugenommen und damit die Bedeutung des Haushalts als Bezugseinheit statistischer und sozialwissenschaftlicher Untersuchungen erhöht hat.

Alleinwirtschaftende Personen bilden gemäß Satz 2 einen eigenen Haushalt. Das gilt auch für Mitglieder von Wohngemeinschaften, wenn sie allein wirtschaften.

Zu § 3

Mit der Unterscheidung zwischen Erhebungsmerkmalen und Hilfsmerkmalen wird erstmals in einer statistischen Rechtsvorschrift eine klare Trennung der statistischen Informationen, die die eigentlichen Sachaussagen ermöglichen, von den Angaben vorgenommen, die für die praktische Durchführung der Erhebung — regelmäßig als Identifikationsmerkmale — von Bedeutung sind. Diese Unterscheidung folgt unmittelbar aus den besonderen Anforderungen, die das Volkszählungsgesetz-Urteil

des Bundesverfassungsgerichts an Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung stellt (BVerfGE 65, 1 [49]).

Die im Volkszählungsgesetz geregelte unterschiedliche Behandlung beider Merkmalsgruppen (vgl. § 15 Trennung und Löschung) soll in wirksamer Weise den Möglichkeiten einer Deanonymisierung entgegenwirken.

Zu § 4

Zur technischen und organisatorischen Durchführung der Volkszählung werden nicht nur Hilfsmerkmale benötigt, sondern auch laufende Nummern und Ordnungsnummern verwandt. Die laufenden Nummern und die Ordnungsnummern dienen der Organisation des Erhebungsverfahrens und der statistischen Aufbereitung. Sie enthalten keine über die im Gesetz genannten Angaben hinausgehenden Informationen. Mit Hilfe der laufenden Nummern und der Ordnungsnummern wird lediglich festgehalten, welche Wohnungen zu einem Gebäude gehören, welche Haushalte in einer Wohnung leben, aus wie vielen Personen sich ein Haushalt zusammensetzt und welche Arbeitsstätten zu einem Unternehmen gehören. Die statistischen Zusammenhänge werden unter Einsatz der EDV hergestellt.

Zu den Ordnungsnummern zählen nicht die für eine regionale Zuordnung erforderlichen Schlüsselnummern. Der sog. Gemeindeschlüssel dient lediglich als Synonym für das Erhebungsmerkmal „Gemeinde“ und darf daher — wie alle Erhebungsmerkmale nach § 3 Abs. 2 — auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden.

Die Erhebungsvordrucke Personenbogen, Wohnungsbogen und Arbeitsstättenbogen enthalten als ausgedruckte laufende Nummern eine Heftnummer bzw. Bogennummer beim Arbeitsstättenbogen sowie die Nummer, die der Unterscheidung der Erhebungsvordrucke bei der elektronischen Datenverarbeitung dient (Nummer der Belegart). Der Personenbogen sieht zusätzlich die laufenden Nummern der Personen, der Arbeitsstättenbogen zusätzlich die laufenden Nummern der Zweigniederlassungen vor.

Zu §§ 5 bis 7

Die in §§ 5 bis 7 geregelten Erhebungsmerkmale entsprechen nach Inhalt und Umfang im wesentlichen dem Merkmalskatalog des Volkszählungsgesetzes 1983.

Die Angaben über Insassen von Anstalten oder Zugehörigkeit zum Personal oder zum Kreis der Angehörigen des Personals (§ 2 Nr. 8 Volkszählungsgesetz 1983) sind entsprechend dem Volkszählungsgesetz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr aufgenommen worden.

Der wesentliche Unterschied zum Volkszählungsgesetz 1983 liegt darin, daß alle Erhebungsmerkmale

konkret im Gesetz bezeichnet werden. Damit wird in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 der Forderung des Urteils entsprochen, die Übereinstimmung von Fragebogen und Gesetz zu gewährleisten.

In der Anlage zu dieser Begründung sind die vorgesehenen Erhebungsvordrucke dargestellt.

Zu § 5

Zu Nummer 1

In Nummer 1 sind im wesentlichen die für den regionalen Nachweis der Einwohnerzahlen geltenden Abgrenzungsmerkmale festgelegt. Diesem Zweck dient auch die Regelung über die Zuordnung von Personen mit mehreren Wohnungen im Geltungsbereich des Gesetzes (Haupt- und Nebenwohnung) zu einer Hauptwohnung, die u. a. Grundlage zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl einer Gemeinde sind. Das Gesetz nimmt Bezug auf die Vorschriften für Personen mit mehreren Wohnungen in § 12 MRRG.

Das Erhebungsmerkmal Zahl der Personen und Haushalte in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften dient dazu, vollständige Einwohnerzahlen zu ermitteln. Die Anstaltsart wird nicht ermittelt.

Um sicherzustellen, daß die Bevölkerung auch im Wohnungs- und Haushaltszusammenhang dargestellt werden kann, wurden die beiden Erhebungsmerkmale Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit festgelegt.

Zu Nummer 2

Feststellungen über die rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft sind gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem weiter geltenden Artikel 136 der Weimarer Verfassung zulässig. Sie ermöglichen im Zusammenhang mit anderen Zählungsmerkmalen Untersuchungen über den Einfluß der Religionszugehörigkeit auf demographische, wirtschaftliche und soziale Tatbestände. Darüber hinaus sind sie wichtig für Kirchensteuerfragen und Maßnahmen der Länder (z. B. Zuweisung von Religionslehrern und Festlegung von religiösen Feiertagen). Die Frage nach der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgesellschaft ist auf Wunsch des Zentralrates der Juden in Deutschland aufgenommen worden. Daneben wird auch die islamische Religionszugehörigkeit erfragt, die aufgrund des relativ hohen Anteils von Ausländern eine erhebliche Bedeutung erlangt hat.

Zu Nummer 3

Zur Beurteilung der vielfältigen Ausländerprobleme (u. a. räumliche Verteilung, Versorgung mit Wohnraum, schulische und berufliche Ausbildung) werden dringend Angaben über diesen Bevölkerungsteil benötigt. Nummer 3 ordnet für die zahlenmäßig stärkeren Ausländergruppen entsprechende Feststellungen an.

Da innerhalb der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der absoluten Freizügigkeit grundsätzlich andere Bedingungen für Wanderungsbewegungen über Landesgrenzen hinweg herrschen als gegenüber dem übrigen Ausland, ist es wichtig, zwischen den Ausländern aus beiden Bereichen zu unterscheiden. Die Zählung liefert damit Grunddaten für die Analyse der Wanderungsbewegungen innerhalb der EG.

Zu Nummer 4

Die Frage nach dem überwiegendem Lebensunterhalt ermöglicht es, die gesamte Bevölkerung nach der überwiegenden Quelle des Lebensunterhalts, und zwar nach allgemeinen Kategorien zu gliedern und dabei insbesondere wirtschaftlich eigenständige Personen mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit, Rente, eigenes Vermögen usw. von den wirtschaftlich abhängigen Personen (mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Angehörige) zu trennen.

Eine besondere Bedeutung kommt der überwiegenden Unterhaltsquelle im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit zu. Als Erwerbstätige werden alle Personen nachgewiesen, die zum Sozialprodukt beitragen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit auch die überwiegende Lebensgrundlage darstellt. Die Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts ist insbesondere im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der Frauen wichtig. Je nachdem, in welchem Ausmaß Frauen zum Lebensunterhalt der Familie beitragen, hat das nicht nur Auswirkungen auf die familiäre Situation, sondern auch auf den Arbeitsmarkt und darüber hinaus auf die Gesellschaftspolitik. Neben den wichtigen Grundsatzfragen, wie der Weiterentwicklung der rechtlichen Bestimmungen zur Gleichstellung der Frau in Beruf und Familie, werden hierdurch konkrete Anforderungen nach Bereitstellung von Plätzen in Kindergärten und Kindertagesstätten und nach Vergrößerung des Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen für Frauen unmittelbar berührt.

Die Höhe der Einkünfte aus den verschiedenen Quellen des Lebensunterhalts wird nicht festgestellt.

Zu Nummer 5

Angaben über die Beteiligung am Erwerbsleben usw. liefern Unterlagen über den Umfang und die voraussichtliche Weiterentwicklung des Arbeitskräftepotentials nach Alter, Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit. Diese Grundinformation ist für vorausschauende Planungen wichtig und wird darüber hinaus für internationale Vergleiche und Analysen benötigt. Vor allem interessieren die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer, Art und Umfang der Erwerbstätigkeit von Frauen sowie von Jugendlichen und von Ausländern. Die Feststellung über Vollzeit- und Teilzeittätigkeit bieten in Verbindung mit den Angaben zu Nummer 1 die Möglichkeit, Untersuchungen über die Situation der Teilzeitbeschäftigten anzustellen (Geschlecht, Lebensalter, Familienstand). Diese Angaben gewinnen angesichts der wachsenden Bedeutung der

Teilzeitarbeit auch bei Regionaluntersuchungen zunehmend an Gewicht. Mit der Frage nach der Beteiligung am Erwerbsleben wird zugleich festgestellt, wie viele Personen arbeitslos oder arbeitsuchend sind, wobei nicht vorausgesetzt wird, daß die Betroffenen beim Arbeitsamt registriert sind. Die Volks- und Berufszählung ist die einzige Quelle, die einen vollständigen Überblick über das Ausmaß der Arbeitslosigkeit gibt.

Zu Nummer 6

Die Merkmale betreffen Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre). Beim höchsten Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen wird nach „Volksschule, Hauptschule“, „Realschule oder gleichwertigem Abschluß (z. B. Mittlere Reife)“, „Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife“ unterschieden. Antwortkategorien für die Frage nach dem höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule sind: „Berufsfachschule (z. B. Handels-, Verwaltungsschule)“, „Fachschule“, „Fachhochschule (Ingenieurschule, höhere Fachschule) und Hochschule (einschließlich Lehrerbildung)“. Die Angaben zu Nummer 6 ergänzen die in den laufenden Schul- und Hochschulstatistiken getroffenen Feststellungen über die in Ausbildung befindlichen Personen, die Schulabgänger und die Absolventen der Hochschulen. Die Tatbestände sind vor allem für die Bildungsplanung, aber auch für den Arbeitsmarkt von Bedeutung. Sie liefern Grundinformationen für Untersuchungen über Berufseinmündungen von Ausbildungswegen sowie über Berufswechsel aufgrund der Angaben über den erlernten und ausgeübten Beruf. Darüber hinaus geben sie Hinweise zur Ermittlung des Umfangs von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen bei sich abzeichnenden Strukturveränderungen in der Wirtschaft bzw. auf dem Arbeitsmarkt und daraus sich ergebenden Anpassungsproblemen.

Zu Nummer 7

Mit den auf die Wege zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte (Pendelwanderung) bezogenen Fragen werden verkehrsmäßige und wirtschaftliche Verflechtungen festgestellt. Die Ergebnisse dienen der Lösung verkehrsplanerischer Fragen, bieten aber auch wesentliche Anhaltspunkte für die Abgrenzung von Planungsregionen, Stadtregionen, Arbeitsmarktregionen, Verkehrsregionen usw.

Zu Nummer 8

Die Auswertung der unter Nummer 8 aufgeführten Angaben zusammen mit den Angaben über die Ausbildung wird die Grundlage für zahlreiche Analysen der Erwerbstätigkeit und des Arbeitsmarktes sowie für Prognosen und Bedarfsrechnungen sein (vgl. A. II. 2. a).

Zu § 6

Diese Vorschrift enthält das Fragenprogramm für die Gebäude- und Wohnungszählung.

Zu Absatz 1

Die Gebäudezählung erfaßt den Gesamtbestand an Gebäuden mit Wohnraum nach den wichtigsten Merkmalen, die für eine Charakterisierung der gebäudeabhängigen Verhältnisse der zugehörigen Wohnungen erforderlich sind. Die Angaben werden vom Gebäudeeigentümer oder vom Verwalter (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) erfragt, da nur sie Auskünfte mit der notwendigen Zuverlässigkeit geben können. In Verbindung mit den Wohnungsangaben führen die Informationen zu Aussagen über die Struktur des Wohnungsbestandes nach Gebäudeart, Baualter, öffentlicher Förderung und Eigentümergruppe.

Untersuchungen zu wohnungspolitischen Maßnahmen können ohne die Kenntnis der betroffenen Fälle nicht zu quantifizierenden Aussagen kommen. Das gilt z. B. für die Änderung der Besteuerung der Ein- und Zweifamilienhäuser (Gebäudeart), die Beurteilung des Ersatz-, Sanierungs- und Modernisierungsbedarfs (Baualter), die Neuorientierung des sozialen Wohnungsbaus (öffentliche Förderung) oder die Bedeutung und Funktion wohnungswirtschaftlicher Unternehmen (Eigentümergruppe). Da sich die Wohnungs- und Städtebaupolitik zunehmend an regionalen Besonderheiten orientieren muß, wird die Notwendigkeit einer flächendeckenden Erhebung hier besonders deutlich.

Zu Absatz 2

Die unmittelbar wohnungsbezogenen Erhebungsmerkmale sind auf die Feststellung der Art der Nutzung, der Größe und Ausstattung, der Art der Beheizung und — bei vermieteten Wohnungen — die Miete gerichtet. Es sind in konzentrierter Form die Merkmale, die, in Verbindung mit der Belegung der Wohnungen, den erreichten Stand und die Qualität der Wohnungsverorgung erkennen lassen, den Grad der Selbstversorgung mit Wohnraum (Eigentumsquote) nachweisen sowie die wichtigsten Einflußfaktoren für die Mietpreisbildung berücksichtigen.

Ein Teil der Merkmale dient der problemgerechten Untergliederung des Bestandes entsprechend den jeweiligen Untersuchungszielen.

So stehen z. B. die von Personen mit exterritorialem Status benutzten Wohnungen der ortsansässigen Bevölkerung nicht zur Verfügung. Das gleiche gilt für Wohnraum, der für Urlaubs- und Freizeitzwecke genutzt wird (Freizeitwohnungen). Er dient nicht der Grundversorgung der Bevölkerung, hat jedoch Einfluß auf die Infrastruktur der betroffenen Gemeinde. Im Zeitpunkt einer Zählung ist dieser Wohnraum meist ohne Belegung, aber nicht „leerstehend“; seine „Mieten“ sind nicht mit den Mieten für dauerhafte Nutzungsverhältnisse vergleichbar. Diese Sonderfälle würden jede Analyse verfälschen, da sie nicht nur gelegentlich, sondern meist örtlich oder regional massiert vorkommen.

In ähnlicher Weise verlangt die Auswertung der Mietangaben ein differenziertes Vorgehen beim örtlichen und regionalen Vergleich, für die Aufstellung

und Fortschreibung von Mietspiegeln oder als Grundlage für die Wohngeldgesetzgebung; Bereiche mit Sonderbedingungen bei der Bildung und Entwicklung der Mieten, die nicht für das allgemeine Angebot am Markt gelten, müssen ausgegrenzt werden können. Diesem Zweck dienen u. a. die Angaben über öffentliche Förderung, Wohndauer (Einzugsjahr des Haushalts), Sondervereinbarungen bei der Miete (Ermäßigung oder Wegfall; Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung), Freizeitwohnung, Untermieter und Untervermietung sowie die Angaben zum Eigentümer bzw. zur Eigentümergruppe (z. B. gemeinnützige Wohnungsunternehmen). Der verwendete Mietbegriff soll Einflüsse durch unterschiedliche Abrechnungsgewohnheiten möglichst ausschließen und zu in sich vergleichbaren Mietangaben führen. So werden die üblichen Aufwendungen für öffentliche Leistungen (Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr) und für Schornsteinreinigung, Treppenhausbeleuchtung u. ä. — also die relativ fixen und unvermeidbaren Nebenkosten — in die Frage nach der monatlichen Miete mit einbezogen, nicht aber die weitgehend verbrauchsabhängigen Umlagen für Heizung und Warmwasserbereitung.

Die jährliche Fortschreibung des Wohnungsbestandes (für Gemeinden, Länder und Bund) bezieht einige der erhobenen Merkmale in die Gliederung der weitergeführten Bestände mit ein. In Verbindung mit der Bautätigkeitsstatistik können auf diese Weise die Gesamtzahl der Wohnungen und z. B. auch ihre Größenstruktur auf den jeweils neuesten Stand gebracht werden.

Zu § 7

Diese Vorschrift enthält das Fragenprogramm der Arbeitsstättenzählung 1986. Die Rechtsvorschrift ist in mehrere Abschnitte und zwar nach den verschiedenen Arten von Arbeitsstätten gegliedert.

Bei der Arbeitsstättenzählung können zur Erleichterung des Verfahrens und zur Entlastung der Auskunftspflichtigen Sonderabsprachen zwischen Unternehmensleitung bzw. dem Träger der öffentlichen Einrichtungen und den statistischen Ämtern über eine zentrale Erfassung der Daten getroffen werden.

Zu Nummer 1

Die Fragen zur Arbeitsstätte, Niederlassungsart, tätigen Personen und Löhnen und Gehältern werden an alle Arbeitsstätten gestellt. Diese Angaben dienen zur Identifizierung der Arbeitsstätte.

Zu Nummer 1 a

Um die einzelnen Arbeitsstätten regionalen Einheiten richtig zuordnen zu können, werden von jeder Arbeitsstätte Gemeinde, Straße und Hausnummer erfragt und aus Straße und Hausnummern die Blockseite (gemäß § 15 Abs. 4) gebildet. Die Frage nach dem Träger der Arbeitsstätte, die sich nur an Anstalten oder Einrichtungen von Behörden oder

der Sozialversicherung sowie von Kirchen, Verbänden oder sonstigen Organisationen richtet, stellt klar, ob die Arbeitsstätte in den erwerbswirtschaftlichen Sektor der Systematik der Wirtschaftszweige oder zu den Bereichen der Organisationen ohne Erwerbszweck, den Gebietskörperschaften oder der Sozialversicherung gehört; Name und Bezeichnung der Arbeitsstätte geben darüber nur zum Teil Auskunft.

Arbeitsstätten, deren Träger nicht zum erwerbswirtschaftlichen Sektor zählen, brauchen nur die Fragen nach ihrer ausgeübten Tätigkeit oder ihrem Aufgabengebiet, der Eröffnung der Arbeitsstätte, den tätigen Personen und den Löhnen und Gehältern zu beantworten.

Um die einzelnen Arbeitsstätten wirtschaftssystematisch richtig zuzuordnen, werden in der Arbeitsstättenzählung differenzierte Angaben über das betriebene Gewerbe, die ausgeübte Tätigkeit bzw. das Aufgabengebiet jeder Arbeitsstätte erfragt. Für die Ermittlung des Wirtschaftszweiges sind von allen in der Arbeitsstättenzählung erfaßten Arbeitsstätten folgende Sachverhalte zu beschreiben: die hergestellten, erzeugten oder gewonnenen Waren, die reparierten Waren, die erbrachten Bauleistungen, die im Groß- und Einzelhandel gehandelten Waren, die vermittelten Waren und Leistungen, die erbrachten Transportleistungen, die sonstigen Tätigkeiten und Dienstleistungen. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Arbeitsstätte auf mehrere Wirtschaftsbereiche, so ist anzugeben, welche dieser Tätigkeiten überwiegt.

Zum ersten Mal soll in einer Arbeitsstättenzählung das Eröffnungsjahr der Arbeitsstätte und der Grund der Eröffnung (Neuerichtung oder Standortverlagerung) erfragt werden. Für eine wirksame Raumordnungs- und regionale Wirtschaftspolitik werden Unterlagen über die regionale Verteilung und Entwicklung von Neugründungen und über die Mobilität nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsstätten und Unternehmen in Verbindung mit dem Eröffnungsjahr benötigt. Die Angaben sind insbesondere zur Analyse der seit längerem regional unterschiedlichen Wirtschaftsentwicklung und der daraus resultierenden unterschiedlichen Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung erforderlich. Da diese Entwicklung nicht nur in bestimmten Wirtschaftsbereichen oder wenigen Teilräumen zu beobachten ist, können Angaben aus anderen statistischen Quellen nicht die benötigten Ergebnisse liefern.

Mit den Angaben über die Niederlassungsart soll festgestellt werden, ob es sich bei der einzelnen Arbeitsstätte um die einzige Niederlassung, die Haupt- oder um eine Zweigniederlassung des Unternehmens handelt. Dieser wichtige Fragenkomplex zeigt in erster Linie die Zuordnung der Arbeitsstätten zu ihren Unternehmen. In den meisten Fällen sind Arbeitsstätten und Unternehmen identisch, d. h. das Unternehmen besteht nur aus dieser einzigen Arbeitsstätte. Als Hauptniederlassung gilt die Arbeitsstätte, von der aus das ganze Unternehmen geleitet wird. Eine Arbeitsstätte zählt zu den Zweigniederlassungen, wenn sie von der Hauptnieder-

lassung räumlich getrennt und rechtlich unselbstständig ist. Der Fragebogen trägt in seinem Aufbau den unterschiedlichen Niederlassungsarten und deren Auskunftsmöglichkeiten Rechnung.

Zu Nummer 1 b

Die Arbeitsstättenzählung liefert weiterhin wichtige Informationen zur Beschäftigungssituation insgesamt und zur Beschäftigungslage bestimmter Arbeitnehmergruppen.

Im einzelnen werden getrennt nach Geschlecht erfaßt: Tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Beamte einschließlich Richter, Angestellte, Facharbeiter, sonstige Arbeiter und Auszubildende. Hierbei werden Gesellen und in der Arbeiterrentenversicherung versicherte Meister zu den Facharbeitern gerechnet.

Die Daten über Beschäftigte und Auszubildende werden außer für die allgemeine Analyse von Beschäftigungsfragen vor allem für die Beobachtung der Ausbildungsintensität sowie die Ermittlung von branchen- und regionalspezifischen Bedarfsschätzungen im Ausbildungsbereich benötigt.

Auch für die Gruppe der ausländischen Arbeitnehmer liefert die Arbeitsstättenzählung mit der regionalen wie wirtschaftssystematischen Verteilung der Arbeitsplätze wichtige Hinweise auf die Bereiche, in denen Integrationsprobleme zu lösen sind oder in denen aufgrund eines zu erwartenden Strukturwandels mit Anpassungsschwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen ist.

Mit den Angaben über die Zahl der tätigen Personen nach Stellung im Betrieb und Geschlecht läßt sich in tiefer regionaler und wirtschaftssystematischer Gliederung nachweisen, welche Arbeitsplätze derzeit von Frauen besetzt sind. Auf der Grundlage dieser Daten können gezielte Maßnahmen zum Abbau der Benachteiligung der Frauen am Arbeitsplatz und zur Verbesserung ihrer Berufschancen getroffen werden.

Als weiteres Kriterium zur Beurteilung der Beschäftigungslage liefert die Arbeitsstättenzählung Angaben über Umfang und Struktur der Teilzeitbeschäftigung. Diese Informationen dürften angesichts der Diskussion um die Gestaltung der Arbeitszeit, Hinweise darüber geben, in welchen Branchen sich unterschiedliche Formen der Arbeitszeitverkürzung (z. B. das Jobsharing als eine Sonderform der Arbeitszeitverkürzung) bereits bewährt haben.

Zu Nummer 1 c

Wie 1970 wird wiederum die Summe der Löhne und Gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres erfragt. Neben den Beschäftigten sind Löhne und Gehälter die wichtigste Information zur Beschreibung von Wirtschaftsstrukturen, da sie den größten Anteil an der Wertschöpfung bilden. Die Arbeitsstättenzählung erfaßt als einzige Statistik nach einheitlichen Kriterien für alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme der Landwirtschaft die Löhne und Ge-

hälter für ein Jahr. Die Statistiken einzelner Wirtschaftsbereiche mit gleicher Fragestellung decken lediglich mehr oder minder große Teilbereiche ab; die daraus vorliegenden Zahlen sind infolge unterschiedlicher Erhebungseinheiten, Abschneidegrenzen, Systematiken, Zeiträume und Stichtage nur eingeschränkt vergleichbar und additionsfähig. Auch die Entgeltstatistik der Bundesanstalt für Arbeit kann eine Erfragung der Löhne und Gehälter in der Arbeitsstättenzählung nicht ersetzen, da dort nur die sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltsbestandteile der versicherungspflichtig Beschäftigten erfaßt werden. Ferner reicht das vorliegende Datenmaterial nicht aus, um den wachsenden Bedarf nach kleinräumigen Gliederungen zu decken.

Auf Angaben über Produktionsstandorte in den Gemeinden ist auch der Bund im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung und des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden angewiesen. Die Arbeitsstättenzählung liefert die hierfür erforderlichen Informationen in der Kombination der Erhebungsmerkmale Gemeinde, Blockseite, Art der ausgeübten Tätigkeit, Eröffnungsjahr, Neuerrichtung, Standortverlagerung und Zahl der tätigen Personen. Ohne Arbeitsstättenzählung bestehen nur unzureichende Erklärungs- und Prognosemöglichkeiten für die regionale Entwicklung im Berufs-, insbesondere auch im Güterverkehr.

Zu Nummer 2

Fragen über die Handwerkseigenschaft und die Rechtsform werden nur an einzige Niederlassungen und Hauptniederlassungen gerichtet.

Zu Nummer 2a

Um für das Handwerk neuere Daten bereitzustellen — die letzte Handwerkszählung fand 1977 statt —, wird die Handwerkseigenschaft erfragt. Eine gesonderte Darstellung des Handwerks im Rahmen der Arbeitsstättenzählung ist von großer Bedeutung, weil neue zuverlässige Daten als Entscheidungsgrundlage für wirtschaftspolitische Maßnahmen dringend benötigt werden. Aktuelle Strukturzahlen über das Handwerk sind darüber hinaus wichtig für die ausreichende Berücksichtigung mittelständischer Belange in der Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung. Auch aus statistisch-methodischer Sicht ist die Feststellung der Handwerkseigenschaft in der Arbeitsstättenzählung erforderlich. Neben dem eigenständigen Informationsgehalt der Erhebung ist zu berücksichtigen, daß die im Handwerk laufend durchgeführten, konjunkturpolitisch wichtigen Stichprobenerhebungen auf das Material der Arbeitsstättenzählung angewiesen sind. Ohne besondere Kennzeichnung des Handwerks wäre eine umfassende Handwerkszählung in kürzeren Zeitabständen als bisher erforderlich.

Zu Nummer 2b

Die Vielfalt an Rechtsformen und die Rückwirkungen bei deren Änderung auf den Wirtschaftsprozess

machen es notwendig, zumindest in größeren Abständen hierzu ein Strukturbild zu erstellen. Dies ist vor allem dann notwendig, wenn politische Maßnahmen an die Art der Rechtsform anknüpfen und z. B. EG-Vereinbarungen in nationales Gesellschaftsrecht übernommen werden sollen.

Zu Nummer 3a

Die Fragen über tätige Personen, Löhne und Gehälter und den Schwerpunkt der Tätigkeit für das gesamte Unternehmen sowie für die einzelnen Zweigniederlassungen des Unternehmens sind von der Hauptniederlassung zu beantworten.

Zu Nummer 3b

Durch die Erfassung der Eckdaten „Bruttolöhne und -gehälter“ sowie „Zahl der tätigen Personen“ für alle Zweigniederlassungen auch bei der Hauptniederlassung werden die Voraussetzungen für sog. Verflechtungstabellen geschaffen. Sie ermöglichen eingehende Analysen der regionalen und wirtschaftssystematischen Verflechtungen zwischen Unternehmen und ihren Arbeitsstätten und verdeutlichen gegenseitig Abhängigkeiten und Standortprobleme. Die Verknüpfung der Unternehmen und Arbeitsstätten erlaubt ferner Untersuchungen über die Homogenität und Heterogenität der Mehrbetriebsunternehmen.

Zu Nummer 4

Jede Zweigniederlassung muß zusätzlich für das zugehörige Unternehmen die Gemeinde, die Straße und Hausnummer zur Ermittlung der Blockseite (§ 15 Abs. 4) sowie den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit angeben, damit für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein Nachweis der Arbeitsstätten nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Unternehmen möglich ist.

Zu § 8

Eine flächendeckende Erhebung wie die Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung, die alle Bürger, Haushalte, Wohnungen, Gebäude und Arbeitsstätten einbeziehen soll, ist ohne organisatorische Hilfsmittel nicht durchführbar. Das an die Ergebnisse gestellte hohe Maß an Genauigkeit setzt eine vollständige und richtige Erfassung voraus und muß die Möglichkeit für klärende Rückfragen beim Auskunftspflichtigen eröffnen. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn eine Befragung aller Auskunftspflichtiger erfolgt und sichergestellt wird, daß alle in die Erhebung einzubeziehenden Personen, Haushalte, Gebäude, Wohnungen und Arbeitsstätten auch erfaßt werden.

Derzeit können die benötigten Hilfsmerkmale — wie auch in anderen Ländern üblich und vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für zulässig er-

klärt (BVerfGE 65,1 [57]) — nur durch eine von einem Zähler vorzunehmende Begehung des Gemeindegebiets zuverlässig ermittelt werden.

Zu Absatz 1

Zu Nummern 1 und 2

Um die Bevölkerung vollständig feststellen und die Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit (§ 5 Nr. 1) ermitteln zu können, müssen die Namen und Anschriften der zu erfassenden Personen im Zählbezirk und ihre Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit festgehalten werden. Der Zähler kann dieser Aufgabe, die mit der Austeilung der für die jeweiligen Haushalte erforderlichen Anzahl an Erhebungsvordrucken verbunden ist, nur entsprechen, wenn er das Recht erhält, jeden, den er antrifft, nicht nur nach der Zahl der Haushaltsmitglieder, sondern nach den Namen aller Haushaltsmitglieder zu befragen.

Das Bundesverfassungsgericht geht von der Zulässigkeit eines Verfahrens aus, bei dem der Zähler eine Adressenliste anlegt, in der er Namen und Anschriften der Auskunftspflichtigen festhält, für die er Fragebogen ausgeteilt hat (BVerfGE 65, 1 [57]).

- a) Die Kenntnis nur der Anzahl der Haushaltsmitglieder reicht zur vollständigen und vor allem richtigen Erfassung der Haushalte auch deshalb nicht aus, weil den Erhebungsstellen und den auswertenden statistischen Ämtern die Möglichkeit gegeben werden muß, gezielte Rückfragen bei jedem einzelnen auskunftspflichtigen Haushaltsmitglied, ohne Beteiligung anderer Haushaltsmitglieder zu stellen. Dieses Verfahren ist vor allem dann von Bedeutung, wenn ein auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen für sich allein beantwortet (§ 13 Abs. 3). Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Haushalt kann in einem solchen Fall dann nur durch die bereits vorhandene Namens- und Adressenangabe des Haushalts und aller Haushaltsmitglieder festgestellt werden.
- b) Dem Namen der Arbeits- oder Ausbildungsstätte kommt eine wichtige Hilfsfunktion bei der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig (Branche) zu, da hierüber oft nur ungenaue Angaben gemacht werden. Der Name ist aber auch wichtig für die Bestimmung der Zielgebiete von Berufs- und Ausbildungspendlern, da den Befragten häufig die Anschrift der Arbeits- und Ausbildungsstätte nicht genau bekannt ist. In solchen Fällen läßt sich nur über den Namen der Arbeits- oder Ausbildungsstätte das Zielgebiet eindeutig bestimmen.
- c) Die Frage nach der Zahl der Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften, die dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben, soll dem Zähler die Möglichkeit verschaffen, die erforderliche Anzahl an Erhebungsvordrucken auszuhändigen.

Zu Nummer 3

Die Angabe des Bearbeiters des Fragebogens soll zur Erleichterung bei Rückfragen dienen.

Zu Nummer 4

Die Angabe der Telefonnummer als Hilfsmerkmal soll die Arbeit der Erhebungsstellen bei Rückfragen erleichtern. Nach § 12 Abs. 5 ist diese Angabe ebenso wie die Benennung des Bearbeiters des Fragebogens nur freiwillig zu erteilen.

Zu Absatz 2

Dem Hilfsmerkmal Straße und Hausnummer kommt eine besondere Bedeutung bei der Festlegung von Blockseiten gemäß § 15 Abs. 4 zu. Das Hilfsmerkmal Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Nr. 1 dient neben seiner Eigenschaft als Identifikationsmerkmal auch der Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Vorschrift schreibt die Einrichtung besonderer Erhebungsstellen vor, um die statistische Geheimhaltung der erhobenen Angaben auch während des Erhebungsverfahrens zu sichern. Die statistische Geheimhaltung ist nach dem Bundesstatistikgesetz ein Grundprinzip der Statistik.

Die Erhebungsstellen, die im Normalfall bei den Gemeinden eingerichtet werden, sind von anderen Verwaltungsstellen abzuschotten. Sicherzustellen ist eine personelle und organisatorische — möglichst auch räumliche — Trennung.

Das Gebot der statistischen Geheimhaltung wird zusätzlich verstärkt durch ein Zweckentfremdungsverbot. Dieses Verbot, das Gebot der statistischen Geheimhaltung und die im öffentlichen Dienst generell geltenden Verschwiegenheitspflichten wirken zusammen, um auszuschließen, daß die Erhebungsunterlagen für die Wahrnehmung anderer Verwaltungsaufgaben in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 2

Die Umsetzung der Anforderungen des Absatzes 1 ist Angelegenheit der Länder. In einigen Bundesländern bestehen bereits einschlägige Regelungen.

Zu § 10

§ 10 sieht den Einsatz ehrenamtlicher Zähler vor und regelt die Voraussetzungen der Zählerbestellung sowie wesentliche Rechte und Pflichten der Zähler.

Zu Absatz 1

Das Vertrauen des Bürgers in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das er in die Person des Zählers setzt. Deshalb müssen die Zähler von den Erhebungsstellen sorgsam ausgewählt und schriftlich zur Wahrung des Statistikgeheimnisses verpflichtet werden.

Zu Absatz 2

Die Verpflichtung jedes Deutschen vom vollendeten 18. Lebensjahres an zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung des Gesetzes erforderlichen Zähler (rd. 500 000) notwendig.

Eine Befreiung von der Zählertätigkeit kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, daß eine Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflicht unzumutbar erscheint. Es muß deshalb glaubhaft gemacht werden, daß die Zählertätigkeit wegen Krankheit oder Gebrechen, aus dringenden beruflichen Gründen oder einem ähnlich wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 genannten Dienststellen sind verpflichtet, den Erhebungsstellen auf Anforderung jeden für eine Zählertätigkeit in Betracht kommenden Bediensteten zu benennen. Da grundsätzlich jeder Deutsche zur Übernahme der Zählertätigkeit verpflichtet ist (§ 10 Abs. 2), kommt es nicht darauf an, ob der von der Dienststelle zu Benennende von sich aus bereit ist, eine Zählertätigkeit zu übernehmen.

Die Benennungspflicht gegenüber den Erhebungsstellen ist Amtshilfe, bei der u. a. zu berücksichtigen ist, ob durch die Feststellung von Bediensteten als Zähler lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste unterbrochen würden. Die endgültige Auswahl der Zähler obliegt den Erhebungsstellen.

Da ein erheblicher Teil der Auskunftspflichtigen tagsüber nicht anzutreffen ist, wird die Zählertätigkeit in der Regel außerhalb der üblichen Dienstzeit stattfinden. Soweit innerhalb der Dienstzeit den Zählern Gelegenheit gegeben wird, ihrer Tätigkeit nachzukommen, führt der Ausfall der Arbeitsleistung zu keinen Erstattungsansprüchen gegenüber dem Bund oder den Ländern. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden, einschließlich der Betriebsverwaltungen von Bahn und Post, und von allen privaten Arbeitgebern unentgeltlich zu erbringen sind.

Zu Absatz 4

Um das Vertrauen der Befragten in die Anonymität der Erhebung und damit ihre Auskunftsbereitschaft nicht zu beeinträchtigen, sollen Zähler nicht in der Nachbarschaft ihrer eigenen Wohnung einge-

setzt werden. Auch bei Befolgung dieses Gebotes ist es in der Zählungspraxis nicht auszuschließen, daß der Zähler einem Auskunftspflichtigen bekannt ist. In solchen Fällen kommt der Befugnis des Betroffenen, dem Zähler die ausgefüllten Erhebungsvordrucke in verschlossenem Umschlag auszuhändigen oder direkt der Erhebungsstelle zu übermitteln, besondere Bedeutung zu. Von einer Zählerbestellung soll zudem bei den Personen abgesehen werden, bei denen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen mit Interessenkonflikten zu rechnen ist. Solche Interessenkonflikte könnten insbesondere bei Polizei- und Finanzbeamten auftreten.

Es besteht kein Anspruch des Auskunftspflichtigen, von einem bestimmten Zähler aufgesucht zu werden. Darum ist es z. B. zulässig, daß bei Wehrdienstleistenden der Zähler der Standortgemeinde den Wehrdienstleistenden in der Kaserne aufsucht und ihm den für seine Heimatgemeinde auszufüllenden Fragebogen vorlegt sowie die nach Absatz 6 zulässigen Angaben erfragt.

Zu Absatz 5

Der Zähler muß in seine Aufgaben eingewiesen und entsprechend angeleitet werden; er muß beachten, was für eine ordnungsgemäße Durchführung der Zählung erforderlich ist. In diesem Rahmen unterliegt er einem Weisungsrecht der Erhebungsstelle. Zur Unterrichtung der Zähler werden Schulungen durchgeführt, in denen die Zähler über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im einzelnen unterwiesen werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bildet die Grundlage für die Erstellung der Adressen- und Regionallisten durch den Zähler, die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Zählung sind (vgl. Anm. zu § 13 Abs. 1 Buchstabe b). Nur auf diese Erhebungsvordrucke erstreckt sich die Berechtigung des Zählers, die Eintragung selbst vorzunehmen.

In die von den vorstehenden Erhebungsvordrucken zu unterscheidenden Fragebogen (vgl. Anm. zu § 13 Abs. 1 Buchstabe a) kann der Zähler Eintragungen vornehmen, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen damit einverstanden sind oder dies wünschen.

Zu Absatz 7

Durch die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über ehrenamtliche Tätigkeit wird u. a. klargestellt, daß der Zähler — auch nach Beendigung seiner Zählertätigkeit — über die ihm dabei, also auch gelegentlich der Tätigkeit, bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren hat.

Die Belehrung der Zähler über ihre Rechte und Pflichten erstreckt sich nicht nur auf die Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze, sondern erfaßt darüber hinaus die Rechte und Pflichten be-

gründenden Normen des Bundesstatistikgesetzes und des vorliegenden Gesetzes.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht vor, daß die Meldebehörden den Erhebungsstellen einige wenige Identifikationsdaten aus dem Melderegister übermitteln. Die Kenntnis dieser Daten ist für die Erhebungsstellen zur organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Zählung unabdingbar. Die Daten ermöglichen es dem Zähler überhaupt erst, den auskunftspflichtigen Einwohner aufzufinden. Die Kenntnis der Staatsangehörigkeit ist erforderlich, da es sich als unumgänglich erwiesen hat, für überwiegend mit Ausländern bewohnte Bezirke Zähler mit entsprechenden Sprachkenntnissen einzusetzen bzw. Übersetzungshilfen bereitzuhalten. Hierfür ist es erforderlich, über die in § 5 Nr. 2 aufgeführten Staatsangehörigkeiten hinaus Angaben über die sonstigen Staatsangehörigkeiten zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Für die Durchführung der Gebäudezählung ist es erforderlich, daß den Erhebungsstellen die Namen und Anschriften der Auskunftspflichtigen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 bekannt sind. Da diese Personen häufig nicht in den jeweiligen Gebäuden wohnen, können sie durch Begehung der Gebäude nicht immer festgestellt werden. In den Melderegistern sind die erforderlichen Angaben ebenfalls nicht vorhanden, so daß gemäß Absatz 2 die für die Grundsteuer zuständigen Stellen verpflichtet worden sind, diese Angaben mitzuteilen.

Zu § 12

Die Vorschrift bestimmt die Personen, die verpflichtet sind, zu den Erhebungsmerkmalen und Hilfsmerkmalen der Zählung Auskunft zu erteilen. Der betroffene Personenkreis ist jeweils für die einzelnen Zählungsteile festgelegt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Leben in einem Haushalt Minderjährige oder volljährige Personen, die wegen einer Behinderung nicht Auskunft geben können, so unterliegen sie keiner eigenen Auskunftspflicht. Die Angaben über diese Personen können von Vertrauenspersonen gemacht werden. Werden von einer Vertrauensperson keine Auskünfte erteilt, so ist jedes andere auskunftspflichtige, in der Regel volljährige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich nur auf die dem Auskunftspflichtigen bekannten Sachverhalte.

Besondere Regelungen gelten für Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte. Für das Hilfsmerkmal

„bei Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) sowie für die Gesamtzahl der Personen (§ 5 Nr. 1) ist der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Darüber hinaus ist er auch für die Personen auskunftspflichtig, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können und für die keine Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden. Auch hier erstreckt sich die Auskunftspflicht lediglich auf die dem Leiter bekannten Sachverhalte.

Zu Nummer 2

Bei der Gebäudezählung sind Eigentümer und Verwalter auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht besteht auch im Hinblick auf Rückfragen, die wegen der vorgezogenen Gebäudezählung nach dem Zählungstichtag notwendig werden.

Zu Nummer 3

Bei der Wohnungszählung sind zunächst die Inhaber der Wohnung auskunftspflichtig. Dies sind in der Regel die Eigentümer oder Mieter. Wenn von einem Wohnungsinhaber keine Auskünfte erlangt werden können, z. B. auch bei Leerstehen der Wohnung, fällt die Auskunftspflicht auf den Wohnungs- oder Gebäudeeigentümer bzw. den Verwalter.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz wird ausdrücklich festgelegt, daß Personen, die im Wege von Wiederholungsbefragungen nach § 1 Abs. 3 ein zweites Mal befragt werden, auch im Hinblick auf die Wiederholungsbefragung auskunftspflichtig sind.

Zu Absatz 3

Haben Personen mehrere Wohnungen, so sind sie verpflichtet, für jede Wohnung Auskunft zu geben. Eine Ausnahme gilt für Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ohne eigene Haushaltsführung. Sie sind auskunftspflichtig nur für die Wohnung außerhalb der Unterkunft. Die Pflicht zur mehrmaligen Auskunftserteilung erstreckt sich dabei auf alle Teile der Volks-, Berufs-, Gebäude- und Wohnungszählung.

Zu Absatz 4

Ohne gesetzliche Anordnung der im öffentlichen Interesse gebotenen sofortigen Vollziehbarkeit der Aufforderung zur Auskunftserteilung sind vollständige und aktuelle Ergebnisse zum Zählungstichtag nicht zu erhalten.

Zu § 13

Bei einer Volkszählung, bei der alle Volljährigen oder auch Minderjährigen, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, angesprochen werden, kommt den

Erhebungsvordrucken besondere Bedeutung zu. Ihre organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung hat maßgeblichen Einfluß auf die Vollständigkeit und Qualität der erhobenen Angaben und nicht zuletzt auf die Vollzähligkeit der Erfassung. Durch eine ansprechende und zweckmäßige Gestaltung der Erhebungsvordrucke können die Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitarbeit gefördert und Antwortausfälle reduziert werden. Die Gestaltung der Erhebungsvordrucke ist Aufgabe der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (vgl. im einzelnen Anlage zu dieser Begründung).

Zu Absatz 1

Um mögliche Zweifel auszuschließen, gestattet diese Vorschrift die maschinenlesbare Gestaltung der Erhebungsvordrucke.

Durch Absatz 1 Satz 2 ist in Verbindung mit der konkreten Fassung der Erhebungsmerkmale sichergestellt, daß keine Fragen über persönliche und sachliche Verhältnisse in den Erhebungsvordrucken enthalten sind, die über die Merkmale nach §§ 5 bis 8 hinausgehen.

Für die Zählung werden mehrere Erhebungsvordrucke verwandt, die teilweise vom Auskunftspflichtigen und teilweise vom Zähler auszufüllen sind.

- a) Zur Ausfüllung durch den Auskunftspflichtigen sind folgende Erhebungsvordrucke vorgesehen:

Personenbogen und Wohnungsbogen mit Haushaltsmantelbogen, Bogen für die Gebäudevorerhebung und Arbeitsstättenbogen.

Personenbogen und Wohnungsbogen enthalten ausschließlich die in den §§ 5 und 6 angeordneten, auf das einzelne Gebäude und die einzelne Wohnung sowie die einzelne Person bezogenen Erhebungsmerkmale. Der Herstellung des haushaltsmäßigen Zusammenhangs im Hinblick auf die einzelnen Personenbogen dient der Haushaltsmantelbogen. Er enthält neben der Anschrift des Haushalts ein Verzeichnis aller zum Haushalt gehörenden Personen.

Der Personenbogen sieht nicht nur die Erhebungsmerkmale des § 5 vor, sondern auch die Angabe des Hilfsmerkmals Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte.

Die Aufnahme dieses Hilfsmerkmals in den Personenbogen erfolgt aus aufbereitungstechnischen Gründen. Da diese Angabe auch zur eindeutigen Zuordnung zum Wirtschaftszweig (Branche) benötigt wird, soll sie in engem Zusammenhang mit den weiteren, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wirtschaftszweig klassifizierenden Fragen erhoben werden. Im Hinblick auf diese besondere Funktion erfährt dieses Hilfsmerkmal nicht nur bei der Gestaltung der Erhebungsvordrucke, sondern auch bei den Trennungs- und Löschungsvorschriften eine besondere Behandlung.

- b) Als Erhebungsvordrucke, die den Auskunftspflichtigen nicht ausgehändigt werden, sind als

Organisationspapiere, Adressenliste und Regionalliste vorgesehen.

Die Adressenliste hat der Zähler als Leitpapier zu führen. Sie gibt ihm einen Überblick über seinen Zählbezirk und die verteilten und empfangenen Fragebogen.

Die Regionalliste bildet — bezogen auf einen Zählbezirk — die organisatorische Grundlage für die Arbeiten in den Erhebungsstellen und in den statistischen Ämtern der Länder.

Zu Absatz 2

Die Wahlmöglichkeit besteht nicht für die in § 10 Abs. 6 aufgeführten Merkmale. Um die vollständige und richtige Erfassung sicherzustellen, hat der Zähler das Recht, die hierfür erforderlichen Daten vom Auskunftspflichtigen zu erfragen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift über Portokosten entspricht der in § 10 Abs. 3 BStatG getroffenen Kostenregelung. Danach sind solche Kosten vom Auskunftspflichtigen zu tragen. Im Volkszählungsgesetz-Urteil wird auf § 10 Abs. 3 BStatG ausdrücklich und ohne jede Einschränkung verwiesen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Kostentragungspflicht auch im Bereich der Volkszählung kann daher nicht in Frage gestellt werden.

Zu § 14

Angaben, die zu statistischen Zwecken erhoben werden, unterliegen der statistischen Geheimhaltung nach dem Bundesstatistikgesetz. Danach dürfen Einzelangaben von den statistischen Ämtern an Dritte nur übermittelt werden, wenn sie dem Auskunftspflichtigen oder Betroffenen nicht mehr zuzuordnen sind.

Zu Absatz 1

Zulässig ist eine Übermittlung von nicht anonymisierten Einzelangaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für eigene statistische Aufbereitungen, soweit die statistischen Ämter der Länder entsprechende Aufbereitungen nicht selbst durchführen können.

Darüber hinaus unterliegt die Übermittlung nach Absatz 1 weiteren gravierenden Beschränkungen. Unerlässlich ist nach dem Volkszählungsgesetz-Urteil die Trennung der Kommunalstatistik von anderen Aufgaben der Gemeinden und ihrer Verbände (informationelle Gewaltenteilung, BVerfGE 65, 1 [69]). Die zum Schutz des Persönlichkeitsrechts gebotenen Vorkehrungen müssen bei den statistischen Stellen der Gemeinden durch Organisation und Verfahren in gleicher Weise sichergestellt sein, wie bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder (BVerfGE 65, 1 [61]). Die Sicherstellung dieser Voraussetzung muß durch Landesrecht erfolgen.

Eine Sonderregelung gilt für die Gliederungseinheiten Blockseite nach § 15 Abs. 4 Satz 3. Sie sind 4 Jahre nach der Zählung zu löschen und dürfen, soweit sie Einzelangaben enthalten, die dem Auskunftspflichtigen oder Betroffenen zuzuordnen sind, auch in tabellarischer Form nur weitergegeben werden, wenn sie zu höheren Einheiten aggregiert worden sind.

Zu Absatz 2

Das Zweckentfremdungsverbot schließt noch einmal ausdrücklich aus, daß die nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben außerhalb des statistischen Bereichs zu Zwecken des Verwaltungsvollzuges und hierdurch eventuell zum Nachteil des Betroffenen verwendet werden.

Zu Absatz 3

Die Aufzeichnungspflicht für die statistischen Ämter soll einerseits eine effektive Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten über die Einhaltung der Übermittlungsvorschriften gewährleisten, andererseits dem betroffenen Bürger die Verfolgung seiner Rechte erleichtern, wenn er sich gegen eine Übermittlung seiner Daten wenden will.

Zu Absatz 4

Eine Veröffentlichung von Einzelangaben ist lediglich aus der Arbeitsstättenzählung möglich, wobei auch hier Einschränkungen festgelegt sind, die einen weitgehenden Schutz gewährleisten. So kann die Veröffentlichung nur im Rahmen statistischer Ergebnisse (Tabellen) erfolgen. Ferner dürfen diese Tabellen nur bis zur Gemeindeebene gegliedert sein. Dies hat zur Folge, daß zuordenbare Einzelangaben (Hauptfälle sind die mit einer „1“ besetzten Tabellenfelder) nur in wenigen Fällen auftreten.

Zu § 15

Zur Sicherung des Datenschutzes enthält die Vorschrift Trennungs- und Löschungspflichten. Angestrebt wird die frühzeitige Trennung der eine Identifizierung ermöglichenden Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen.

Zu Absatz 1

Mit der Verpflichtung zur Trennung und gesonderten Aufbewahrung wird den Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts entsprochen. Aus aufbereitungstechnischen Gründen sind für die Hilfsmerkmale Straße, Hausnummer und Name der Arbeits- und Ausbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 sowie Name, Bezeichnung von Unternehmen und Arbeitsstätten sowie Straße und Hausnummer gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 Sonderregelungen getroffen. Das Hilfsmerkmal Name der Arbeits- und Ausbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 ist Bestandteil des lesefähigen Personenbogens und kann aus technischen Gründen nicht abgetrennt werden. Es wird jedoch

nicht auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen und entsprechend der Bestimmung in Absatz 2 vernichtet. Von den Hilfsmerkmalen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 werden nur Straße und Hausnummer gemeinsam mit den Erhebungsmerkmalen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen. Ihre Nutzung nach § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

Die Vorschrift stellt mit ihrem Gebot zur Trennung und gesonderten Aufbewahrung auf den Zeitpunkt der Durchführung der Eingangskontrollen ab. Vor der Übernahme der Daten auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger wird von den statistischen Ämtern der Länder überprüft, ob die Erhebung von den Erhebungsstellen ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, d. h. ob die Erhebungsvordrucke vollzählig sind.

Damit verbunden ist die Kontrolle der richtigen Ausfüllung der Erhebungsvordrucke. Wegen eventueller Rückfragen bei den Erhebungsstellen oder dem Auskunftspflichtigen ist somit eine Trennung der Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich.

Zu Absatz 2

Alle Erhebungsvordrucke werden gemeindeweise grundsätzlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt vernichtet, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 4 und 5.

Die Anbindung des spätesten Lösungszeitpunktes an die Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl durch die statistischen Ämter ist geboten, weil ihnen die Beweislast für die von ihnen nachgewiesenen Ergebnisse obliegt. Die amtliche Bevölkerungszahl liegt erst dann vor, wenn der Bescheid bestandskräftig, d. h. durch Rechtsbehelfe nicht mehr angreifbar ist.

Zu Absatz 3

Eine Löschung der aufgeführten Nummern kann erst erfolgen, wenn für die statistische Aufbereitung feststeht, welche Wohnungen zu einem Gebäude gehören, welche Haushalte in einer Wohnung leben und aus wie vielen Personen sich ein Haushalt zusammensetzt. Die statistischen Ämter sind gehalten, diese Zusammenhänge so schnell wie möglich herzustellen. Für die statistische Auswertung ist es unabdingbar, daß die Zusammenhänge auch auf Dauer erhalten bleiben. Deshalb sieht Absatz 3 vor, daß die einen Rückgriff auf die identifizierenden Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ermöglichenden Nummern, vor allem die Nummern der Personen- und Wohnungsbogen, gelöscht und durch andere, verfremdete Nummern ersetzt werden.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 dürfen die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer zusammen mit den Erhebungsmerk-

malen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Die Hilfsmerkmale werden zur kleinräumigen Gliederung benötigt und erst dann gelöscht, wenn dieser Vorgang abgeschlossen ist.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die kleinste regionale Einheit für die statistische Verwendung der Volkszählungsergebnisse die Blockseite. Sie umfaßt in der Regel mehrere Gebäude und eine Vielzahl von Wohnungen, Haushalten und Personen. Sie stellt damit eine Aggregation von mehreren Hausnummern dar und erlaubt grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Einzelperson, da der sie betreffende Adressenbezug entfallen ist. Um dem Ausnahmefall vorzubeugen, daß die Blockseite Einzelangaben erkennen läßt, die dem Auskunftspflichtigen oder Betroffenen zuzuordnen sind, wurde eine Löschungsverpflichtung der statistischen Ämter der Länder eingeführt. Damit verbunden ist auch eine besondere Anonymisierungspflicht der statistischen Ämter der Länder bei der Erstellung statistischer Ergebnisse, die zur Weitergabe oder Veröffentlichung bestimmt sind.

Der Bedarf des Bundes und der Länder an kleinräumigen Ergebnissen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Er orientiert sich u. a. an dem Datenbedarf für Zwecke der regionalen Strukturpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 2 GG) sowie am Datenbedarf für Analyse und Abgrenzung u. a. von Fördergebieten, für die Raumordnungspolitik, für regional differenzierte Arbeitsmarkt-, Wohnungs- und Sozialpolitik, Bildungs- und Verkehrspolitik.

Zu Absatz 5

Die Daten der Volkszählung werden von den statistischen Ämtern innerhalb ihres abgeschotteten Arbeitsbereichs auch für nachgehende auf Stichprobenbasis beruhende statistische Erhebungen benötigt. Die Datennutzung führt im Ergebnis zur Einschränkung des Umfangs statistischer Erhebungen und damit zur Entlastung des Bürgers von statistischen Auskunftsverpflichtungen.

Für Bevölkerungsstichproben und für Gebäude- und Wohnungsstichproben mit unterschiedlichen Auswahlätzen dürfen aus dem Gesamtdatenbestand der in Absatz 5 genannten Merkmale bundesweit Auswahlbezirke gebildet werden, um Stichproben ziehen zu können. Nur 20 v. H. der Auswahlbezirke dürfen für die Stichproben genutzt werden. Damit werden zugleich die für die Ziehung von Stichproben zugelassenen Merkmale (Absatz 5 Satz 1) zahlenmäßig begrenzt. Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer enthalten bei dieser Regelung keine personenbezogenen Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse mehr, da sie aus dem ggf. einen Rückgriff ermöglichenden Zusammenhang mit den Erhebungsmerkmalen herausgelöst werden. Sie haben damit ihre Eigenschaft als Identifikationsmerkmal verloren. Für die Festlegung der Auswahlbezirke von 20 v. H. ist ein Zeitraum von 3 Jahren nach dem Stichtag der

Volkszählung dadurch vorgegeben, daß die nicht benötigten 80 v. H. der Auswahlbezirke spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums zu löschen sind. Die Löschungsfristen der für die Stichprobenerhebungen ausgewählten Merkmale für die Auswahlbezirke von 20 v. H. richten sich jeweils nach dem Zeitpunkt der Zweckerfüllung, die dann eintritt, wenn ein Auswahlbezirk aus der Stichprobenerhebung durch Rotation (Austausch von Auskunftseinheiten) ausscheidet.

Zur weiteren Verwendung für Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken sowie zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe dürfen aus der Arbeitsstättenzählung jeweils für Unternehmen und Arbeitsstätten bestimmte Hilfs- und Erhebungsmerkmale genutzt werden.

Bei den Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken handelt es sich vor allem um Erhebungen, die insbesondere in den folgenden Rechtsvorschriften geregelt sind:

- Gesetz über die Kostenstrukturstatistik vom 12. Mai 1959 (einschl. Änderungen)
- Gesetz über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (einschl. Änderungen)
- Gesetz über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 in der Fassung vom 14. Mai 1980
- Arbeitskostenerhebung im Produzierenden Gewerbe, im Groß- und Einzelhandel sowie im Bank- und Versicherungsgewerbe (zuletzt aufgrund der Verordnung [EWG] 3149/83 des Rates vom 4. November 1983 durchgeführt).

Die Kartei im Produzierenden Gewerbe nach § 12 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe steuert und organisiert die technischen Abläufe für alle Statistiken des Produzierenden Gewerbes und ist somit Kernstück dieses gesamten Systems. Sie trägt in hohem Maße zur Entlastung von Betrieben und Unternehmen und zur rationalen Gestaltung von Arbeitsabläufen in den statistischen Ämtern bei. Die Kartei bewerkstelligt aber nicht nur den organisatorisch-technischen Ablauf der Erhebungen und deren Ergebniserstellung selbst, sondern wirkt sich indirekt gleichzeitig auf die Projekte aus, in denen Statistiken des Produzierenden Gewerbes weiterverarbeitet werden (Auftragseingangs-, Umsatz- und Produktionsindizes, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen).

Zur Durchführung der statistischen Erhebungen muß nicht nur auf die Regionalangaben, sondern auch auf die Hilfsmerkmale Name und Bezeichnung zurückgegriffen werden. Für die auf der Arbeitsstättenzählung basierenden Erhebungen kann auch keine bestimmte Auswahl vorab getroffen werden. Mit Ausnahme der zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe benötigten Daten ist dieser Datenbestand gesondert aufzubewahren und spätestens 6 Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen.

Die im Gesetz angeordnete Aufzeichnungspflicht für die jeweiligen Löschungen erhöht zugleich die

Effektivität der nach den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder vorgesehenen Kontrollrechte der Datenschutzbeauftragten.

Zu Absatz 6

Die statistischen Ämter müssen in der Lage sein, Vollzähligkeits- und Richtigkeitsprüfungen bei der Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl der Gemeinden durchzuführen. Daher müssen ihnen die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Weiterleitung der Melderegisterauszüge an die statistischen Ämter wird zudem sichergestellt, daß kein bei der Erhebung verwendetes Material bei den Erhebungsstellen verbleibt.

Zu § 16

Die Vorschrift ordnet ausdrücklich eine schriftliche Belehrung der auskunftspflichtigen Bürger über die Elemente der Zählungen an. Hierdurch soll das Vertrauen des Betroffenen in den Schutz seiner Daten gestärkt und seine Bereitschaft, bei der Zählung mitzuwirken, gefördert werden.

Zu § 17

Diese Vorschrift sieht wie bei früheren Volkszählungen eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder und Gemeinden vor.

Als Finanzzuweisung sind 2,50 DM je Einwohner vorgesehen, die in drei Teilbeträgen 1986, 1987, und 1988 zu zahlen sind. Maßgebend ist die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung. Die Teilbeträge für 1986 und 1987 werden aufgrund der zum 31. Dezember 1985 fortgeschriebenen Bevölkerung gezahlt, da die Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl zum Stichtag der Zählung erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt vorliegt. Die Mittel von insgesamt 150 Mio. DM sind in der Finanzplanung der Jahre 1986 bis 1988 vorgesehen.

Zu § 18

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 19

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des Volkszählungsgesetzes 1983.

C. Kosten

Die Kosten der Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung sind nach einer mit den Statistischen Landesämtern und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes mit 545,4 Mio. DM (Kostenstand 1984) zu veranschlagen:

Von diesem Betrag entfallen

auf den Bund	30,1 Mio. DM
auf die Länder	305,3 Mio. DM
auf die Gemeinden	210,0 Mio. DM

Die o. a. Gesamtkosten verteilen sich auf persönliche und sächliche Kosten wie folgt (in 1 000 DM):

Bereich	persönliche	sächliche	zusammen
	Kosten		
	in 1 000 DM		
Statistisches Bundesamt	23 930	6 170	30 100
Statistische Landesämter	228 060	77 260	305 320
zusammen ...	251 990	83 430	335 420
Kosten der Gemeinden	—	—	210 000
insgesamt ...	—	—	545 420

Die dem Statistischen Bundesamt entstehenden Kosten (30,1 Mio. DM) sind im Haushalt bzw. im Finanzplan bis 1988 beim Statistischen Bundesamt vorgesehen und werden für 1989 bei der Fortschreibung des Finanzplans berücksichtigt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

D. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 25 GGO II wie folgt Stellung genommen:

1. Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund wenden sich gegen die Erfassung der Wohnung, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte überwiegend angetreten wird, da eine solche Frage zur Feststellung der Wohnung als Haupt- oder Nebenwohnung nach § 12 Melderechtsrahmengesetz nicht mehr zulässig sei. In § 5 Nummer 4 sollte auch der Wehrsold des Soldaten aufgeführt werden.

Der Deutsche Städtetag hält demgegenüber die Frage nach der Wohnung, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte überwiegend angetreten wird, für erforderlich. In den Begründungen zu den Landesmeldegesetzen würde diese Angabe als Kriterium zur Bestimmung der Hauptwohnung genannt.

2. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich wie folgt geäußert:

- a) Die in § 9 Abs. 1 getroffene Regelung der strikten organisatorischen und personellen Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen wird hinsichtlich kleinerer Gemeinden für außerordentlich problematisch gehalten.
- b) Durch eine Ergänzung des § 10 sollte sichergestellt werden, daß die von den Erhebungsstellen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Zähler gewährten Entschädigungen steuerfrei sind. Sollte eine Steuerfreiheit nicht in Betracht kommen, müßten die Gemeinden die anfallenden Steuerbeträge übernehmen. Dadurch würden sich die den Kommunen entstehenden Gesamtkosten um ca. 16 Mio. DM erhöhen.
- c) Es sei zwingend erforderlich, daß die Meldebehörden auch Daten an die Erhebungsstellen zur Vervollständigung der Volkszählungsergebnisse übermitteln dürfen, um wenigstens eine exakte Einwohnerzahl — gegliedert nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit — feststellen zu können. Die entsprechende Regelung in Vorentwürfen zum Volkszählungsgesetz (§ 11) sei daher zu Unrecht gestrichen worden.
- d) Die in § 14 Abs. 1 vorgesehene Einschränkung der Übermittlung von Einzelangaben an die Kommunen für eigene statistische Aufbereitungen ohne Hilfsmerkmale, die Subsidiarität der kommunalen statistischen Aufbereitung sowie die Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 3 (entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 4 Satz 4) wird abgelehnt. Die Übermittlung von Straße und Hausnummer sei dringend erforderlich zur Bildung unterschiedlicher Aggregationen; die Festlegung

auf die vorgegebene Blockseite sei nicht gerechtfertigt. Die eigene statistische Aufbereitung der Volkszählungsdaten müsse den Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie über abgeschottete statistische Ämter verfügten uneingeschränkt erhalten bleiben, weil nur dann eine zeitnahe und kostengünstige Nutzung gewährleistet sei. Ein Ausschluß der statistischen Aufbereitung für eigene Zwecke durch kommunale Ämter, soweit die statistischen Ämter der Länder entsprechende Aufbereitungen selbst durchführen können, widerspreche auch dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts. Dieses Urteil postuliere eine Gleichbehandlung der statistischen Ämter der Länder und der Kommunen, wenn auch im kommunalen Bereich die informationelle Gewaltenteilung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 gewährleistet sei.

- e) Die Nutzungsmöglichkeiten des § 15 Abs. 5 sollten erweitert und den Kommunen, die nach § 14 Abs. 1 Einzelangaben erhalten dürfen, die Nutzung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer in Verbindung mit den Erhebungsmerkmalen des § 6 als Grundlage für eigene nachgehende Gebäude- und Wohnungserhebungen sowie für eigene statistische Auswertungen gestattet werden. Ziel einer solchen Regelung soll u. a. die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse zur Erstellung von Mietspiegeln sein.
- f) Die Höhe der vorgesehenen Finanzaufweisung sei unzureichend. Selbst wenn der Betrag von 2,50 DM pro Einwohner in vollem Umfang an die Kommunen weitergeleitet würde, könnten damit die Aufwendungen der den Kommunen entstehenden Kosten nicht gedeckt werden.

Haushaltsmantelbogen

Für jeden Haushalt ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen!

Zu einem Haushalt zählen alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Einen eigenen Haushalt bilden auch Personen, die allein wirtschaften, also auch Untermieter.

Zu Ihrer Information ist in diesem Bogen der Text des Volkszählungsgesetzes abgedruckt. Außerdem werden einige Hinweise über Zweck und Umfang der Volkszählung, zu Fragen der statistischen Geheimhaltung, der Auskunftspflicht, der Möglichkeiten der Übermittlung und Veröffentlichung sowie zur Trennung und Löschung gegeben.

Um Ihnen das Ausfüllen der Erhebungsvordrucke zu erleichtern, enthält dieser Haushaltsmantelbogen auch hierzu einige Erläuterungen.

Anschrift:

Gemeinde _____ Gemeindeteil _____

Straße _____ Haus-Nr. _____

Um uns Rückfragen zu erleichtern, bitten wir um freiwillige Angabe der Telefonnummer. Tel.-Nr. _____

Verzeichnis aller zum Haushalt gehörenden Personen

(Bei 11 und mehr Personen weitere Haushaltsmantelbogen ausfüllen)

Lfd. Nr. der Person im Haushaltsheft	Familienname, Vorname	Heft-Nummer	Bemerkungen
1			
2			
3			
4			
5			

1			
2			
3			
4			
5			

Hinweise zur Ausfüllung der Erhebungsvordrucke

Stichtag für die Zählung ist der 23. April 1986.

Bei Haushalten mit 11 und mehr Personen ist ein weiterer Haushaltsmantelbogen auszufüllen.

Für jeden Haushalt ist ein Wohnungsbogen und für jede Person im Haushalt ein Personenbogen auszufüllen, beispielsweise auch für Säuglinge, Hausgehilfinnen und Personen mit weiterer Wohnung oder Unterkunft/Zimmer (z. B. auswärts wohnende Erwerbstätige, Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende), auch wenn sie am Tage der Zählung nicht anwesend sind.

Für Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften, die keinen eigenen Haushalt führen, ist ein Personenbogen nur auszufüllen, wenn sie dort ihre alleinige Wohnung haben.

Bewohner von Wohnheimen füllen sowohl den Wohnungsbogen und den Personenbogen als auch den Haushaltsmantelbogen aus.

Personen mit mehr als einer Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) haben an jedem Wohnsitz die Erhebungsvordrucke auszufüllen.

Die Wohnungsbogen enthalten im unteren Abschnitt auch noch Fragen zum Gebäude. Diese Fragen sind nur vom Eigentümer oder Verwalter für Gebäude mit Wohnraum zu beantworten.

Wird eine Wohnung ausschließlich gewerblich genutzt, so ist kein Wohnungs- und Personenbogen auszufüllen.

Was über die Volkszählung 1986 bekannt sein sollte (§ 16 Volkszählungsgesetz)

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Eine Volkszählung wird — entsprechend den internationalen Empfehlungen — weltweit etwa alle 10 Jahre durchgeführt und bildet die Grundlage für Entscheidungen auf den Gebieten Wirtschafts- und Sozialpolitik, Wohnungswirtschaft, Arbeitsmarkt, Umwelt und Bildungswesen. Sie schafft damit die für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage.

Mit den Daten der Volkszählung 1986 werden die amtlichen Bevölkerungszahlen für Bund, Länder und Gemeinden festgestellt.

Die Volkszählung wird flächendeckend als Vollerhebung mit Hilfe von Zählern durchgeführt. Erhoben werden Personen und Haushalte, Wohnungen, Gebäude mit Wohnraum und ständig bewohnte Unterkünfte sowie nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten und Unternehmen.

2. Statistische Geheimhaltung und Auskunftspflicht

Die Angaben, die für die Volkszählung gemacht werden, sind von allen mit der Durchführung dieser Statistik amtlich betrauten Personen (z. B. Zähler, Mitarbeiter in den Erhebungsstellen usw.) geheimzuhalten. Dieser zentrale Grundsatz der Statistik zum Schutz des Einzelnen vor der Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse soll zugleich auch das Vertrauensverhältnis zwischen den Befragten und den staatlichen Behörden wahren. Verstöße gegen die Geheimhaltung werden strafrechtlich geahndet.

Die statistische Geheimhaltung steht in enger Beziehung zur statistischen Auskunftspflicht. Gemäß § 10 Bundesstatistikgesetz besteht die Pflicht zur Beantwortung der Fragen. Wer auskunftspflichtig ist, bestimmt § 12 Volkszählungsgesetz 1986.

Für das Hilfsmerkmal „Telefon-Nummer“ sind die Auskünfte freiwillig.

Um die Ergebnisse zum Zählungstichtag zu erhalten, müssen die Auskünfte unmittelbar erteilt werden. Deshalb ist im Volkszählungsgesetz 1986 die sofortige Vollziehbarkeit der Aufforderung zur Auskunftserteilung angeordnet worden, und Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen diese Aufforderung haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Fragen können schriftlich oder mündlich gegenüber dem Zähler beantwortet werden. Bei der Volks- und Berufszählung kann der Auskunftspflichtige auch wählen, ob er die Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein beantworten will. Die ausgefüllten Fragebogen können direkt dem Zähler ausgehändigt oder innerhalb einer Woche an die Erhebungsstellen auf Kosten des Auskunftspflichtigen gesandt werden. Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname auf dem Umschlag anzugeben.

Bei Abgabe von Erhebungsvordrucken für mehrere Personen eines Haushalts in verschlossenem Umschlag genügen die Angaben eines Auskunftspflichtigen auf dem Umschlag.

3. Zähler

Der Zähler ist von der Erhebungsstelle ausgewählt und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich verpflichtet. Er hat alle ihm zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten — auch nach Beendigung der Zählertätigkeit — geheimzuhalten. Bei Ausübung seiner Tätigkeit hat sich der Zähler auszuweisen. Wohnungen dürfen von ihm nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten werden.

Der Zähler ist berechtigt,

- die Zahl der Haushalte in der Wohnung,
- die Zahl der Personen im Haushalt,
- das Leerstehen der Wohnung,
- die Nutzung der Wohnung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte oder diplomatischer bzw. berufskonsularischer Vertretungen und
- die Zahl der Arbeitsstätten in der Wohnung sowie die ebenfalls in § 10 Abs. 6 des Volkszählungsgesetzes 1986 bezeichneten Hilfsmerkmale in die Erhebungsvordrucke einzutragen. Dies gilt auch für die Eintragungen in die Erhebungsbogen, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

4. Übermittlung

Die erhobenen Angaben unterliegen der statistischen Geheimhaltung nach § 11 Bundesstatistikgesetz. Einzelangaben dürfen nur in den in § 14 Volkszählungsgesetz 1986 geregelten Fällen den dort genannten Stellen für statistische Aufbereitungen zugänglich gemacht werden. Im einzelnen gilt:

- Eine Übermittlung von Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (z. B. Namen) an Gemeinden und Gemeindeverbände ist nur zulässig, wenn bei der Gemeinde oder dem Gemeindeverband eine Stelle eingerichtet ist, die ausschließlich für die Durchführung statistischer Aufgaben zuständig ist und von anderen kommunalen Verwaltungsstellen getrennt ist. Durch organisatorische und verfahrensmäßige Regelungen muß sichergestellt sein, daß das Statistikgeheimnis gewährleistet ist.
- Die übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt werden. Damit ist ausgeschlossen, daß übermittelte Daten für Zwecke des Verwaltungsvollzugs genutzt werden.
- Die Übermittlungen sind nach Umfang, Empfänger, Verwendungszweck und Datum der Weitergabe von den statistischen Ämtern der Länder aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren. Damit ist die Möglichkeit einer effektiven Kontrolle der Einhaltung der Übermittlungsvorschriften durch die Datenschutzbeauftragten und den Bürger selbst gewährleistet.
- Ausgeschlossen ist eine Übermittlung von nicht anonymisierten Einzelangaben an oberste Bundes- und Landesbehörden. Dies gilt auch für Übermittlungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

5. Trennung und Löschung

Trennungs- und Löschungspflichten sind besondere Datenschutzvorkehrungen. Dabei wird von dem Grundgedanken ausgegangen, daß der Datenschutz umso besser gesichert ist, je frühzeitiger die Trennung der einen Personenbezug herstellenden Angaben von den Erhebungsmerkmalen erfolgt, wobei für die Angaben, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, nach der Trennung schließlich die Löschung, d. h. Vernichtung vorgesehen ist.

Die Hilfsmerkmale (z. B. Namen, Vornamen) sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren. Straße und Hausnummer werden vorübergehend zusammen mit den Erhebungsmerkmalen auf maschinelle Datenträger übernommen. Sobald feststeht, zu welcher kleinräumlichen Gliederung (Blockseite) das Gebäude, die Wohnung oder der Haushalt gehört, werden Straße und Hausnummer gelöscht. Der Name wird in keinem Fall auf maschinelle Datenträger übernommen. Die Personen- und Wohnungsbogen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt vernichtet, spätestens 2 Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes.

Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung

vom . . . 1985 (BGBl. I S. . .)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Stichtag der Erhebung

(1) Nach dem Stand vom 23. April 1986 (Zählungsstichtag) werden flächendeckend eine Volks- und Berufszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Die Ergebnisse der Zählungen bilden Grundlagen für politische Entscheidungen in Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf den Gebieten Wirtschaft und Soziales, Wohnungswirtschaft, Raumordnung, Verkehr, Umwelt sowie Arbeitsmarkt und Bildungswesen. Die Zählungen vermitteln zugleich Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik und sind Grundlage für die Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl von Bund, Ländern und Gemeinden durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

(3) Mit der Gebäudezählung kann bis zu sechs Monaten vor dem Zählungsstichtag begonnen werden.

(4) Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind mit einem Auswahlstich bis zu 0,2 vom Hundert der Befragten zulässig bei den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Nr. 1, 3 und 5.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind Personen und Haushalte (Volks- und Berufszählung), Wohnungen (Wohnungszählung), Gebäude mit Wohnraum und ständig bewohnte Unterkünfte (Gebäudezählung) sowie nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung).

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen sind in jeder Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

§ 3

Merkmale

(1) Die Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 und § 15 Abs. 5, der Durchführung der Zählung dienen (Hilfsmerkmale).

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden, soweit dies nach § 15 Abs. 4 zugelassen ist oder soweit sie nach § 15 Abs. 5 verwendet werden dürfen.

§ 4

Laufende Nummern und Ordnungsnummern

Die auf den Erhebungsvordrucken ausgedruckten laufenden Nummern und die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 bis 8 über Gebäude-, Wohnungs-, Haushalts- und Unternehmenszugehörigkeit enthalten.

§ 5

Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung

Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung sind:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz); Wohnung, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte überwiegend angetreten wird; Zahl der Personen im Haushalt; Zahl der Personen und Haushalte in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand;
2. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft (römisch-katholische Kirche; evangelische Kirche; evangelische Freikirche; jüdische Religionsgesellschaft; islamische Religionsgemeinschaft; andere nicht namentlich aufzuführende Religionsgesellschaften; keine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft);
3. Staatsangehörigkeit (deutsch; griechisch; italienisch; übrige EG-Staaten; jugoslawisch; türkisch; sonstige Staatsangehörigkeit, keine Staatsangehörigkeit);
4. Art des überwiegenden Lebensunterhaltes (Erwerbs-, Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; eigenes Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Alteil; Unterhalt, Zuwendungen durch Eltern, Ehegatten oder andere; sonstige Unterstützungen);
5. Beteiligung am Erwerbsleben (Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; arbeitslos, arbeitssuchend; nicht erwerbstätig; den eigenen Haushalt führend; Schüler, Student);
6. bei Personen von 15 bis 65 Jahren: erlernter Beruf und Dauer der praktischen Berufsausbildung; höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule sowie Hauptfächerung des letzten Abschlusses;
7. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde, Straße, Hausnummer der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;
8. bei Erwerbstätigen: Wirtschaftszweig des Betriebes; Stellung im Beruf (Facharbeiter; sonstiger Arbeiter; Angestellter; Auszubildender; Beamter, Richter, Beamtenanwärter, Soldat, Zivildienstleistender; Selbstständiger mit bezahlten Beschäftigten oder ohne bezahlte Beschäftigte; mithelfender Familienangehöriger); tatsächlich ausgeübte Tätigkeit; landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit.

§ 6

Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Erhebungsmerkmale der Gebäudezählung sind:

Gemeinde; Art und Baujahr des Gebäudes; Eigentümer nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, gemeinnütziges, freies Wohnungsunternehmen, sonstige Eigentümer; Förderung von Wohnungen mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Zahl der Wohnungen und Arbeitsstätten im Gebäude.

(2) Erhebungsmerkmale der Wohnungszählung sind:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter; Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer, berufskonsularischer Vertretungen sowie der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik; Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochfläche, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit 6 und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Zahl der Haushalte und Arbeitsstätten in der Wohnung; Leerstehen und Dauer des Leerstehens der Wohnung;
2. bei vermieteten Wohnungen außerdem: Höhe der monatlichen Miete; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung.

§ 7

Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung

Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung sind:

1. bei allen Arbeitsstätten
 - a) Gemeinde; Träger bei Anstalten oder Einrichtungen von Behörden, der Sozialversicherung, der Kirchen, Verbänden und sonstigen Organisationen; Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit und für die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen; Eröffnungsjahr; Neuerrichtung oder Standortverlagerung innerhalb der Gemeinde oder aus einer anderen Gemeinde nach 1980; Niederlassungsart (einzige Arbeitsstätte, Haupt- oder Zweigniederlassung);
 - b) jeweils nach Geschlecht: Zahl der tätigen Personen nach Stellung im Betrieb (tätige Inhaber; unbezahlt mithelfende Familienangehörige; Beamte, Richter, Beamtenanwärter; Angestellte; Facharbeiter; sonstige Arbeiter; Auszubildende); Zahl der Teilzeitbeschäftigten sowie Zahl der ausländischen Arbeitnehmer;
 - c) Angaben über Zahlung und Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
2. bei einzigen Arbeitsstätten oder Hauptniederlassungen außerdem
 - a) Eintragungen des Unternehmens in die Handelsrolle für handwerkliche Haupt- oder Nebenbetriebe;
 - b) Rechtsform des Unternehmens;
3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 und 2
 - a) für das ganze Unternehmen
Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit; Zahl der inländischen Zweigniederlassungen; jeweils nach Geschlecht: Zahl der tätigen Personen nach Stellung im Betrieb (tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmer); Angaben über Zahlung und Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
 - b) für jede Zweigniederlassung
Gemeinde; Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit; Zahl der tätigen Personen; Angaben über Zahlung und Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
4. bei Zweigniederlassungen
für das zugehörige Unternehmen
Gemeinde; Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit.

§ 8

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. bei der Volks- und Berufszählung:
Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Straße und Hausnummer; Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; bei Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben;
2. bei der Gebäude- und Wohnungszählung:
Straße und Hausnummer des Gebäudes; Vor- und Familienname oder Bezeichnung des Eigentümers oder Verwalters, Gemeinde, Straße, Hausnummer des Eigentümers oder Verwalters; bei der Wohnungszählung zusätzlich Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
3. bei der Arbeitsstättenzählung:
Name, Bezeichnung von Arbeitsstätten und Unternehmen; Straße und Hausnummer; Bearbeiter des Fragebogens;
4. bei den Nummern 1 bis 3 zusätzlich Telefonnummer.
(2) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer dürfen auch zur Bestimmung der Blockseite nach § 15 Abs. 4 und das Hilfsmerkmal Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Nr. 1 auch zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

§ 9

Erhebungsstellen

- (1) Zur Durchführung der Zählungen werden Erhebungsstellen eingerichtet, die von anderen Verwaltungsstellen personell und organisatorisch zu trennen sind. Es ist sicherzustellen, daß die Angaben in den Erhebungsvordrucken nicht für andere Aufgaben verwendet werden.
- (2) Die Bestimmungen der Erhebungsstellen und das Nähere zur Ausführung des Absatzes 1 obliegt den Ländern. Die Regelungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierungen getroffen werden.

§ 10

Zähler

- (1) Für die Erhebung können ehrenamtliche Zähler eingesetzt werden. Die Zähler sind von den Erhebungsstellen auszuwählen, zu bestellen und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.
- (2) Zur Übernahme der Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Zu befreien ist, wenn eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (3) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Erhebungsstellen auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Zählertätigkeit freizustellen; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Zähler müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sollen nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft);
2. wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Zählertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(5) Die Zähler sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Zählertätigkeit haben sich die Zähler auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(6) Die Zähler sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Personen im Haushalt, die Zahl der Haushalte und der Arbeitsstätten im Gebäude und in der Wohnung und die Hilfsmerkmale nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 (ohne Angabe des Namens der Arbeits- oder Ausbildungsstätte) und § 8 Abs. 1 Nr. 3 (ohne Angabe des Bearbeiters des Fragebogens) selbst einzutragen. Dies gilt auch für die Eintragungen in weitere Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(7) Auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Zähler sind ergänzend die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren – mit Ausnahme der Vorschriften über die Entschädigung – anzuwenden. Die Zähler sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 11

Datenübermittlungen an die Erhebungsstellen

(1) Zur Organisation der Zählung übermittelt die Meldebehörde der Erhebungsstelle auf Verlangen folgende im Melderegister gespeicherte Daten der Einwohner: Vor- und Familiennamen, Gemeinde, Straße, Hausnummer, Geburtsjahr und -monat, Geschlecht, Staatsangehörigkeit.

(2) Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Vor- und Familiennamen oder Bezeichnung sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der Eigentümer und Verwalter der nach § 2 Abs. 1 zu erhebenden Gebäude und Unterkünfte mit.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. bei der Volks- und Berufszählung:

alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist die Gesamtzahl der Personen und die Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben, vom Leiter der Einrichtung anzugeben. Der Leiter der Einrichtung ist auch auskunftspflichtig für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;

2. bei der Gebäudezählung:

der Eigentümer oder der Verwalter;

3. bei der Wohnungszählung:

die Wohnungsinhaber, ersatzweise die zu Nr. 2 Genannten;

4. bei der Arbeitsstättenzählung:

die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

(2) Die Auskunftspflicht besteht auch bei den Wiederholungsbefragungen nach § 1 Abs. 4.

(3) Die Auskunftspflicht nach Absätzen 1 und 2 besteht für Personen mit mehreren Wohnungen für jede Wohnung, für Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ohne eigene Haushaltsführung nur für die Wohnung außerhalb dieser Unterkünfte.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Auskünfte über die Hilfsmerkmale Telefonnummer (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) und Bearbeiter des Fragebogens (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind freiwillig.

§ 13

Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 bis 8 hinausgehen.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Zähler oder schriftlich beantwortet werden. Auf Verlangen des Zählers sind ihm die Angaben nach § 10 Abs. 6 mündlich mitzuteilen.

(3) Der Auskunftspflichtige kann bei der Volks- und Berufszählung wählen, ob er die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein beantwortet.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

– unverzüglich dem Zähler auszuhandigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben,

– innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin auf Kosten des Auskunftspflichtigen zu übersenden.

(5) Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname – bei Unternehmen und Arbeitsstätten Name und Bezeichnung – Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben. Bei Abgabe von Erhebungsvordrucken für mehrere Personen eines Haushalts in verschlossenem Umschlag genügen die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

§ 14

Übermittlung und Veröffentlichung

(1) Für eigene statistische Aufbereitungen dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich ohne Hilfsmerkmale von den statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden, soweit die Einzelangaben auf Datenträger, die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmt sind, übernommen wurden und die statistischen Ämter der Länder entsprechende Aufbereitungen nicht selbst durchführen können. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesrecht eine Trennung der zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Für die von den statistischen Ämtern der Länder übermittelten Gliederungseinheiten Blockseite nach § 15 Abs. 4 Satz 3 gilt § 15 Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden.

(3) Die Übermittlungen nach Absatz 1 sind nach Umfang, Empfänger, Verwendungszweck und Datum der Weitergabe von den statistischen Ämtern der Länder aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 1 Buchstabe b, gegliedert nach Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen, sowie über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 3 Buchstaben a und b ohne Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres, dürfen statistische Ergebnisse, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, in einer räumlichen Gliederung bis zur Ebene der Gemeinde von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.

(5) Die statistischen Ämter der Länder leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke zu, wenn und soweit sie diese nicht selbst durchführen.

§ 15

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 8 sind mit Ausnahme der Hilfsmerkmale Straße, Hausnummer und Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 sowie Name, Bezeichnung von Unternehmen und Arbeitsstätten nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 unverzüglich nach Durchführung der Eingangskontrollen bei den statistischen Ämtern der Länder von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes, zu vernichten. Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(3) Die laufenden Nummern und die Ordnungsnummern nach § 4 sind zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt, Haushalt und Wohnung, Wohnung und Gebäude durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes, durch die statistischen Ämter der Länder.

(4) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer können gemeinsam mit den Erhebungsmerkmalen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Sie sind, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, zu löschen, sobald ihre Zugehörigkeit zu kleinräumigen Gliederungen festgelegt ist. Die unterste Ebene der kleinräumigen Gliederung, für die eine statistische Verwendung vorgesehen werden darf, ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßen-einmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche (Blockseite). Die Gliederungseinheiten Blockseite sind vier Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen. Bei der Erstellung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach Blockseiten, die zur Weitergabe oder Veröffentlichung bestimmt sind, müssen die Gliederungseinheiten Blockseite, soweit sie Einzelangaben enthalten, die dem Auskunftspflichtigen oder Betroffenen zuzuordnen sind, zu höheren Einheiten zusammengefaßt werden.

(5) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsschichtenproben, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Zahl der Wohnungen und Personen, gegliedert nach Gemeinde, Straße und Hausnummer zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach mathematischen Zufallsverfahren nutzen. Diese Merkmale sind gesondert aufzubewahren. Die Auswahlbezirke für die Stichproben werden auf 20 vom Hundert begrenzt. Die Merkmale für diese Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Zweckertüfung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Merkmale für die nicht benötigten 80 vom Hundert der Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke nach Satz 3, spätestens drei Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung, zu löschen. Aus der Arbeitsstättenzählung dürfen die statistischen Ämter für Wirtschafts-, Lohn- und Umwelstatistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, und zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe (§ 12 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe) jeweils für Unternehmen und Arbeitsstätten nutzen: Name, Bezeichnung; Gemeinde, Straße, Hausnummer; Zahl der tätigen Personen; Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit und für die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen sowie Angaben über Eintragungen in die Handwerksrolle. Die nicht zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe verwendeten Merkmale sind gesondert aufzubewahren und spätestens sechs Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen. Über die Löschung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Aufzeichnungen zu führen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind.

(6) Datenträger, auf denen eine Übermittlung an die Erhebungsstellen nach § 11 erfolgt ist, sind gemeinsam mit den Erhebungsvordrucken an die statistischen Ämter der Länder für Zwecke der Festsetzung der amtlichen Bevölkerungszahl der Gemeinden weiterzuleiten. Sie sind dort gesondert aufzubewahren und zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes zu vernichten.

§ 16

Belehrung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu belehren über:

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten, ihr zu entsprechen (§§ 12, 13) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 5) und
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 4),
6. die Möglichkeiten der Übermittlung und Veröffentlichung (§ 14),
7. Trennung und Löschung (§ 15) und
8. Rechte und Pflichten der Zähler (§ 10, § 13 Abs. 2).

§ 17

Finanzzuweisung

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 2,50 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Bevölkerungszahl, die das Statistische Bundesamt für den 23. April 1986 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in drei Teilbeträgen am 1. Juli 1986, 1. Juli 1987 und 1. Juli 1988 zu zahlen.

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Volkszählungsgesetz 1983 vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369) außer Kraft.

Volkszählung 1986

Bogen zur Vorerhebung der Gebäude

Absender:

Rücksendetermin:

Bitte den Bogen innerhalb einer Woche
an nebenstehende Adresse zurücksenden.

Anschrift des Empfängers:

Nur von der Gemeinde auszufüllen:

Lfd. Nr.

Gemeindeschlüssel

Gemeindeteil

Block/-seite

Straßenschlüssel

Zählbezirks-Nr.

Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Ausfüllen des Bogens siehe Rückseite

Gebäude, für das Angaben erhoben werden:

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Gemeinde

Ist Wohnraum im Gebäude vorhanden?

nein ()

ja ()

Falls ja: Bitte Anzahl der Wohnungen angeben
und nachstehende Fragen beantworten:

Falls nein: Keine weiteren Fragen beantworten und auch in diesem
Fall Bogen bitte zurücksenden.

Sind Arbeitsstätten (z.B. Betriebe, Büros) im Gebäude vorhanden?

nein ()

ja ()

Falls ja: Bitte Anzahl angeben

Nur für Gebäude mit Wohnraum und ständig bewohnte Unterkünfte!

Gebäudeart

a) Wohngebäude ()
(Gebäude mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt)

sonstiges Gebäude mit Wohnraum ()

bewohnte Unterkunft ()
(z.B. Baracke)

b) Dient dieses Gebäude der Wohnheimunterbringung? nein ()
ja, vollständig ()
ja, teilweise ()

Wer ist Eigentümer, Kaufanwärter bzw. Erbbauberechtigter des Gebäudes?

Einzelperson oder Ehepaar, Erbengemeinschaft
oder ähnliche Personengemeinschaft ()

Gemeinschaft von Wohnungseigentümern ()
(nur bei Eigentumswohnungen)

gemeinnütziges Wohnungsunternehmen,
Wohnungsbaugenossenschaft oder Organ der
staatlichen Wohnungspolitik ()

freies Wohnungsunternehmen ()

sonstiger Eigentümer ()

3 Baujahr des Gebäudes

(Jahr der Bezugsfertigstellung)

bis 1900 ()	1967 ()	1977 ()
1901 – 18 ()	1968 ()	1978 ()
1919 – 48 ()	1969 ()	1979 ()
1949 – 57 ()	1970 ()	1980 ()
1958 – 61 ()	1971 ()	1981 ()
1962 ()	1972 ()	1982 ()
1963 ()	1973 ()	1983 ()
1964 ()	1974 ()	1984 ()
1965 ()	1975 ()	1985 ()
1966 ()	1976 ()	1986 ()

Bei Erweiterungs-
und Umbauten
ist das ursprüngliche
Baujahr anzugeben,
bei Wiederaufbau
nach Totalschaden
das Jahr des
Wiederaufbaus.

4 Sind Wohnungen im Gebäude mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert?

(nur Erster Förderungsweg)

keine ()

alle ()

nur ein Teil ()

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Für jedes Gebäude mit Wohnraum, für bewohnte Unterkünfte, auch für Gebäude mit Wohnheimunterbringung und für Wochenend- und Ferienhäuser sind die Fragen 1 bis 4 zu beantworten. Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk.

Bei leerstehenden Gebäuden mit Wohnraum sind dann Angaben zu machen, wenn

- die Wohnungen vorübergehend leerstehen und später wieder zu Wohnzwecken genutzt werden sollen,
- die Wohnungen fertiggestellt, aber noch nicht bezogen sind,
- sie zum Abriß bestimmt sind, aber noch keine behördliche Abbruchgenehmigung vorliegt,
- die Umwidmung aller Wohnungen in Räume für gewerbliche Nutzung geplant ist, jedoch noch keine behördliche Genehmigung zur Nutzungsänderung vorliegt.

Nicht berücksichtigt werden die Gebäude mit Wohnraum, die sich noch im Bau befinden. Hierunter fallen alle Gebäude, in denen aus bautechnischen Gründen noch keine Wohnung bezogen werden konnte. Ist jedoch abzusehen, daß ein solches Gebäude zum Stichtag der Volkszählung 1986, dem . . . 1986 ganz oder teilweise bezugsfertig sein wird, dann sind auch für dieses Gebäude die Angaben zu machen.

Erläuterung zu Frage 4:

Mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert gelten nur solche Wohnungen, die nach der Währungsreform (20. Juni 1948) fertiggestellt worden sind und für die öffentliche Mittel (des Bundes, des Landes oder der Gemeinde) zur Errichtung von Sozialwohnungen, also im Rahmen des sogenannten Ersten Förderungsweges, bewilligt wurden.

Zu den öffentlichen Mitteln des Ersten Förderungsweges zählen u.a.

- Darlehen zur Deckung der Baukosten (in der Regel öffentliche Baudarlehen oder Landesbaudarlehen genannt),
- Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Annuitätshilfen, Aufwendungszuschüsse oder -darlehen, Zinszuschüsse).

Für eine öffentlich geförderte Wohnung muß – im Falle einer Neuvermietung der Wohnung – der Mieter einen **Wohnberechtigungsschein** der zuständigen Gemeinde- oder Kreisbehörde (z. B. Wohnungsamt, Sozialamt) vorlegen.

Nicht zu den öffentlichen Mitteln im oben genannten Sinn zählen

- Mittel des sog. Zweiten Förderungsweges, z. B. Aufwendungsdarlehen nach dem Regionalprogramm des Bundes,
- Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- Wohnungsfürsorgemittel für öffentlich Bedienstete des Bundes, der Länder oder Gemeinden,
- Mittel zur Förderung der Modernisierung oder für Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie,
- 7b-Abschreibungen und sonstige Steuervergünstigungen, Bausparprämien.

Sind die Förderungsmittel vorzeitig zurückgezahlt oder abgelöst worden, so gelten die Wohnungen am Zählungstichtag – von Ausnahmefällen abgesehen – nur noch dann als öffentlich gefördert, wenn die Rückzahlung oder Ablösung nach dem 1. 1. 1975 erfolgte.

Rechtsgrundlage

Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986) vom 1985 (BGBl. I S.) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289).

Die Gebäudezählung soll den Gesamtbestand an Gebäuden mit Wohnraum und ständig bewohnten Unterkünften erfassen und – in Verbindung mit den Wohnungsangaben – die notwendigen Informationen über die Struktur des Wohnungsbestandes nach der Gebäudeart, dem Baualter, der öffentlichen Förderung und nach Eigentümergruppen liefern. Diese Informationen werden für die Wohnungs- und Städtebaupolitik benötigt.

Die Angabe der Zahl der Wohnungen bzw. der Arbeitsstätten im Gebäude soll die Organisation der übrigen Zählungsteile erleichtern.

Nach § 1 Absatz 3 Volkszählungsgesetz 1986 kann mit der Gebäudezählung bis zu sechs Monate vor dem Zählungstichtag begonnen werden, Veränderungen, die sich bis zum Zählungstichtag ergeben haben, sind auf Anforderung des Erhebungsstellen mitzuteilen. Erhoben werden die Merkmale nach § 6 Absatz 1 Volkszählungsgesetz 1986.

Nach § 10 BStatG besteht die Pflicht zur Beantwortung der aus dem Volkszählungsgesetz 1986 abgeleiteten Fragen. Auskunftspflichtig sind nach § 12 Volkszählungsgesetz 1986 der Eigentümer oder der Verwalter.

Die Auskunftspflicht besteht auch bei Rückfragen. Der vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen ist innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin auf Kosten des Auskunftspflichtigen zu übersenden. Auf dem Umschlag ist die Anschrift des Auskunftspflichtigen anzugeben.

Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 12 Volkszählungsgesetz 1986 keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Angaben unterliegen der statistischen Geheimhaltung nach § 11 BStatG. Einzelangaben dürfen nur in den in § 14 Volkszählungsgesetz 1986 geregelten Fällen den dort genannten Stellen für statistische Aufbereitungen zugänglich gemacht werden. Eine Übermittlung ist nur in folgendem Fall gestattet:

Eine Übermittlung von Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (Name, Straße und Hausnummer) dürfen an Gemeinden und Gemeindeverbände nur übermittelt werden, wenn bei der Gemeinde oder dem Gemeindeverband eine Stelle eingerichtet ist, die ausschließlich für die Durchführung statistischer Aufgaben zuständig ist und von anderen kommunalen Verwaltungsstellen getrennt ist. Durch organisatorische und verfahrensmäßige Regelungen muß sichergestellt sein, daß das Statistikgeheimnis gewährleistet ist.

Die übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt werden. Damit ist ausgeschlossen, daß übermittelte Daten für Zwecke des Verwaltungsvollzugs genutzt werden.

Die Übermittlungen sind nach Umfang, Empfänger, Verwendungszweck und Datum der Weitergabe von den statistischen Ämtern der Länder aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

Damit ist die Möglichkeit einer effektiven Kontrolle der Einhaltung der Übermittlungsvorschriften durch die Datenschutzbeauftragten und den Bürger selbst gewährleistet.

Ausgeschlossen ist eine Übermittlung von nicht anonymisierten Einzelangaben an oberste Bundes- und Landesbehörden. Dies gilt auch für Übermittlungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

Trennung und Löschung

Trennungs- und Löschungspflichten sind besondere Datenschutzvorkehrungen. Dabei wird von dem Grundgedanken ausgegangen, daß der Datenschutz umso besser gesichert ist, je frühzeitiger die Trennung der einen Personenbezug herstellenden Angaben von den Erhebungsmerkmalen erfolgt, wobei für die Angaben, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, nach der Trennung schließlich die Löschung, d. h. Vernichtung vorgesehen ist.

Die Hilfsmerkmale (z. B. Namen, Vornamen) sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren. Straße und Hausnummer werden vorübergehend zusammen mit den Erhebungsmerkmalen auf maschinelle Datenträger übernommen. Sobald festgestellt, zu welcher kleinräumigen Gliederung (Blockseite) das Gebäude, die Wohnung oder der Haushalt gehört, werden Straße und Hausnummer gelöscht.

Der Name wird in keinem Fall auf maschinelle Datenträger übernommen. Die Personen- und Wohnungsbogen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt vernichtet, spätestens 2 Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes.

Volkszählung 1986

Wohnungsbogen mit Gebäudeangaben

Muster 11/84

Belegart 1

Heft-Nr.: 54 338 274

Name der Gemeinde

Wohnungsangaben

1 Bewohnen Sie die Wohnung/Räume als

a) Eigentümer, Mitigentümer oder Kaufwärter

b) Hauptmieter, Altenteiler

c) Untermieter

2 Ist die Wohnung eine Freizeitwohnung?

nein

ja

3 Wann ist der Haushalt in diese Wohnung eingezogen?

vor 1970

1970 - 1974

1975 - 1980

1981 - 1983

1984

1985

1986

Bitte Angabe für das am längsten hier wohnende Haushaltsmitglied

4 Hat die Wohnung

a) Küche

b) Kochnische

c) Bad/Dusche

WC (innerhalb der Wohnung)

5 a) Wird die Wohnung überwiegend beheizt mit

Fern-, Blockheizung

Zentralheizung

Etagenheizung

Einzel- od. Mehrraumöfen

(auch Elektropeicher)

b) Welcher Brennstoff, welche Wärmequelle wird verwendet?

Gas

Heizöl

Strom

Kohle, Holz usw.

Fernwärme

Sonnenenergie, Wärmepumpe

Mehrfache Antworten möglich

Rechtsgrundlage:
Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986)

VOM ZÄHLER AUSZUFÜLLEN

Die Wohnung steht leer

Die Wohnung ist von Angehörigen ausländischer Streitkräfte oder diplomatischer, berufskonsul. Vertretungen privatrechtlich gemietet

6 Wie viele Räume haben mindestens 6 Quadratmeter? (ohne Küche, Bad, WC, Flur)

1

4

7

2

5

8

3

6

9 od. mehr

Falls darunter untervermietete oder gewerblich genutzte Räume sind:

a) Anzahl der untervermieteten Räume

1

2

3 od. mehr

b) Anzahl der gewerblich genutzten Räume

1

2

3 od. mehr

7 Wie groß ist die Fläche der gesamten Wohnung? (einschl. Küche, Bad, Toilette, Flur, Mansarden u.a. sowie untervermieteter oder gewerblich genutzter Räume in der Wohnung)

volle m²

8 Ist die Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert?

nein

ja

9 Wie hoch ist die Monatsmiete?

Zur Miete rechnen auch die monatlich aufzuwendenden Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung, Schornsteinreinigung.

Nicht zur Miete rechnen Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermietzuschlag, Zuschlag für Möblierung.

volle DM

10 a) Handelt es sich um eine Dienst-, Werkswohnung, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung?

nein

ja

b) Ist die Wohnung vom Eigentümer verbilligt, kostenlos überlassen oder ist die Miete wegen finanzieller Vorleistungen (z.B. Mieterdarlehen) ermäßigt?

nein

ja

FÜR LEERSTEHENDE WOHNUNGEN

11 Seit wie vielen Monaten steht die Wohnung leer?

bis 3

4 - 6

7 - 12

13 od. mehr

Gebäudeangaben: BITTE NUR AUSFÜLLEN, WENN SIE EIGENTÜMER ODER VERWALTER DIESES GEBÄUDES SIND!

1 a) Gebäudeart

(Gebäude mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt)

sonstiges Gebäude mit Wohnraum

bewohnte Unterkunft (z.B. Baracke)

b) Dient dieses Gebäude der Wohnheimunterbringung?

nein

ja, vollständig

ja, teilweise

3 Baujahr des Gebäudes (Jahr der Bezugsertigstellung)

bis 1900

1901 - 18

1919 - 48

1949 - 57

1958 - 61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

4 Sind Wohnungen im Gebäude mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert? (nur Erster Förderungsweg)

keine

alle

nur ein Teil

NUR VOM STATISTISCHEN LANDESAMT AUSZUFÜLLEN

Lesemarke

Fläche (7)

Miete (9)

Gebäude 0

Volkszählung 1986

Personenbogen

Muster 11/84

Belegart **2**

Heft-Nr. **54 338 274**

Name der Gemeinde

Laufende Nr. der Person **1**

1 Geburtsangaben

Monat Jahr

2 Geschlecht

männlich () -
weiblich () -

3 Familienstand

ledig () -
verheiratet () -
verwitwet () -
geschieden () -

4 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft

Römisch-katholische Kirche () -
Evangelische Kirche () -
Evangelische Freikirche () -
Jüdische Religionsgesellschaft () -
Islamische Religionsgemeinschaft () -
andere Religionsgesellschaften () -
keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig () -

5 Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

deutsch () -
italienisch () -
griechisch () -
übrige EG-Staaten () -
jugoslawisch () -
türkisch () -
sonstige/keine () -

6 Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) bewohnt?

nein () -
ja () -

Falls ja:

a) Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie? nein () -
ja () -

b) Für alle übrigen Personen:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung? nein () -
ja () -

c) Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten:

Gehen Sie vorwiegend von der hiesigen Wohnung aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule? nein () -
ja () -

7 a) Sind Sie

erwerbstätig¹⁾ Vollzeit (über 36 Std. 2) in der Woche () -
Teilzeit (bis zu 36 Std. 2) in der Woche () -

1) Auch Landwirt, mithelfender Familienangeh., Auszubildender, Soldat, Zivildienstleistender
2) Maßgebend ist die normalerweise in der Woche geleistete Arbeitszeit
arbeitslos, arbeitssuchend () -
nicht erwerbstätig () -
Schüler, Student () -

b) Führen Sie

den eigenen Haushalt () -

8 Leben Sie überwiegend von

Erwerbs-, Berufstätigkeit () -
Arbeitslosengeld, -hilfe () -
Rente, Pension () -
Unterhalt, Zuwendungen durch Eltern, Ehegatten usw. () -
eigenem Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Anteil () -
sonstigen Unterstützungen (z.B. Sozialhilfe, BAföG) () -

Nur vom Statistischen Landesamt auszufüllen:

vor/nach Geburts-jahr (1) Hauptfach-richtung (10 b) Erlarnter Beruf (11 a) Dauer (11 b)

Land (12) Gemeinde (12) Straße (12) Hausnummer (12)

Wirtschafts-zweig (17) Ausgeübte Tätigkeit (18)

Lesemarke

Rechtsgrundlage:
Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986)

9 Welchen höchsten Abschluß an einer allgemeinbildenden Schule haben Sie? Volksschule, Hauptschule () -
Realschule oder gleichw. Abschluß (z.B. Mittlere Reife) () -
Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife () -

10 a) Welchen höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule (ohne Berufsschule) oder Hochschule haben Sie? Berufsfachschule (z.B. Handels-, Verwaltungsschule) () -
Fachschule () -
Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule) () -
Hochschule (einschl. Lehrerbildung) () -

b) Welche Hauptfachrichtung hat dieser Abschluß?

11 Falls Sie eine praktische Berufsausbildung (z.B. Lehre) abgeschlossen haben:

a) Auf welchen Lehrberuf bezog sich diese Ausbildung?

b) Wie lange dauerte die Ausbildung? Jahre

12 Bitte, Name und Anschrift Ihrer Arbeitsstätte, Schule/Hochschule angeben.

Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ

Gemeinde:

13 Welches Verkehrsmittel benutzen Sie hauptsächlich (längste Strecke) auf dem Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule? kein Verkehrsmittel (zu Fuß) () -
Fahrrad () -
PKW () -
U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn () -
Eisenbahn () -
Bus, sonst. öffentl. Verkehrsmittel () -
sonstiges (Motorrad, Moped, Mofa) () -

14 Wieviel Zeit benötigen Sie normalerweise für den Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule? entfällt, da auf gleichem Grundstück () -
unter 15 Minuten () -
15 bis unter 30 Minuten () -
30 bis unter 45 Minuten () -
45 bis unter 60 Minuten () -
60 Minuten und mehr () -

15 Sind Sie zur Zeit tätig als Facharbeiter () -
sonstiger Arbeiter () -
Angestellter () -
Auszubildender (Lehrling) gewerblich () -
kaufm./techn. () -
Beamter, Richter, Beamtenanwärter, Soldat, Zivildienstl. () -
Selbständiger ohne bezahlte Beschäftigte () -
mit bezahlten Beschäftigten () -
mithelfender Familienangehöriger () -

16 Falls Sie eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, handelt es sich um eine landwirtschaftliche () -
nichtlandwirtschaftliche () -

17 Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Behörde) gehört der Betrieb (Firma, Dienststelle), in dem Sie tätig sind?

18 Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus?

Volkszählung 1986

Personenbogen

Muster 11/84

Belegart **2**

Heft-Nr. **54 338 274**

Laufende Nr. der Person **2**

Name der Gemeinde

Monat Jahr

1 Geburtsangaben

2 Geschlecht

männlich ()
weiblich ()

3 Familienstand

ledig ()
verheiratet ()
verwitwet ()
geschieden ()

4 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft

Römisch-katholische Kirche ()
Evangelische Kirche ()
Evangelische Freikirche ()
Jüdische Religionsgemeinschaft ()
Islamische Religionsgemeinschaft ()
andere Religionsgesellschaften ()
keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig ()

5 Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

deutsch ()
italienisch ()
griechisch ()
übrige EG-Staaten ()
jugoslawisch ()
türkisch ()
sonstige/keine ()

6 Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) bewohnt?

nein ()
ja ()

Falls ja:

a) Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie? nein ()
ja ()

b) Für alle übrigen Personen:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung? nein ()
ja ()

c) Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten:

Gehen Sie vorwiegend von der hiesigen Wohnung aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule? nein ()
ja ()

7 a) Sind Sie

erwerbstätig¹⁾ Vollzeit (über 38 Std. 2) in der Woche ()
Teilzeit (bis zu 38 Std. 2) in der Woche ()

1) Auch Landwirt, mithelfender Familienangeh., Auszubildender, Soldat, Zivildienstleistender
2) Maßgebend ist die normalerweise in der Woche geleistete Arbeitszeit

b) Führen Sie den eigenen Haushalt ()

8 Leben Sie überwiegend von

Erwerbs-, Berufstätigkeit ()
Arbeitslosengeld, -hilfe ()
Rente, Pension ()
Unterhalt, Zuwendungen durch Eltern, Ehegatten usw. ()
eigenem Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil ()
sonstigen Unterstützungen (z.B. Sozialhilfe, BAföG) ()

Rechtsgrundlage:
Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986)

9 Welchen höchsten Abschluß an einer allgemeinbildenden Schule haben Sie? Volksschule, Hauptschule ()
Realschule oder gleichw. Abschluß (z.B. Mittlere Reife) ()
Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife ()

10 a) Welchen höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule (ohne Berufsschule) oder Hochschule haben Sie?

Berufsfachschule (z.B. Handels-, Verwaltungsschule) ()
Fachschule ()
Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule) ()
Hochschule (einschl. Lehrerausbildung) ()

b) Welche Hauptfachrichtung hat dieser Abschluß?

11 Falls Sie eine praktische Berufsausbildung (z.B. Lehre) abgeschlossen haben:

a) Auf welchen Lehrberuf bezog sich diese Ausbildung?

b) Wie lange dauerte die Ausbildung? Jahre

12 Bitte, Name und Anschrift Ihrer Arbeitsstätte, Schule/Hochschule angeben.

Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ Gemeinde:

13 Welches Verkehrsmittel benutzen Sie hauptsächlich (längste Strecke) auf dem Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule? kein Verkehrsmittel (zu Fuß) ()
Fahrrad ()
PKW ()
U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn ()
Eisenbahn ()
Bus, sonst. öffentl. Verkehrsmittel ()
sonstiges (Motorrad, Moped, Mofa) ()

14 Wieviel Zeit benötigen Sie normalerweise für den Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule? entfällt, da auf gleichem Grundstück ()
unter 15 Minuten ()
15 bis unter 30 Minuten ()
30 bis unter 45 Minuten ()
45 bis unter 60 Minuten ()
60 Minuten und mehr ()

15 Sind Sie zur Zeit tätig als Facharbeiter ()
sonstiger Arbeiter ()
Angestellter ()
Auszubildender (Lehrling) ()
gewerblich kaufm./techn. ()
Beamter, Richter, Beamtenanwärter, Soldat, Zivildienstl. ()
Selbständiger ()
ohne bezahlte Beschäftigte mit bezahlten Beschäftigten ()
mithelfender Familienangehöriger ()

16 Falls Sie eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, handelt es sich um eine landwirtschaftliche ()
nichtlandwirtschaftliche ()

17 Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Behörde) gehört der Betrieb (Firma, Dienststelle), in dem Sie tätig sind?

18 Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus?

FÜR ALLE PERSONEN

FÜR PERSONEN VON 15 BIS 65 JAHRE

FÜR ERWERBSTÄTIGE/SCHÜLER UND STUDENTEN

FÜR ERWERBSTÄTIGE

Nur vom Statistischen Landesamt auszufüllen:

vor/nach Geburts-jahr (1) Hauptfach-richtung (10b) Erlernter Beruf (11a) Dauer (11b)

Land (12) Gemeinde (12) Straße (12) Hausnummer (12)

Wirtschafts-zweig (17) Ausgeübte Tätigkeit (18)

Lesemarke

Volkszählung 1986

Personenbogen

Muster 11/84

Belegart **2**

Heft-Nr. **54 338 274**

Laufende Nr. der Person **3**

Name der Gemeinde

Monat Jahr

1 Geburtsangaben

2 Geschlecht

männlich ()
weiblich ()

3 Familienstand

ledig ()
verheiratet ()
verwitwet ()
geschieden ()

4 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft

Römisch-katholische Kirche ()
Evangelische Kirche ()
Evangelische Freikirche ()
Jüdische Religionsgesellschaft ()
Islamische Religionsgemeinschaft ()
andere Religionsgesellschaften ()
keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig ()

5 Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

deutsch ()
italienisch ()
griechisch ()
übrige EG-Staaten ()
jugoslawisch ()
türkisch ()
sonstige/keine ()

6 Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) bewohnt?

nein ()
ja ()

Falls ja:

a) Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie? nein ()
ja ()

b) Für alle übrigen Personen:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung? nein ()
ja ()

c) Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten:

Gehen Sie vorwiegend von der hiesigen Wohnung aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule? nein ()
ja ()

7 a) Sind Sie

erwerbstätig? ☐ Vollzeit (über 38 Std. 2) in der Woche
☐ Teilzeit (bis zu 38 Std. 2) in der Woche

1) Auch Landwirt, mithelfender Familienangeh., Auszubildender, Soldat, Zivildienstleistender
arbeitslos, arbeitssuchend ()
nicht erwerbstätig ()
2) Maßgebend ist die normalerweise in der Woche geleistete Arbeitszeit
Schüler, Student ()

b) Führen Sie

den eigenen Haushalt ()

8 Leben Sie überwiegend von

Erwerbs-, Berufstätigkeit ()
Arbeitslosengeld, -hilfe ()
Rente, Pension ()
Unterhalt, Zuwendungen durch Eltern, Ehegatten usw. ()
eigenem Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Anteil ()
sonstigen Unterstützungen (z.B. Sozialhilfe, BAföG) ()

Nur vom Statistischen Landesamt auszufüllen:

vor/nach Geburts-jahr (1) Hauptfach-richtung (10 b) Erlernter Beruf (11 a) Dauer (11 b)

Land (12) Gemeinde (12) Straße (12) Hausnummer (12)

Wirtschafts-zweig (17) Ausgeübte Tätigkeit (18)

Lesemarke

Rechtsgrundlage:
Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986)

9 Welchen höchsten Abschluß an einer allgemeinbildenden Schule haben Sie? Volksschule, Hauptschule ()
Realschule oder gleichw. Abschluß (z.B. Mittlere Reife) ()
Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife ()

10 a) Welchen höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule (ohne Berufsschule) oder Hochschule haben Sie? Berufsfachschule (z.B. Handels-, Verwaltungsschule) ()
Fachschule ()
Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule) ()
Hochschule (einschl. Lehrerausbildung) ()

b) Welche Hauptfachrichtung hat dieser Abschluß?

11 Falls Sie eine praktische Berufsausbildung (z.B. Lehre) abgeschlossen haben:

a) Auf welchen Lehrberuf bezog sich diese Ausbildung?

b) Wie lange dauerte die Ausbildung? Jahre

12 Bitte, Name und Anschrift Ihrer Arbeitsstätte, Schule/Hochschule angeben,

Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ Gemeinde:

13 Welches Verkehrsmittel benutzen Sie hauptsächlich (längste Strecke) auf dem Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule? kein Verkehrsmittel (zu Fuß) ()
Fahrrad ()
PKW ()
U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn ()
Eisenbahn ()
Bus, sonst. öffentl. Verkehrsmittel ()
sonstiges (Motorrad, Moped, Mofa) ()

14 Wieviel Zeit benötigen Sie normalerweise für den Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule? entfällt, da auf gleichem Grundstück ()
unter 15 Minuten ()
15 bis unter 30 Minuten ()
30 bis unter 45 Minuten ()
45 bis unter 60 Minuten ()
60 Minuten und mehr ()

15 Sind Sie zur Zeit tätig als Facharbeiter ()
sonstiger Arbeiter ()
Angestellter ()
Auszubildender (Lehrling) ()
gewerblich ()
kaufm./techn. ()
Beamter, Richter, Beamtenanwärter, Soldat, Zivildienst. ()
Selbständiger ()
ohne bezahlte Beschäftigte ()
mit bezahlten Beschäftigten ()
mithelfender Familienangehöriger ()

16 Falls Sie eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, handelt es sich um eine landwirtschaftliche ()
nichtlandwirtschaftliche ()

17 Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Behörde) gehört der Betrieb (Firma, Dienststelle), in dem Sie tätig sind?

18 Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus?

FÜR ALLE PERSONEN

FÜR PERSONEN VON 15 BIS 65 JAHRE

FÜR ERWERBSTÄTIGE/SCHÜLER UND STUDENTEN

FÜR ERWERBSTÄTIGE

Volkszählung 1986

Personenbogen

Muster 11/84

Belegart **2**

Heft-Nr. **54 338 274**

Name der Gemeinde

Laufende Nr. der Person **4**

1 Geburtsangaben

Monat Jahr

2 Geschlecht

männlich () -
weiblich () -

3 Familienstand

ledig () -
verheiratet () -
verwitwet () -
geschieden () -

4 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft

Römisch-katholische Kirche () -
Evangelische Kirche () -
Evangelische Freikirche () -
Jüdische Religionsgesellschaft () -
Islamische Religionsgemeinschaft () -
andere Religionsgesellschaften () -
keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig () -

5 Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

deutsch () -
italienisch () -
griechisch () -
übrige EG-Staaten () -
jugoslawisch () -
türkisch () -
sonstige/keine () -

6 Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) bewohnt?

nein () -
ja () -

Falls ja:

a) Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie? nein () -
ja () -

b) Für alle übrigen Personen:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung? nein () -
ja () -

c) Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten:

Gehen Sie vorwiegend von der hiesigen Wohnung aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule? nein () -
ja () -

7 a) Sind Sie

erwerbstätig¹⁾ [Vollzeit (über 36 Std. 2) in der Woche () -
Teilzeit (bis zu 36 Std. 2) in der Woche () -

1) Auch Landwirt, mithelfender Familienangeh., Auszubildender, Soldat, Zivildienstleistender
2) Maßgebend ist die normalerweise in der Woche geleistete Arbeitszeit

arbeitslos, arbeitssuchend () -

nicht erwerbstätig () -

Schüler, Student () -

b) Führen Sie

den eigenen Haushalt () -

8 Leben Sie überwiegend von

Erwerbs-, Berufstätigkeit () -
Arbeitslosengeld, -hilfe () -
Rente, Pension () -
Unterhalt, Zuwendungen durch Eltern, Ehegatten usw. () -
eigenem Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Anteil () -
sonstigen Unterstützungen (z.B. Sozialhilfe, BAföG) () -

Nur vom Statistischen Landesamt auszufüllen:

vor/nach Geburts-jahr (1) Hauptfach-richtung (10b) Erlernter Beruf (11a) Dauer (11b)

Land (12) Gemeinde (12) Straße (12) Hausnummer (12)

Wirtschafts-zweig (17) Ausgeübte Tätigkeit (18)

Lesemarke

Rechtsgrundlage:
Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1988)

9 Welchen höchsten Abschluß an einer allgemeinbildenden Schule haben Sie? Volksschule, Hauptschule () -
Realschule oder gleichw. Abschluß (z.B. Mittlere Reife) () -
Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife () -

10 a) Welchen höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule (ohne Berufsschule) oder Hochschule haben Sie? Berufsfachschule (z.B. Handels-, Verwaltungsschule) () -
Fachschule () -
Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule) () -
Hochschule (einschl. Lehrerbildung) () -

b) Welche Hauptfachrichtung hat dieser Abschluß?

11 Falls Sie eine praktische Berufsausbildung (z.B. Lehre) abgeschlossen haben:

a) Auf welchen Lehrberuf bezog sich diese Ausbildung?

b) Wie lange dauerte die Ausbildung? Jahre

12 Bitte, Name und Anschrift Ihrer Arbeitsstätte, Schule/Hochschule angeben.

Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ Gemeinde:

13 Welches Verkehrsmittel benutzen Sie hauptsächlich (längste Strecke) auf dem Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule? kein Verkehrsmittel (zu Fuß) () -
Fahrrad () -
PKW () -
U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn () -
Eisenbahn () -
Bus, sonst. öffentl. Verkehrsmittel () -
sonstiges (Motorrad, Moped, Mofa) () -

14 Wieviel Zeit benötigen Sie normalerweise für den Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule? entfällt, da auf gleichem Grundstück () -
unter 15 Minuten () -
15 bis unter 30 Minuten () -
30 bis unter 45 Minuten () -
45 bis unter 60 Minuten () -
60 Minuten und mehr () -

15 Sind Sie zur Zeit tätig als Facharbeiter () -
sonstiger Arbeiter () -
Angestellter () -
Auszubildender (Lehrling) gewerblich () -
kaufm./techn. () -
Beamter, Richter, Beamtenanwärter, Soldat, Zivildienstl. () -
Selbständiger ohne bezahlte Beschäftigte () -
mit bezahlten Beschäftigten () -
mithelfender Familienangehöriger () -

16 Falls Sie eine Nebenberufstätigkeit ausüben, handelt es sich um eine landwirtschaftliche () -
nichtlandwirtschaftliche () -

17 Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Behörde) gehört der Betrieb (Firma, Dienststelle), in dem Sie tätig sind?

18 Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus?

Volkszählung 1986

Muster 11/84

Personenbogen

Belegart **2**

Heft-Nr. **54 338 274**

Laufende Nr. der Person **5**

Name der Gemeinde

Monat Jahr

1	Geburtsangaben						
2	Geschlecht	männlich	()	-	weiblich	()	-
3	Familienstand	ledig	()	-	verheiratet	()	-
		verwitwet	()	-	geschieden	()	-
4	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft	Römisch-katholische Kirche	()	-	Evangelische Kirche	()	-
		Evangelische Freikirche	()	-	Jüdische Religionsgesellschaft	()	-
		Islamische Religionsgemeinschaft	()	-	andere Religionsgesellschaften	()	-
		keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig	()	-			
5	Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?	deutsch	()	-	italienisch	()	-
		griechisch	()	-	übrige EG-Staaten	()	-
		jugoslawisch	()	-	türkisch	()	-
		sonstige/keine	()	-			
6	Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) bewohnt?	nein	()	-	ja	()	-
	Falls ja:						
a)	Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben:						
	Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie?	nein	()	-	ja	()	-
b)	Für alle übrigen Personen:						
	Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung?	nein	()	-	ja	()	-
c)	Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten:						
	Gehen Sie vorwiegend von der hiesigen Wohnung aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule?	nein	()	-	ja	()	-
7 a)	Sind Sie erwerbstätig ¹⁾	Vollzeit (über 36 Std. 2) in der Woche	()	-	Teilzeit (bis zu 36 Std. 2) in der Woche	()	-
	1) Auch Landwirt, mithelfender Familienangeh., Auszubildender, Soldat, Zivildienstleistender	arbeitslos, arbeitssuchend	()	-	nicht erwerbstätig	()	-
	2) Maßgebend ist die normalerweise in der Woche geleistete Arbeitszeit	Schüler, Student	()	-			
b)	Führen Sie	den eigenen Haushalt	()	-			
8	Leben Sie überwiegend von	Erwerbs-, Berufstätigkeit	()	-	Arbeitslosengeld, -hilfe	()	-
		Rente, Pension	()	-	Unterhalt, Zuwendungen durch Eltern, Ehegatten usw.	()	-
		eigenem Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil	()	-	sonstigen Unterstützungen (z.B. Sozialhilfe, BAföG)	()	-

Rechtsgrundlage:
Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986)

9 Welchen höchsten Abschluß an einer allgemeinbildenden Schule haben Sie?

Volksschule, Hauptschule () -

Realschule oder gleichw. Abschluß (z.B. Mittlere Reife) () -

Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife () -

10 a) Welchen höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule (ohne Berufsschule) oder Hochschule haben Sie?

Berufsfachschule (z.B. Handels-, Verwaltungsschule) () -

Fachschule () -

Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule) () -

Hochschule (einschl. Lehrerausbildung) () -

b) Welche Hauptfachrichtung hat dieser Abschluß?

11 Falls Sie eine praktische Berufsausbildung (z.B. Lehre) abgeschlossen haben:

a) Auf welchen Lehrberuf bezog sich diese Ausbildung?

b) Wie lange dauerte die Ausbildung? Jahre

12 Bitte, Name und Anschrift Ihrer Arbeitsstätte, Schule/Hochschule angeben.

Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ

Gemeinde:

13 Welches Verkehrsmittel benutzen Sie hauptsächlich (längste Strecke) auf dem Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule?

kein Verkehrsmittel (zu Fuß) () -

Fahrrad () -

PKW () -

U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn () -

Eisenbahn () -

Bus, sonst. öffentl. Verkehrsmittel () -

sonstiges (Motorrad, Moped, Mofa) () -

14 Wieviel Zeit benötigen Sie normalerweise für den Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule?

entfällt, da auf gleichem Grundstück () -

unter 15 Minuten () -

15 bis unter 30 Minuten () -

30 bis unter 45 Minuten () -

45 bis unter 60 Minuten () -

60 Minuten und mehr () -

15 Sind Sie zur Zeit tätig als

Facharbeiter () -

sonstiger Arbeiter () -

Angestellter () -

Auszubildender (Lehrling) () -

gewerblich kaufm./techn. () -

Beamter, Richter, Beamtenanwärter, Soldat, Zivildienstl. () -

Selbständiger () -

ohne bezahlte Beschäftigte mit bezahlten Beschäftigten mithelfender Familienangehöriger () -

16 Falls Sie eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, handelt es sich um eine

landwirtschaftliche () -

nichtlandwirtschaftliche () -

17 Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Behörde) gehört der Betrieb (Firma, Dienststelle), in dem Sie tätig sind?

18 Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus?

FÜR ALLE PERSONEN

FÜR PERSONEN VON 15 BIS 65 JAHRE

FÜR ERWERBSTÄTIGE/SCHÜLER UND STUDENTEN

FÜR ERWERBSTÄTIGE

Nur vom Statistischen Landesamt auszufüllen:

vor/nach	Geburts-jahr (11)	Hauptfach-richtung (10b)	Erlarnter Beruf (11a)	Dauer (11b)
Land (12)	Gemeinde (12)	Straße (12)	Hausnummer (12)	
Wirtschafts-zweig (17)	Ausgeübte Tätigkeit (18)			

Lesemarks

Arbeitsstättenbogen 1986

Fragebogen bitte zur Abholung bereithalten am . . . 1986

MUSTER
11/84

Bogen-Nr.

Bitte beachten Sie an den mit ☐ gekennzeichneten Stellen die Erläuterungen!

- **Rechtsgrundlage:** Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz . . .) vom . . . (BGBl. . .) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 14.3.1980 (BGBl. I S. 289).
- Für jede Arbeitsstätte ☐ 1, in der regelmäßig mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig ist, bitten wir, einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. **Ausnahme:** Keinen Arbeitsstättenbogen erhalten Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei, die bei der Besteuerung (Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer) nicht als Gewerbebetrieb gelten.
- Arbeitsstätten von Behörden, der Sozialversicherung, von Kirchen, Verbänden und sonstigen Organisationen sowie von deren Anstalten und Einrichtungen, brauchen nur die mit ☒ gekennzeichneten Fragen zu beantworten. **Ausnahme:** Arbeitsstätten in der Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten, Regiebetrieben, Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen, die erwerbswirtschaftlich tätig sind und Kostendeckung anstreben, bitte den Fragebogen entsprechend den Erläuterungen ausfüllen. ☐ 2
- Hinweise über Zweck und Umfang der Arbeitsstättenzählung, zu Fragen der statistischen Geheimhaltung, der Auskunftspflicht, der Möglichkeiten der Übermittlung und Veröffentlichung sowie zur Trennung und Löschung sind dem Einlegeblatt zu entnehmen.
- **Rückgabe:** Sie können den ausgefüllten Fragebogen
 - dem Zähler aushändigen oder im verschlossenem Umschlag übergeben,
 - bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin auf eigene Kosten übersenden.Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag bitte unbedingt Namen, Bezeichnung sowie vollständige Anschrift der Arbeitsstätte, für die dieser Fragebogen ausgefüllt wird, auf dem Umschlag angeben.

➡ **Vollständige Anschrift der Arbeitsstätte, für die dieser Fragebogen ausgefüllt wird**
(Bitte in Blockschrift oder mit deutlichem Stempелеindruck)

Name, Geschäfts- oder Berufsbezeichnung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Gemeinde

Nur ausfüllen, wenn diese Arbeitsstätte zugleich ZWEIGNIEDERLASSUNG ist – siehe Frage B 3 –

Anschrift des Unternehmens, zu dem diese Arbeitsstätte als Zweigniederlassung gehört.

Name, Geschäfts- oder Berufsbezeichnung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Gemeinde

Nur ausfüllen, wenn diese Arbeitsstätte zugleich HAUPTNIEDERLASSUNG ist – siehe Frage B 2 –

Anschrift(en) der Zweigniederlassung(en)

(Falls Sie mehr als 3 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN haben, fordern Sie bitte vom Zähler Ergänzungsblätter an)

Lfd. Nr.	Name, Geschäfts- oder Berufsbezeichnung	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Gemeinde ☒ 24
1			
2			
3			

Um uns Rückfragen zu erleichtern, bitten wir um folgende freiwillige Angaben:

Bearbeiter dieser Meldung:

Telefon- und Apparatnummer:

Bogen-Nr.

Erläuterungen zum Fragebogen der Arbeitsstättenzählung 1986 als Bestandteil der Erhebungspapiere

① Zählungsbereich

Als Arbeitsstätte gilt jede örtliche Einheit (ein Grundstück oder eine abgegrenzte Räumlichkeit), in der regelmäßig mindestens eine Person unter einheitlicher Leitung haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig ist. Somit ist für jede Hauptniederlassung, jede Zweigniederlassung, jeden Filialbetrieb, jede Werkstätte, jede Praxis, jede Geschäftsstelle, jedes Büro, jede Dienststelle einer Behörde usw. ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Baustellen und Schiffe gelten dagegen nicht als besondere Arbeitsstätten.

Arbeitsstätten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Binnenschifffahrt werden bei der Arbeitsstättenzählung erfasst, sofern sie bei der Besteuerung (Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer) als Gewerbebetrieb gelten. Dazu gehören z.B.: Betriebe der gewerblichen Gärtnerei (Landschafts- und Friedhofsgärtnerei), Betriebe der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Tierhaltung (Schweinemästereien, Geflügelfarmen, Hundezüchtereien u. dgl.) sowie Dienstleistungsbetriebe für die Land- und Forstwirtschaft (Mahdrosch, Schädlingsbekämpfung, Schafschur u. dgl.).

Heusgewerbetreibende, Zwischenmeister und Werkvertragspartner gelten als Selbständige und haben deshalb einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Arbeitsstätten von Heimarbeitern werden jedoch nicht erfasst.

Als Unternehmen gilt hingegen die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und den Ertrag ermittelt.

Die Arbeitsstättenzählung erstreckt sich auf alle Arbeitsstätten der gewerblichen Landwirtschaft, der Produktion, des Handels und Verkehrs, der Banken und Versicherungen, des Gastgewerbes, der Reinigung und Körperpflege (z.B. Friseur), der Wissenschaft, Bildung, Kultur, Kunst und Publizistik (z.B. Schulen, Theater, selbständige Künstler, Schriftsteller), des Gesundheitswesens (z.B. Ärzte und Hebammen, Krankenhäuser), der Rechts- und Wirtschaftsberatung (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsberater und -prüfer), der Kirchen, Verbände, sonstigen Organisationen, der Behörden und der Sozialversicherung.

Bestehen Betriebs-, Büro-, Ladungsgemeinschaften und Einkaufszentren aus verschiedenen Unternehmen, so müssen auch verschiedene Arbeitsstättenbögen ausgefüllt werden.

② Wirtschaftliche Arbeitsstätten von Behörden

Arbeitsstätten, die als Hauptniederlassungen der jeweiligen öffentlichen Anstalten, Regiebetriebe, Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen zu behandeln sind, bitte die Abschnitte A – H vollständig ausfüllen. Arbeitsstätten hingegen, die als Zweigniederlassungen gelten, müssen nur die Abschnitte A – D ausfüllen. Besteht nur eine einzige Arbeitsstätte, sind Angaben zu den Abschnitten A – F zu machen.

③ Träger der Arbeitsstätte

Hier sollen die Arbeitsstätten der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie von Organisationen ohne Erwerbszweck ihren Träger angeben, z.B.

Arbeitsstätte	Träger
Erholungsheim	Gewerkschaft
Kindergarten	Kirche
Krankenhaus	Rotes Kreuz
Wirtschaftsministerium	Bund
Polizei	Land
Ordnungsamt	Gemeinde
Altenpflegeheim	gesetzliche Rentenversicherung

④ Bitte tragen Sie hier keine Sammelbezeichnungen ein, sondern beschreiben Sie die Art der hergestellten, reparierten oder gehandelten Waren möglichst genau, also nicht Fahrzeuge, sondern Krafträder, Kraftwagen; nicht Metallwaren, sondern Metallmöbel, Beschläge; nicht Bekleidung, sondern Herrenoberbekleidung, Wäsche, Kopfbedeckung.

⑤ Zu den erbrachten Bauleistungen gehören die Leistungen im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe, wie z.B. im Hochbau, Straßenbau, Gerüstbau, in der Dachdeckerei und Zimmererei, der Klempnerei, Bautischlerei, Fliesen- und Plattenlegerei und im Malergewerbe.

⑥ Hierzu gehören die von Handelsvertretern und -vermittlern vermittelten Waren sowie die von Grundstücks-, Hypotheken-, Finanzierungs maklern und Versicherungsvertretern u. dgl. vermittelten Leistungen.

⑦ Geben Sie bitte an, ob es sich bei den Transportleistungen z.B. um Leistungen bei der Personen- oder Güterbeförderung, bei der See- oder Binnenschifffahrt, im Luftverkehr, in der Spedition oder Lagerei handelt.

⑧ Hierzu gehören sämtliche Dienstleistungen von Unternehmen und freien Berufen wie z.B. von Sparkassen, Krankenversicherungen, Zahnärzten, Restaurants und Schankwirtschaften, Pensionen, Damenfriseurinnen, selbständigen Wissenschaftlern und Sportlern, privaten Theatern, Sanatorien, Wäschereien, Chemischen Reinigungen, Bestattungsinstituten u. dgl.

⑨ Kreuzen Sie hier bitte an, wenn Ihre Arbeitsstätte die Hauptniederlassung einer Firma, eines Unternehmens, einer Praxis u. dgl. ist, zu der noch rechtlich unselbständige Arbeitsstätten (Zweigniederlassungen ⑩) gehören. Als Hauptniederlassung gilt nur die Arbeitsstätte, von der aus das ganze Unternehmen geleitet wird.

⑩ Eine Arbeitsstätte gilt als Zweigniederlassung, wenn sie von der Hauptniederlassung räumlich – gegebenenfalls auch in derselben Gemeinde – getrennt besteht und rechtlich unselbständig ist.

⑪ Tätige Personen

Als tätige Personen gelten alle voll- und teilzeitbeschäftigten Personen, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis stehen und in der Lohn- und Gehaltsliste geführt werden, einschließlich tätiger Inhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger, unabhängig von der Arbeitszeit, die sie in der Arbeitsstätte tätig sind.

Mitzuzählen sind auch Vertreter und Reisende sowie das Personal auf Bau- und Montagestellen, auf Fahrzeugen und Schiffen.

Nicht zu melden sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind, im Ausland beschäftigte Personen und Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Arbeitsstätten in der meldenden Arbeitsstätte Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen. Nicht mitzuzählen sind auch Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden (Leiharbeiter wie Fremdlöhner, Zeitbeschäftigte für Bürotätigkeiten usw.).

Bei Arbeitsstätten, die an Arbeitsgemeinschaften des Baugewerbes beteiligt sind, müssen die Angaben einschließlich „Arge-Anteile“ gemacht werden. Heimarbeiter werden nicht erfasst.

⑫ Stichtag ist der 1986

Sind die tätigen Personen zu diesem Tag nicht zu ermitteln, nehmen Sie bitte als Stichtag den nächstmöglichen Zeitpunkt vor oder nach dem 1986.

⑬ Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Mithelfende Familienangehörige, die in einem Lohn-, Gehalt- oder Ausbildungsverhältnis stehen, sind nicht hier, sondern unter C 4 – 7 und bei Hauptniederlassungen auch unter G 1 c zu melden.

⑭ Angestellte

Angestellte sind Arbeitnehmer, die der Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung unterliegen oder auf Grund besonderer Vorschriften von dieser befreit sind. Betriebsleiter, Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte, die nicht Inhaber sind, sondern im Angestelltenverhältnis stehen, sind hier mitzuzählen.

⑮ Facharbeiter/Gesellen

Facharbeiter/Gesellen sind Arbeitnehmer, die der Arbeiterrentenversicherung unterliegen oder auf Grund besonderer Vorschriften von dieser befreit sind und wegen ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll gelten. Die Befähigung kann durch eine abgeschlossene praktische Berufsausbildung, einen gleichwertigen Berufsfachschulabschluss oder durch langjährige Beschäftigung mit gleichwertigen Arbeiten bei entsprechender Entlohnung erworben sein (z.B. Vorarbeiter). Arbeiterrentenversicherungspflichtige Meister sind hier ebenfalls zu erfassen.

⑯ Auszubildende

Hierzu zählen gewerblich, kaufmännisch, handwerklich, landwirtschaftlich und technisch Auszubildende in allen Ausbildungsbereichen und im öffentlichen Dienst, einschl. Anlernlinge, Umschüler, Volontäre und Praktikanten, jedoch ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

⑰ Teilzeitbeschäftigte

Als Teilzeitbeschäftigte gelten alle am Stichtag tätigen Personen, die zur Ableistung einer kürzeren als der orts-, branchen- oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit eingestellt sind. Tätige Inhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sind entsprechend zu beurteilen. Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung.

⑱ Ausländer

Ausländer sind alle Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit einschl. der Staatenlosen und der Personen mit „ungeklärter“ Staatsangehörigkeit, die sich im Bundesgebiet aufhalten. Die in der Bundesrepublik anwesenden nichtdeutschen Flüchtlinge, die den Status eines Heimatlosen Ausländers oder ausländischen Flüchtlings besitzen, zählen zu den Ausländern. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

⑲ Löhne und Gehälter für 1985

Die Summe der Löhne und Gehälter bezieht sich auf das Kalenderjahr 1985. Sollte die Angabe nur für das Geschäftsjahr möglich sein, sind die Angaben für das letzte Geschäftsjahr zu machen, das bis 1986 zu Ende ging.

Minweise zur Arbeitsstättenzählung

Was über die Arbeitsstättenzählung 1986 bekannt sein sollte (§ 16 VZG):

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Arbeitsstättenzählung ist eine Erhebung, die im Rahmen der Volkszählung etwa alle 10 Jahre durchgeführt wird. Sie bildet eine wichtige Grundlage für Entscheidungen auf den Gebieten Wirtschafts-, Verkehrs- und Sozialpolitik, Arbeitsmarkt und Umwelt. Die Arbeitsstättenzählung schafft damit eine für eine an marktwirtschaftlichen Prinzipien orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage. Bei der Arbeitsstättenzählung handelt es sich um eine stichtagsbezogene, umfassende Bestandsaufnahme für den gesamten Bereich der Wirtschaft einschl. der Behörden und Teilen der Landwirtschaft. Sie liefert in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung einen Überblick über Zahl und Größe der Arbeitsstätten und Unternehmen. Zu diesem Zweck werden vor allem Angaben über die tätigen Personen und die von den Arbeitsstätten und Unternehmen gezahlten Löhne und Gehälter erfragt.

2. Statistische Geheimhaltung und Auskunftspflicht

Die Angaben, die für die Arbeitsstättenzählung gemacht werden, sind von allen mit der Durchführung dieser Statistik amtlich betrauten Personen (z.B. Zähler, Mitarbeiter in den Erhebungsstellen usw.) geheimzuhalten. Dieser zentrale Grundsatz der Statistik zum Schutz des einzelnen vor der Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse soll zugleich auch das Vertrauensverhältnis zwischen den Befragten und den staatlichen Behörden wahren. Verstöße gegen die Geheimhaltung werden strafrechtlich geahndet. Die statistische Geheimhaltung steht in enger Beziehung zur statistischen Auskunftspflicht. Gemäß § 10 Bundesstatistikgesetz besteht die Pflicht zur Beantwortung der Fragen. Wer auskunftspflichtig ist, bestimmt § 12 Volkszählungsgesetz 1986.

Auskunftspflichtig sind bei der Arbeitsstättenzählung die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen. Für die Hilfsmerkmale "Telefon-Nummer" und "Bearbeiter des Fragebogens" sind die Auskünfte freiwillig.

Um die Ergebnisse zum Zählungstichtag zu erhalten, müssen die Auskünfte unmittelbar erteilt werden. Deshalb ist im Volkszählungsgesetz 1986 die sofortige Vollziehbarkeit der Aufforderung zur Auskunftserteilung angeordnet worden, und Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen diese Aufforderung haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Fragen können schriftlich oder mündlich gegenüber dem Zähler beantwortet werden. Schriftlich ausgefüllte Fragebögen können direkt dem Zähler ausgehändigt, oder innerhalb einer Woche an die Erhebungsstelle, auf Kosten des Auskunftspflichtigen, gesandt werden. Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Name, Bezeichnung der Arbeitsstätte/des Unternehmens sowie Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben.

3. Zähler

Der Zähler ist von der Erhebungsstelle ausgewählt und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich verpflichtet. Er hat alle ihm zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten - auch nach Beendigung der Zählertätigkeit - geheimzuhalten. Bei Ausübung seiner Tätigkeit hat sich der Zähler auszuweisen.

Der Zähler ist berechtigt, die Zahl der Arbeitsstätten in der Wohnung sowie die ebenfalls in § 10 Abs. 6 des Volkszählungsgesetzes bezeichneten Hilfsmerkmale in die Erhebungsvordrucke einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsbogen, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

4. Übermittlung

Die erhobenen Angaben unterliegen der statistischen Geheimhaltung nach § 11 Bundesstatistikgesetz. Einzelangaben

dürfen nur in den in § 14 Volkszählungsgesetz 1986 gesetzlich zugelassenen Fällen übermittelt werden. Im einzelnen gilt:

- "(1) Für eigene statistische Aufbereitungen dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich ohne Hilfsmerkmale von den statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden, soweit die Einzelangaben auf Datenträger, die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmt sind, übernommen wurden und die statistischen Ämter der Länder entsprechende Aufbereitungen nicht selbst durchführen können. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesrecht eine Trennung der zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist."
- "(2) Die nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden."
- "(3) Die Übermittlungen nach Absatz 1 sind nach Umfang, Empfänger, Verwendungszweck und Datum der Weitergabe von den statistischen Ämtern der Länder aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren."

Damit ist ausgeschlossen, daß übermittelte Daten für Zwecke des Verwaltungsvollzugs genutzt werden. Die Möglichkeit einer effektiven Kontrolle der Einhaltung der Übermittlungsvorschriften durch die Datenschutzbeauftragten und den Bürger selbst ist durch die genannten Regelungen gewährleistet.

Ausgeschlossen ist eine Übermittlung von nicht anonymisierten Daten - Einzelangaben - an oberste Bundes- und Landesbehörden. Dies gilt auch für Übermittlung zu wissenschaftlichen Zwecken.

- "(4) Über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 1 Buchstabe b, gegliedert nach Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen, sowie über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 3 Buchstaben a und b ohne Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres, dürfen statistische Ergebnisse, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, in einer räumlichen Gliederung bis zur Ebene der Gemeinde von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden."

In statistischen Tabellen dürfen gemäß § 14 Abs. 4 bis auf Gemeindeebene einzelne tätige Personen nach ihrer Stellung im Betrieb, nach Geschlecht und nach Wirtschaftszweigen nachgewiesen werden. Ferner dürfen diese Angaben auch dann veröffentlicht werden, wenn von weniger als drei Arbeitsstätten/Unternehmen Meldungen vorliegen.

5. Trennung und Löschung

Trennungs- und Löschungsspflichten sind besondere Datenschutzvorkehrungen. Dabei wird von dem Grundgedanken ausgegangen, daß der Datenschutz umso besser gesichert ist, je frühzeitiger die Trennung der einen Personenbezug herstellenden Angaben von den Erhebungsmerkmalen erfolgt. Die Hilfsmerkmale (Namen, Bezeichnung, Straße und Hausnummer, Bearbeiter des Fragebogens und Telefonnummer) sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

Sie dürfen (ohne "Telefon-Nummer" und "Bearbeiter des Fragebogens") zusammen mit der Zahl der tätigen Personen, der Angabe des Wirtschaftszweiges und der Angabe über die Zugehörigkeit zum Handwerk für Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken sowie zur Aktualisierung der Unternehmenskartei im Produzierenden Gewerbe genutzt werden.

Straße und Hausnummer werden auch vorübergehend gemeinsam mit den Erhebungsmerkmalen auf maschinelle Datenträger übernommen. Sobald feststeht, zu welcher kleinstmöglichen Gliederung (Blockseite) die Arbeitsstätte gehört, werden Straße und Hausnummer in diesem Datenmaterial gelöscht. Die Fragebogenteile, die die Erhebungsmerkmale enthalten, werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt vernichtet, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Personen- und Wohnungsbogen zu vernichten sind, d.h. zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes.

Bei den Löhnen und Gehältern sind **einzubeziehen** alle tariflichen oder frei vereinbarten Zulagen (z.B. Akkord-, Nacharbeits- und Schmutzzulagen, Mietzuschüsse, Kinderzulagen, Fahrkartenzuschüsse, Essengeld), Naturalvergütungen, Vergütungen für ausgefallene Arbeitszeit (insbesondere Urlaubsgeld), Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgsprämien, Erfindergeld, vermögenswirksame Leistungen im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Vergütungen für Heimarbeiter sind nicht zu melden.

Nicht einzubeziehen sind Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, Zahlungen auf Grund des Kindergeldgesetzes, allgemeine soziale Aufwendungen (z.B. für Kantinen, Werkskindergärten, Erholungsheime usw.), Spesensersatz, Bergmannsprämien für Bergleute unter Tage, Ruhegehälter und Betriebspensionen, Auslösungen im Baugewerbe sowie Umzugskostenvergütungen.

21 Rechtsform des Unternehmens

Hierzu gehören auch die mit dem Zweck der Kostendeckung betriebenen erwerbswirtschaftlich geführten Unternehmen ohne eigenständige Rechtsform (Regiebetriebe, Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

21 Angaben für das gesamte Unternehmen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen als rechtlich selbständige Einheit einschließlich aller Zweigniederlassungen im Inland – auch land-

und forstwirtschaftlicher Art – zu machen. Zweigniederlassungen im Ausland werden hingegen nicht erfaßt. Bei Unternehmen, die sich an Arbeitsgemeinschaften des Baugewerbes beteiligen, sind die „Arge-Anteile“ einzubeziehen.

– Die tätigen Personen des gesamten Unternehmens in Abschnitt G setzen sich aus den tätigen Personen in der Hauptniederlassung (Abschnitt C) und den tätigen Personen in den Zweigniederlassungen (Abschnitt H) zusammen.

In Abschnitt H sind die tätigen Personen je Zweigniederlassung nur in einer Position ausgewiesen. Deshalb müssen sie in männliche und weibliche tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige und Arbeitnehmer aufgeteilt werden. Zusammen mit den entsprechenden Positionen in Abschnitt C erhalten Sie als Summe die für das gesamte Unternehmen einzutragenden Zahlen. Die Arbeitnehmer setzen sich in Abschnitt C aus den Positionen 3 – 7 zusammen.

– Die Bruttolöhne und -gehälter des gesamten Unternehmens in Abschnitt G erhalten Sie ebenfalls als Summe der Löhne und Gehälter der Hauptniederlassung (Abschnitt D) und der Löhne und Gehälter der Zweigniederlassungen (Abschnitt H).

22 Zu den Arbeitnehmern zählen Beamte, Angestellte, Facharbeiter, Gesellen, sonstige Arbeiter und Auszubildende.

23 In Abschnitt H sind alle inländischen Zweigniederlassungen aufzuführen, auch solche land- und forstwirtschaftlicher Art.

24 Wenn Sie in einer Gemeinde mehrere Zweigniederlassungen haben, führen Sie diese bitte einzeln auf.

A		Allgemeine Angaben über die Arbeitsstätte, für die dieser Fragebogen ausgefüllt wird		Bogen-Nr.	SST 1 – 7				
➡ 1	Träger der Arbeitsstätte – nur bei Anstalten oder Einrichtungen von Behörden oder der Sozialversicherung sowie von Kirchen, Verbänden und sonstigen Organisationen ③:			Bitte nicht ausfüllen! SA 1 ÖE-Kl. Unt.-Kl. 	8				
➡ 2	Wirtschaftliche Tätigkeit der Arbeitsstätte				8 – 13				
a	Genaue Bezeichnung des betriebenen Gewerbes, der ausgeübten Tätigkeit bzw. des Aufgabengebietes:				14 – 18				
b	Mit folgenden zusätzlichen Angaben ermöglichen Sie uns die Zuordnung Ihrer Arbeitsstätte zu den einzelnen Wirtschaftszweigen. Nennen Sie bitte die			Falls Sie in einer Zeile mehrere Angaben gemacht haben, unterstreichen Sie bitte die hauptsächlich hergestellte Ware oder erbrachte Leistung.					
b 1	– hergestellten, erzeugten oder gewonnenen Güter oder Waren ④:								
b 2	– reparierten Waren ④:								
b 3	– erbrachten Bauleistungen ⑤:								
b 4	– im Großhandel gehandelten Waren ④:								
b 5	– im Einzelhandel gehandelten Waren ④:								
b 6	– vermittelten Waren und vermittelten Leistungen ⑥:								
b 7	– erbrachten Transportleistungen ⑦:								
b 8	– erbrachten sonstigen Tätigkeiten, Dienstleistungen ⑧:								
c	Falls Sie in mehreren Zeilen Angaben gemacht haben, kreuzen Sie bitte unten die Nummer der Zeile an, die den Schwerpunkt Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit beschreibt:								
		b 1	b 2	b 3	b 4	b 5	b 6	b 7	b 8

➡ 3	a	Eröffnung der Arbeitsstätte (Zutreffendes bitte ankreuzen!) Wann wurde die unter 2 angegebene wirtschaftliche Tätigkeit an diesem Standort aufgenommen (Eröffnung)?	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">11</td> <td style="width: 10%;">vor 1980</td> <td style="width: 10%;">1960 – 1969</td> <td style="width: 10%;">1970 – 1980</td> <td style="width: 10%;">1981</td> <td style="width: 10%;">1982</td> <td style="width: 10%;">1983</td> <td style="width: 10%;">1984</td> <td style="width: 10%;">1985</td> <td style="width: 10%;">1986</td> </tr> <tr> <td></td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> </table>	11	vor 1980	1960 – 1969	1970 – 1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986		0	1	2	3	4	5	6	7	8				
11	vor 1980	1960 – 1969	1970 – 1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986																		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8																		
	b	Wenn nach 1980 eröffnet: Handelt es sich um eine Neueröffnung der Arbeitsstätte? (Neugründung oder neue wirtschaftliche Tätigkeit)	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 10%;">12</td><td style="width: 10%;">1</td><td style="width: 10%;"></td></tr> <tr><td>12</td><td>2</td><td></td></tr> <tr><td>12</td><td>3</td><td></td></tr> </table>	12	1		12	2		12	3																
12	1																										
12	2																										
12	3																										
		oder eine Standortverlagerung innerhalb der Gemeinde?																									
		oder eine Standortverlagerung aus einer anderen Gemeinde?																									
B		Niederlassungsart (Zutreffendes bitte ankreuzen!) Arbeitsstätten von Behörden, der Sozialversicherung, von Kirchen, Verbänden und sonstigen Organisationen sowie deren Anstalten und Einrichtungen brauchen diese Frage nicht zu beantworten.	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr><td colspan="3" style="text-align: right;">B 1</td></tr> <tr><td style="width: 10%;">15</td><td style="width: 10%;">1</td><td style="width: 10%;"></td></tr> <tr><td colspan="3" style="text-align: right;">B 2</td></tr> <tr><td>15</td><td>2</td><td></td></tr> <tr><td colspan="3" style="text-align: right;">B 3</td></tr> <tr><td>15</td><td>3</td><td></td></tr> </table>	B 1			15	1		B 2			15	2		B 3			15	3							
B 1																											
15	1																										
B 2																											
15	2																										
B 3																											
15	3																										
	1	Besteht die Firma (Unternehmen, Praxis, Büro u.dgl.) nur aus dieser einzigen Arbeitsstätte ?																									
	2	Wenn B 1 nicht zutrifft, wird das aus mehreren Arbeitsstätten bestehende Unternehmen von dieser Arbeitsstätte aus geleitet (Hauptniederlassung)? ⑨																									
	3	Wenn B 1 und B 2 nicht zutreffen, bitte das Feld zu B 3 ankreuzen und die Anschrift auf Seite 1 und den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens eintragen, zu dem diese Arbeitsstätte als Zweigniederlassung gehört. ⑩																									
		Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des gesamten Unternehmens:																									
C		Tätige Personen ⑪ in dieser Arbeitsstätte am 1986 ⑫ einschließlich der vorübergehend Abwesenden, Kranken und Urlauber	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr><td colspan="2" style="text-align: right;">Anzahl</td></tr> <tr><td style="width: 50%;">männlich</td><td style="width: 50%;">weiblich</td></tr> <tr><td>16</td><td>17</td></tr> <tr><td>18</td><td>19</td></tr> <tr><td>20</td><td>21</td></tr> <tr><td>24</td><td>25</td></tr> <tr><td>26</td><td>27</td></tr> <tr><td>28</td><td>29</td></tr> <tr><td>30</td><td>31</td></tr> <tr><td>32</td><td>33</td></tr> <tr><td>34</td><td>35</td></tr> <tr><td>36</td><td>37</td></tr> </table>	Anzahl		männlich	weiblich	16	17	18	19	20	21	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Anzahl																											
männlich	weiblich																										
16	17																										
18	19																										
20	21																										
24	25																										
26	27																										
28	29																										
30	31																										
32	33																										
34	35																										
36	37																										
	1	Tätige Inhaber																									
	2	Unbezahlt mithelfende Familienangehörige ⑬																									
➡ 3		Beamte/Richter, Beamtenanwärter (im öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis)																									
➡ 4		Angestellte (ohne Auszubildende) ⑭																									
➡ 5		Facharbeiter, Gesellen (ohne Auszubildende, ohne Heimarbeiter) ⑮																									
➡ 6		Sonstige Arbeiter (ohne Heimarbeiter)																									
➡ 7		Auszubildende (auch Anlernlinge, Praktikanten u. Volontäre) ⑯																									
➡ 8		Tätige Personen insgesamt																									
➡ 9		von den tätigen Personen insgesamt sind Teilzeitbeschäftigte ⑰																									
➡ 10		von den Arbeitnehmern unter 4 – 7 sind Ausländer ⑱																									
D		Löhne und Gehälter in dieser Arbeitsstätte in vollen DM																									
➡ 1		Bruttolöhne und -gehälter im Kalenderjahr 1985 ⑲	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 10%;">38</td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td></tr> </table>	38																							
38																											
➡ 2		Bitte kreuzen Sie nebenstehendes Feld an, wenn im Kalenderjahr 1985 keine Löhne und Gehälter zu zahlen waren	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 10%;">39</td><td style="width: 10%;">1</td><td style="width: 10%;"></td></tr> </table>	39	1																						
39	1																										

Nur ausfüllen, wenn Frage B 1 (einzige Arbeitsstätte) oder B 2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist!

E

Handwerkseigenschaft (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

1 Ist der Inhaber oder Leiter mit einem handwerklichen Haupt- oder Nebenbetrieb in die Handwerksrolle eingetragen?
(Handwerksähnliche Gewerbe bitte nicht berücksichtigen)

ja

40	1	
----	---	--

nein

40	2	
----	---	--

2 Wenn ja: Die Eintragung im Sinne der Handwerksordnung gilt

a für einen handwerklichen Hauptbetrieb

41	1	
----	---	--

b für einen oder mehrere handwerkliche Nebenbetriebe

41	2	
----	---	--

F

Rechtsform des Unternehmens (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

1 Nur eine Person als Inhaber

42	01	
----	----	--

2 Mehrere Personen als Inhaber (z. B. Sozietät, Gesellschaft bürgerlichen Rechts), jedoch nicht in einer der nachstehend genannten Rechtsformen

42	02	
----	----	--

3 OHG

42	03	
----	----	--

4 KG

42	04	
----	----	--

5 GmbH und Co KG

42	05	
----	----	--

6 GmbH

42	06	
----	----	--

7 AG bzw. KGaA

42	07	
----	----	--

8 Eingetragene Genossenschaft

42	08	
----	----	--

9 Sonstige private Rechtsform, z. B. eingetragener oder nichteingetragener Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, bergrechtliche Gewerkschaft

42	09	
----	----	--

10 Wirtschaftliche Unternehmen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ☒

42	10	
----	----	--

Nur ausfüllen, wenn Frage B 2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist!

G

Angaben für das gesamte Unternehmen ②

- 1 **Tätige Personen ⑪ im Unternehmen am 1986 ⑫**
- a **Tätige Inhaber**
- b **Unbezahlt mithelfende Familienangehörige ⑬**
- c **Arbeitnehmer ⑭**
- d **Tätige Personen insgesamt**

Anzahl	
männlich	weiblich
44	45
46	47
48	49
50	51

- 2 **Bruttolöhne und -gehälter im Unternehmen im Kalenderjahr 1985 ⑮** .

in vollen DM	
52	

- 3 **Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens:**

- 4 **Anzahl der inländischen Zweigniederlassungen, die zum Unternehmen gehören**
Machen Sie bitte in Abschnitt H für diese Zweigniederlassungen weitere Angaben.

53	
----	--

H

Zweigniederlassungen des Unternehmens ③

Hier sind für die unter G 4 angegebenen Zweigniederlassungen Angaben zu machen. Wichtig: Reihenfolge von S. 1 beibehalten!

Bogen-Nr.	SST
SA	1-7
7	8

lfd. Nr.

Wirtschaftliche Tätigkeit
(Betriebenes Gewerbe, ausgeübte Tätigkeit):

Bitte nicht ausfüllen!

lfd. Nr. 1

Land Kreis Gemeinde

ÖE-KI

1

Tätige Personen ⑪ insgesamt am 1986 ⑫

Anzahl

in vollen DM

Bruttolöhne und -gehälter im Kalenderjahr 1985 ⑮

bitte rechtsbündig eintragen

Bitte kreuzen Sie nebenstehendes Feld an, wenn keine Löhne und Gehälter zu zahlen waren.

1

lfd. Nr.

Wirtschaftliche Tätigkeit
(Betriebenes Gewerbe, ausgeübte Tätigkeit):

Bitte nicht ausfüllen!

lfd. Nr. 2

Land Kreis Gemeinde

ÖE-KI

2

Tätige Personen ⑪ insgesamt am 1986 ⑫

Anzahl

in vollen DM

Bruttolöhne und -gehälter im Kalenderjahr 1985 ⑮

bitte rechtsbündig eintragen

Bitte kreuzen Sie nebenstehendes Feld an, wenn keine Löhne und Gehälter zu zahlen waren.

1

lfd. Nr.

Wirtschaftliche Tätigkeit
(Betriebenes Gewerbe, ausgeübte Tätigkeit):

Bitte nicht ausfüllen!

lfd. Nr. 3

Land Kreis Gemeinde

ÖE-KI

3

Tätige Personen ⑪ insgesamt am 1986 ⑫

Anzahl

in vollen DM

Bruttolöhne und -gehälter im Kalenderjahr 1985 ⑮

bitte rechtsbündig eintragen

Bitte kreuzen Sie nebenstehendes Feld an, wenn keine Löhne und Gehälter zu zahlen waren.

1

Adressenliste

Haus-Nr.:

Name des Zählers:

[illegible]

[illegible]

Volkszählung 1986

Regionalliste



Listen-Nr. 083 325 01
Folge-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Listen-Nr. 083 325 01
Folge-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

	Erhebungsunterlagen nicht vollständig ☐
(Bitte in Druckschrift) Name des Haushalts bzw. der Arbeitsstätte (Bei leerstehenden Wohnungen „leerstehend eintragen“)	

Gemeinde
Gemeindeteil/Stadtbezirk
Straße
Beschreibung des Zählbezirks (Haus-Nrn.)

Gemeindeschlüssel	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>						
Gemeindeteil	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>						
Block/-seite	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>						
Straßenschlüssel	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>						
Zählbezirks-Nr.	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>						

Haus-Nr.	Haus-Nr.-Zusatz	Sign.-Ziffer (Bitte nicht ausfüllen)	Lfd. Nr. des Wohngesamtes	Lfd. Nr. des Haushalts in der Wohnung	Zahl der Personen im Haushalt	Nr. des Haushaltsheftes	Bogen mit der jeweiligen Gebäudefarbe ☒	Nr. des Arbeitsstättenbogens

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-,
Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986)

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu §§ 2 und 5

In § 2 Abs. 2 Satz 2 ist nach den Worten
"Personen mit mehreren Wohnungen"
folgender Klammerzusatz einzufügen:
" (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG -)".

Als Folge ist in § 5 Nr. 1 der Klammerzusatz
" (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG -)"
durch den Klammerzusatz
" (§ 12 MRRG)"
zu ersetzen.

Begründung:

Es soll klargestellt werden, daß die melderechtliche Haupt- und Nebenwohnung und nicht die Eigentumsverhältnisse gemeint sind.

2. Zu § 5

In § 5 Nr. 1 ist das Wort
"überwiegend"
durch das Wort
"vorwiegend"
zu ersetzen.

Begründung:

Im Melderechtsrahmengesetz und im
Personenbogen wird ebenfalls der
Begriff "vorwiegend" verwendet.

3. Zu § 7

In § 7 Nr. 3 Buchstabe b ist vor dem Wort
"Zweigniederlassung"
das Wort
"inländische"
einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, daß für auslän-
dische Zweigniederlassungen keine Angaben verlangt werden.

4. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 sind

- a) in Satz 1 die Worte
"personell und organisatorisch"
zu streichen sowie
- b) Satz 2 eingangs wie folgt zu fassen:
"Durch personelle und organisatorische Maßnahmen
ist sicherzustellen, ... (weiter wie Regierungsvorlage)".

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung entspricht den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts, befreit jedoch kleinere Gemeinden von Organisationsvorgaben, die kommunalverfassungsrechtlich bedenklich und praktisch nicht durchzuführen sind.

5. Zu § 9 Abs. 1 a - neu -

In § 9 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus dieser Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden."

Begründung:

Die Bediensteten in den Erhebungsstellen unterliegen damit einem Verwendungs- und Verwertungsverbot für alle ihre Erkenntnisse aus der Zählstätigkeit.

6. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Sie können die Aufgaben der Erhebungsstellen auf die Gemeinden übertragen."

Begründung:

Für verschiedene Länder bedarf es einer besonderen bundesgesetzlichen Klarstellung, daß die Aufgaben der Erhebungsstellen auf die Gemeinden übertragen werden können.

1

7. Zu § 10 Abs. 6

In § 10 Abs. 6 Satz 1 sind nach den Worten
"in der Wohnung"

die Worte

", über die Zugehörigkeit zu ausländischen Streitkräften oder zu diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen oder zur Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, das Leerstehen der Wohnung "

einzufügen.

Begründung:

Der Zähler muß diese Angaben aus organisatorischen Gründen selbst eintragen können. Bei leerstehenden Wohnungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) fehlt ein anwesender Auskunftspflichtiger, dem der Zähler die Erhebungsunterlagen aushändigen kann. Die Angehörigen von ausländischen Streitkräften sowie von diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) sind nicht verpflichtet, Angaben über ihre Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis selbst in die Erhebungsvordrucke einzutragen.

8. Zu § 10 Abs. 6

In § 10 Abs. 6 Satz 2 sind die Worte

"die Eintragungen in weitere Erhebungsvordrucke"
durch die Worte

"weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke"
zu ersetzen.

Begründung:

Da der Begriff Erhebungsvordrucke einheitlich für alle Vordrucke verwendet wird, ist es mißverständlich, wenn in Satz 1 von Erhebungsvordrucken und in Satz 2 von weiteren, nämlich anderen Erhebungsvordrucken die Rede ist. Insbesondere die Eintragung in die Erhebungsbogen soll im Einverständnis mit dem Auskunftspflichtigen möglich sein. Die Änderung stellt klar, daß die Erhebungsbogen zu den Erhebungsvordrucken nach Satz 1 gehören.

9. Zu § 10 Abs. 7

In § 10 ist Absatz 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Die Zähler dürfen die aus der Zählertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Im übrigen finden die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren - mit Ausnahme der Vorschriften über die Entschädigung - ergänzend Anwendung. Die Zähler sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren."

Begründung:

Die Verwaltungsverfahrensgesetze enthalten in ihren Bestimmungen über die ehrenamtliche Tätigkeit nicht immer ein ausdrückliches Zweckentfremdungsverbot. Eine entsprechende Ergänzung ist daher schon aus Gründen der Klarstellung erforderlich. Sie erhöht zugleich die Akzeptanz der Volkszählung bei den Betroffenen.

10. Zu § 10 Abs. 8 - neu -

In § 10 ist nach Absatz 7 folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Die von den Erhebungsstellen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Zähler gewährten Entschädigungen unterliegen nicht der Einkommensteuer."

Begründung:

Der Antrag hat die volle Steuerbefreiung für die den Zählern gewährte Entschädigung zum Ziel.

Eine derartige Regelung ist notwendig, um eine ausreichende Zahl von Zählern für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen und um zu vermeiden, daß letztlich die Gemeinden die Steuern entrichten müssen.

11. Zu § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Soweit es erforderlich ist, können diese Daten mit Ausnahme von Vor- und Familiennamen auch zur Vervollständigung der Angaben der Volks- und Berufszählung verwendet werden.

Begründung: . . .

Bei längerer Abwesenheit des Auskunftspflichtigen können die Erhebungsstellen die Erhebungsvordrucke nicht durch Rückfragen vervollständigen. Eine vollständige Ermittlung der exakten Einwohnerzahl der Gemeinde ist dann nur durch Ergänzung mit den Angaben aus den Melderegistern einschließlich der Angaben über Haupt- und Nebenwohnung möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Notwendigkeit einer vollständigen und regional richtigen Feststellung der Einwohnerzahl zu einem bestimmten Zählungssichttag ausdrücklich anerkannt und festgestellt, daß verlässliche Daten über die Gesamtbevölkerung als Verbedingung für die Planmäßigkeit staatlichen Handelns zur Erfüllung legitimer Staatsaufgaben benötigt werden (BVerfGE 65, S. 54 f und S. 57).

Um dies zu erreichen, ist die Ergänzung der Erhebungsvordrucke mit den wenigen aus dem Melderegister übermittelten Daten ohne Namen und Anschrift das vom Bundesverfassungsgericht geforderte mildeste Mittel (BVerfGE 65, S. 54).

12. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 sind nach den Worten

"Stellen der Gemeinden"

die Worte

"oder die für die Gebäudebrandversicherung zuständigen
juristischen Personen des öffentlichen Rechts"
einzufügen.

Begründung:

Öffentliche rechtliche Gebäudebrandversicherungen führen zum Teil - so z. B. die baden-württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalten - Dateien mit den Adressen sämtlicher Gebäudeeigentümer, während dies nicht bei allen Gemeinden der Fall ist.

Es erleichtert daher die Gebäudezählung, wenn die Erhebungsstellen die Möglichkeit haben, die Adressen der Gebäudeeigentümer von den Gebäudebrandversicherungsanstalten anzufordern.

13. Zu § 11 Abs. 3 -neu -

In § 11 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen (§ 14 Abs. 1 GeWO) zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln den Erhebungsstellen auf Verlangen Name, Bezeichnung, Straße und Hausnummer der Arbeitsstätten."

Begründung:

Die Verwendung des Anschriftenmaterials der Gewerbekartei dient ebenfalls der Organisation der Zählung; sie erleichtert die Tätigkeit der Zähler und verbessert damit das Ergebnis der Zählung.

14. Zu § 13 Abs. 2

In § 13 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zählertätigkeit sind die Angaben nach § 10 Abs. 6 Satz 1 dem Zähler auf Verlangen mündlich mitzuteilen."

Begründung:

Eine Auskunftspflicht gegenüber dem Zähler ist mit der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, eine schriftliche Beantwortung zu ermöglichen, grundsätzlich nicht vereinbar. Eine Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn sie zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zählertätigkeit erforderlich ist. Der Grund für die Ausnahme sollte im Gesetz genannt werden, um Mißbräuche auszuschließen und dem Betroffenen den Sinn der Vorschrift deutlich zu machen.

15. Zu § 13 Abs. 2

In § 13 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die mündliche Beantwortung der Fragen berechtigt den Zähler zur Eintragung nach § 10 Abs. 6 Satz 2."

Begründung:

Die Ergänzung schließt aus, daß die Fragen zwar mündlich beantwortet werden, einer Eintragung durch den Zähler gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 aber nicht zugestimmt wird.

16. Zu § 13 Abs. 5

In § 13 Abs. 5 Satz 2 sind nach dem Wort
"genügen"
die Worte
"auf dem Umschlag"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klar-
stellung.

17. Zu § 14 Abs. 4

In § 14 Abs. 4 sind
die Worte ", auch soweit sie Einzelangaben enthalten,"
zu streichen sowie
die Worte "veröffentlicht werden"
durch die Worte "auch veröffentlicht werden, soweit
sie Einzelangaben enthalten"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Formulierung des Gesetzesentwurfs könnte so verstanden werden, daß die genannten Veröffentlichungen nur bis zur Ebene der Gemeinde zulässig sind, in einer darüber hinausgehenden tieferen regionalen Gliederung aber nicht. Gemeint ist aber, daß bis zur Ebene der Gemeinde sogar Veröffentlichungen zulässig sind, die auch Einzelangaben enthalten.

18. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 Abs. 1 sind die Worte "Straße, Hausnummer und" durch die Worte "Straße und Hausnummer, außerdem" zu ersetzen.

Begründung:

Es wird klargestellt, daß neben Straße und Hausnummer in allen Fällen des § 8 zusätzlich die angegebenen Hilfsmerkmale betroffen sind.

19. Zu § 15 Abs. 3

In § 15 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für die laufenden Nummern der Arbeitsstättenbogen; sie sind spätestens sechs Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen."

Begründung:

Die Arbeitsstättenzählung dient auch dazu, Grundlagen für nachgehende Stichprobenerhebungen im Bereich der Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken zu liefern (vgl. § 15 Abs. 5 Satz 5). Die für diese Stichproben auszuwählenden Arbeitsstätten/Unternehmen können nur in automatischen Verfahren bestimmt werden. Nur mit Hilfe maschineller Verfahren kann einerseits eine typische Stichprobenauswahl hinsichtlich der Wirtschaftszweige und Größenklassen der Arbeitsstätten/Unternehmen getroffen und andererseits der Stichprobenumfang auf eine möglichst geringe Anzahl von Arbeitsstätten/Unternehmen beschränkt werden.

Da auf den maschinellen Datenträgern nicht die Namen der Arbeitsstätten, sondern als einziges Kennzeichnungsmerkmal die Nummern der Erhebungsbogen enthalten sind, dürfen diese Nummern nicht bereits nach kurzer Frist gelöscht werden. Nur über die laufenden Nummern können die Erhebungsbogen der in eine Stichprobenauswahl gelangten Einheiten herausgefunden und so die Namen der betreffenden Arbeitsstätten/Unternehmen festgestellt werden.

20. Zu § 15 Abs. 4

In § 15 Abs. 4 ist Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Speicherung von Daten auf Vorrat für statistische Zwecke ausdrücklich anerkannt (BVerfGE 65, S. 47). Die Löschung der Blockseite als Ergebnis der statistischen Auswertung ist nach dem Urteil zweckwidrig, da die Volkszählung eine gesicherte Datenbasis für weitere statistische Untersuchungen liefern soll, die dem Staat erst die nötigen Informationen für künftiges Planen und Handeln verschaffen (BVerfGE 65, S. 54).

21. Zu § 15 Abs. 5

In § 15 Abs. 5 Satz 1 ist das Wort
"Bundesstatistiken"
durch die Worte
"Bundes- oder Landesstatistiken"
zu ersetzen.

Begründung:

Damit soll sichergestellt werden, daß auch Stichproben auf
landesrechtlicher Grundlage durchgeführt werden können.

22. Zu § 17

In § 17 Satz 1 ist die Zahl
"2,50"
durch die Zahl
5,00"
zu ersetzen.

Begründung:

Der außergewöhnliche Umfang der durch die Volkszählung 1986 entstehenden Kosten macht einen Ausgleich durch den Bund nach Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 GG unerläßlich.

Für die Durchführung der Volkszählung 1970 betrug die Finanzausweisung 1,30 DM je Einwohner am Stichtag der Zählung. Damit wurden rd. 50 % der den Ländern und Gemeinden entstehenden Kosten abgedeckt.

Für die Volkszählung 1986 muß eine Interessantequote des Bundes in mindestens gleicher Höhe unterstellt werden, wenn man allein den aus verfassungsrechtlichen Gründen entfallenen Nutzen der Zählung für Zwecke des Melderegisterabgleichs bei den Gemeinden in Betracht zieht.

Die Bundesregierung hat der Kostenschätzung den Kostenstand vom April 1984 zugrunde gelegt und die Kosten der Länder (305,3 Mio DM) und der Gemeinden (210 Mio DM) auf 515,3 Mio DM veranschlagt. Bis zur Entstehung dieser Aufwendungen in den Jahren 1985 bis 1990 werden durch Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie durch die Preisentwicklung bei den Sachkosten Kostensteigerungen eintreten, die mit jährlich mindestens 3,5 % anzusetzen sind. Darüber hinaus ist bei der aus verfassungsrechtlichen Gründen modifizierten Zählung 1986 ein besonderer Aufwand bei der verwaltungstechnischen Durchführung zu erwarten, der einen zusätzlichen finanziellen Unsicherheitsfaktor darstellt. Die den Ländern und Gemeinden entstehenden Mehrbelastungen betragen daher voraussichtlich über 550 Mio DM.

Andererseits steht die für die Finanzausweisung maßgebende Einwohnerzahl erst nach der Volkszählung fest, so daß auch insoweit ein gewisser "Risikozuschlag" gerechtfertigt ist. In Anbetracht dieser auf die Verteilung der Kosten einwirkenden Faktoren und des erheblichen Bundesinteresses an der Durchführung und den Ergebnissen der Volkszählung im Jahr 1986 erscheint eine Finanzausweisung von 5 DM je Einwohner gerechtfertigt.

23. Zu § 17

In § 17 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Finanzzuweisung ist in zwei Teilbeträgen
am 1. Juli 1986 und 1. Juli 1987 zu zahlen."

Begründung:

Die für den Vollzug des Volkszählungsgesetzes entstehenden Kosten werden sich nicht gleichmäßig auf mehrere Jahre verteilen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist für das eigentliche Zählungsjahr (1986) mit einem Aufwand von über sechzig v.H. der Gesamtaufwendungen, für das darauffolgende Jahr mit weiteren rd. dreißig v.H. zu rechnen. Eine Leistung der Finanzzuweisung des Bundes in drei Jahresraten würde damit der tatsächlichen Kostenbelastung in keiner Weise gerecht. Sachlich vertretbar erscheint noch eine Aufteilung in zwei Teilbeträge.

Obgleich die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung dem für die Volkszählung 1983 festgelegten Modus entspricht, ist darin kein Präjudiz für die Volkszählung 1986 zusehen, weil diese Aufteilung Teil des im Vermittlungsverfahren zur damaligen Finanzzuweisung gefundenen Kompromisses war.